

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 28. April

1998

Sei getreu bis an den Tod,  
so will ich dir die Krone  
des Lebens geben.  
Offb. 2, 10 b

Am 25. März 1998 rief Gott, der Herr, das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung, unseren Bruder

### Diplom-Ingenieur Hans Hennig,

im Alter von 78 Jahren zu sich in sein ewiges Reich.

Hans Hennig war ehrenamtlich in vielen kirchlichen Einrichtungen tätig. 1965 wählte ihn die Landessynode zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, der er ununterbrochen 24 Jahre bis 1989 angehörte.

In verantwortlicher Stellung im Bergbau tätig, war Hans Hennig in besonderer Weise an sozial-ethischen Fragen interessiert und arbeitete im Sozialethischen Ausschuß unserer Kirche bis über die Zeit seines Ausscheidens aus der Kirchenleitung mit. Besonders anregend war er auch für das Gespräch zwischen Kirche und Wirtschaft, das er mit großem persönlichen Engagement vorantrieb. In gleicher Weise setzte er sich für die Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit in unserer Kirche ein und war maßgeblich an dem Zustandekommen des Proponendums „Kirche gemeinsam leben“ beteiligt.

Mit großer Liebe und hohem Engagement pflegte er in der Zeit des geteilten Deutschlands die Kontakte zu den östlichen Gliedkirchen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat Hans Hennig sehr viel zu verdanken. Sein Leben war getragen von dem zuversichtlichen Glauben an das Evangelium und von der verständnisvollen Liebe zum Nächsten.

Wir trauern mit seiner Frau und seiner Familie. Wir danken Gott, daß er uns ihn gab. Wir danken unserem Bruder für seinen Dienst, den er für unsere Kirche getan hat.

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Manfred Kock

Präses

Düsseldorf, den 25. März 1998

## Inhalt

	Seite		Seite
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 . . . . .	77	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	128
Kirchengesetz zur Übernahme einer Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union Vom 15. Januar 1998 . . . . .	105	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	133
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) Vom 15. Januar 1998 . . . . .	106	Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung – NebKV) . . . . .	133
Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 1992	107	Lohnsteuerliche Behandlung der Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter hier: Kosten der Schönheitsreparaturen . . . . .	133
Ausführungsbestimmungen zu § 15 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG – betr. die vorzeitige Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Ruhestand vom 20. März 1998 . . . . .	121	Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation in Baesweiler . . . . .	134
Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKBG – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand vom 20. März 1998 . . . . .	123	Satzung für das Evangelische Stift zu St. Goar . . . . .	134
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	125	Satzung für den synodalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kirchenkreis Krefeld . . . . .	135
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	126	Satzung der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch, Neufassung zum 1. April 1998 . . . . .	136
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO) vom 21. Dezember 1998 . . . . .	126	Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Gruitzen, Heiligenhaus und Wülfrath . . . . .	139
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 21. Januar 1998 . . . . .	126	Merkblatt zur Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte . . . . .	141
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter Vom 21. Januar 1998 . . . . .	127	Merkblatt zum Urheberrecht . . . . .	147
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte Vom 21. Januar 1998 . . . . .	127	Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1998 . . . . .	151
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnung Vom 21. Januar 1998 . . . . .	128	Bestandene Verwaltungsprüfungen . . . . .	153
		Rechtssammlung auf CD-Rom . . . . .	153
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	153
		Berichtigung zum KABI 2/1998 . . . . .	156
		Literaturhinweise . . . . .	157

**Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 2. Mai 1952  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 20. März 1998**

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 1998 wird nachstehend die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der durch die Kirchengesetze vom 15. Januar 1998 geänderten Fassung bekannt gemacht.

**Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 2. Mai 1952**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998**

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.

Alle Glieder der Kirche sind auf Grund der heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.

**Grundartikel**

I.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird.

Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.

Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.

Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums.

Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.

II.

Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.

Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse.

In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;

in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus;

in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.

III.

Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.

Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Der gelegentliche Dienst am Wort darf den in einer evangelischen Kirche ordnungsgemäß berufenen Dienerinnen und Dienern nicht deshalb verwehrt werden, weil sie einem anderen als dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis angehören; sie sind jedoch verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum heiligen Abendmahl zugelassen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ruft ihre Gemeinden auf, das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder anderen Bekenntnisses zu hören, in gemeinsamer Beugung unter Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes die in den Bekenntnissen begründeten Lehrunterschiede zu tragen und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen.

IV.

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen. In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland die folgende Ordnung:

## Einleitende Bestimmungen

### Artikel 1

Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, urteilt die Evangelische Kirche im Rheinland über die Lehre und gibt sich ihre Ordnungen. In der gleichen Bindung und in der darin begründeten Freiheit gibt sie sich ihre Leitung, überträgt und entzieht sie ihre Ämter und Dienste und erfüllt sie ihre Aufgaben.

### Artikel 2

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

### Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz „Rheinprovinz“ der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Sie bleibt in ihren bisherigen Grenzen bestehen. Änderungen erfolgen nach Anhören der Beteiligten durch Kirchengesetz.

(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Änderungen des Kirchengebietes, die durch Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten.

### Artikel 4

Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

## Erster Teil Die Kirchengemeinde

### Erster Abschnitt

#### Die Kirchengemeinde und ihre Glieder

#### A. Aufgaben und Bereich der Kirchengemeinde

### Artikel 5

Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll Sorge tragen, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst wirksam bezeugt wird. Sie ist gerufen zum Dienst der Seelsorge und zur Diakonie. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt. Sie beteiligt sich an dem der Kirche gebotenen christlich-jüdischen Gespräch. Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie wirkt mit an dem der Kirche aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben.

### Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ämter und Dienste einzurichten, insbesondere für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie für die Bestellung aller in der Gemeinde notwendigen Kräfte zu sorgen.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienst und Unterricht, bereitzustellen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel aufzubringen. Sie ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden beizutragen. Sie darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

### Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde kann das Zusammenwirken ihrer Glieder, die Gestaltung ihrer Dienste und ihre Verwaltung im Rahmen dieser Kirchenordnung durch Gemeindeglieder regeln.

### Artikel 7 a

(1) Unbeschadet ihrer Selbständigkeit sind benachbarte Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde übersteigen.

(2) Zu diesem Zweck können Kirchengemeinden gemeinsame Ämter und Dienste einrichten, gemeinsame Arbeitsausschüsse bilden oder sich zu rechtsfähigen Verbänden zusammenschließen.

(3) Das Zusammenwirken der Kirchengemeinden geschieht in diesen Fällen durch gemeinsame verbindliche Beschlußfassung nach Artikel 132 oder wird durch Vereinbarungen oder Satzungen besonders geregelt. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Errichtung von Gemeindeverbänden, trifft ein Kirchengesetz.

### Artikel 7 b

Ist auf Grund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder ist die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig, so kann eine Gesamtkirchengemeinde errichtet werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

### Artikel 8

(1) Gemeindeglieder dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen, können aber ergänzende Bestimmungen enthalten. Vor der Beschlußfassung des Presbyteriums ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Gemeindeglieder bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und sind zu veröffentlichen.

(2) Für Einrichtungen der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind, soll das Presbyterium Verwaltungsanweisungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

## Artikel 9

(1) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhören der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

(2) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Das Verfahren nach Abs. 1, das Pfarrstellenbesetzungsrecht sowie das Verfahren bei der Erledigung und bei der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz unterliegt hinsichtlich seiner Abänderung denselben Bedingungen wie die Bestimmungen der Kirchenordnung.

## Artikel 10

Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Presbyterinnen und Presbytern in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

## Artikel 11

(1) Die Kirchengemeinden im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland sind durch Herkommen oder Errichtungsurkunde umgrenzt.

(2) Kirchengemeinden sollen so gestaltet sein, daß sie kirchliche Gemeinschaft ermöglichen, ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen und die gegebenen äußeren Strukturen berücksichtigen.

(3) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen beschließt nach Anhören der beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände die Kirchenleitung. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. Für Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7 b) kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet die Verwaltungskammer.

(5) Durch Satzung können Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen unbeschadet ihrer bezirklichen Einteilung auch nach Aufgaben gegliedert werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

## Artikel 12

(1) Die Kirchenleitung kann Anstalten der Inneren Mission und Stiftungen die Rechte einer Kirchengemeinde zuerkennen. Die erforderliche Ordnung für solche Gemeinden, insbesondere über räumliche Umgrenzung, über den erfaßten Personenkreis, über die Gemeindeleitung, über die Pflicht zur Leistung kirchlicher Abgaben und über die Rechtsstellung der Amtsträgerinnen und Amtsträger, wird durch ein Kirchengesetz festgestellt.

(2) Auf Grund eines Kirchengesetzes können für bestimmte Aufgabengebiete in einzelnen Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche gebildet werden.

## B. Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

## Artikel 13

(1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes angehören oder nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind.

(2) Wer aus der Kirche ausgetreten ist, verliert alle Rechte eines Gemeindegliedes und kann nur durch Aufnahme nach den hierfür geltenden Bestimmungen wieder Glied einer Kirchengemeinde werden.

(3) Ein Kirchengesetz kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde (Absatz 1) begründet wird. Durch Kirchengesetz wird ferner die Entscheidung über die Gemeindegliederzugehörigkeit in den Fällen geregelt, in denen die Gebiete von Gemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisses sich ganz oder teilweise decken.

(4) Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft können durch Kirchengesetz übernommen werden.

## Artikel 14

(1) Die Gemeindeglieder tragen die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Kirche und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

(2) Im Gehorsam gegen Gottes Gebot sollen sie an den Gottesdiensten der Gemeinde teilnehmen, insbesondere auch der Einladung zum Heiligen Abendmahl folgen, den Dienst der christlichen Liebe üben und sich für die Ausbreitung des Evangeliums mitverantwortlich wissen. Die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und alles von ihnen ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage hindert oder beeinträchtigt.

(3) Sie sind gerufen, ihr Leben in der Verantwortung zu führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott haben. Sie sorgen dafür, daß sie kirchlich getraut werden, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert und ihre verstorbenen Angehörigen kirchlich bestattet werden.

(4) Die Gemeindeglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst der Kirchengemeinde beteiligt, insbesondere nehmen sie an der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 130 teil.

(5) Die Gemeindeglieder sollen Dienste, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, willig übernehmen und sorgfältig ausüben. Sie haben die Pflicht, durch ihre Abgaben und Opfer den Dienst der gesamten Kirche mitzutragen und zu fördern.

## Zweiter Abschnitt Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde

### Artikel 15

- (1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.
- (2) Das Leben der Kirchengemeinde entfaltet sich im Gottesdienst und der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde und den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften und gesellschaftlichen Gruppierungen.
- (3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Gemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Sie sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere Mitglieder sein. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Ihr Dienst soll in der Fürbitte der Gemeinde aufgenommen werden.
- (4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.

### A. Der Gottesdienst

#### Artikel 16

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und läßt sich in die Welt senden.

#### Artikel 17

- (1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.
- (2) Der Gottesdienst wird nach der geltenden Agende gefeiert. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Gemeinde fest. Es sollen auch Gottesdienste in besonderer Gestalt angeboten werden.
- (3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.
- (4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.

Artikel 18-22  
(aufgehoben)

### B. Das Heilige Abendmahl

#### Artikel 23

Auf Grund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des

Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

### Artikel 24

- (1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorgerlicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, daß in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.
- (2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder sind zur Teilnahme eingeladen.
- (3) Die Feier des Abendmahls wird von den Dienerinnen und Dienern am Wort geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Gemeindeglieder können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

### Artikel 25

- (1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.
- (2) Konfirmierte Gemeindeglieder nehmen in selbständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, werden nach genügender Vorbereitung gemäß besonderer Ordnung zum Abendmahl eingeladen.
- (3) Getaufte Glieder christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt. Glieder anderer christlicher Kirchen sind zum Abendmahl eingeladen.

Artikel 26-30  
(aufgehoben)

### C. Die Heilige Taufe

#### Artikel 31

- (1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.
- (2) Durch die Taufe wird der Täufling zum Glied am Leibe Christi berufen und seine Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

#### Artikel 32

- (1) Die Taufe wird auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.
- (2) Nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.
- (3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.

## Artikel 33

- (1) Die Taufe erfolgt nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.
- (2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde durch die Dienerinnen und Diener am Wort vollzogen.
- (3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.

## Artikel 34

- (1) Wird für kleine Kinder die Taufe begehrt, so führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern das Taufgespräch. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.
- (2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.
- (3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Ihre Taufe berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.
- (4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen oder Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.

## Artikel 35

- (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe versagen.
- (2) Dagegen ist Einspruch beim Presbyterium möglich. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

Artikel 36-39 b  
(aufgehoben)**D. Die evangelische Unterweisung  
und Konfirmation**

## Artikel 40

- (1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß die Kinder ihrer Gemeindeglieder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.
- (2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.
- (3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit im Kindergarten und Kindergottesdienst, durch Kinder- und Jugendarbeit und im kirchlichen Unterricht wahr.
- (4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

## Artikel 41

- (1) Die Konfirmation wird durch den kirchlichen Unterricht vorbereitet.

(2) Im kirchlichen Unterricht werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.

(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Gemeinde geltende Katechismus sind Grundlage des Unterrichts. Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.

## Artikel 42

(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluß einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden vom Unterricht beschließt das Presbyterium.

(2) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

## Artikel 43

(1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Gemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.

(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluß des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.

(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.

## Artikel 44

Die Konfirmation berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

Artikel 45 – 47  
(aufgehoben)**E. Aufnahme und Wiederaufnahme**

## Artikel 48

(1) Die Aufnahme getaufter Erwachsener, die bisher einer anderen Kirche angehört haben, erfolgt auf Beschluß des Presbyteriums der Wohnsitzkirchengemeinde. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme aus der Kirche Ausgetretener.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Aufzunehmenden ein seelsorgerliches Gespräch, bei dem sie oder er auch zur Teilnahme am kirchlichen Leben einlädt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet, ob eine evangelische Unterweisung erforderlich ist.

(3) Die Aufnahme geschieht nach der Agende im Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern. Mit ihr ist die Zulassung zum Abendmahl ausgesprochen.

(4) Lehnt das Presbyterium den Aufnahmeantrag ab, so ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 49-50  
(aufgehoben)

## F. Die Trauung

### Artikel 51

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, daß sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

### Artikel 52

- (1) Die Trauung wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.
- (2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.
- (3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute in die Fürbitte ein.

### Artikel 53

- (1) Die Trauung setzt voraus, daß beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied der evangelischen Kirche ist.
- (2) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau oder der evangelische Ehemann das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

### Artikel 54

- (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen versagen.
- (2) Gegen die Versagung kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums endgültig.
- (3) Eine versagte Trauung kann mit Genehmigung des Presbyteriums nach angemessener Frist, die vom Kreissynodalvorstand festgesetzt wird, nachträglich gewährt werden.

Artikel 55-60  
(aufgehoben)

## G. Die Bestattung

### Artikel 61

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferweckten Herrn Jesus Christus verkündigt.

### Artikel 62

- (1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgerliches Gespräch.

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.

### Artikel 63

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.
- (2) Nicht getauft verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörig Eltern es wünschen.
- (3) Waren die Verstorbenen nicht Glied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint.
- (4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

### Artikel 64

- (1) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. Ihre oder seine Entscheidung ist endgültig.
- (2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorgerlicher Verantwortung beistehen.

Artikel 65-66  
(aufgehoben)

## Dritter Abschnitt

### Die Dienste der Kirchengemeinde

### Artikel 67

- (1) Die öffentliche Verwaltung des der Kirche von ihrem Herrn anbefohlenen Predigtamtes geschieht durch die Dienerinnen und Diener am Wort (Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Predigthelferinnen und Predigthelfer, beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 91 Abs. 2 u.a.).
- (2) Die Kirche überträgt den Dienerinnen und Dienern am Wort den öffentlichen Dienst am Wort und Sakrament durch Ordination oder durch Beauftragung gemäß Artikel 91 Abs. 2.
- (3) Die Ordination und die Beauftragung werden nach der Agende vollzogen. Dabei erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburger Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers  
oder  
in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus  
oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(4) Voraussetzung der Ordination und der Beauftragung ist neben der Eignung eine ausreichende Vorbildung und Zurüstung zum Dienst am Wort. Dieser kann nur solchen Frauen und Männern übertragen werden, die im Glauben an das Evangelium gegründet sind und einen dem Evangelium gemäßen Lebenswandel führen. Die Einzelheiten werden durch das Kirchengesetz geregelt.

(5) Die Dienerinnen und Diener am Wort sind in der Erfüllung des göttlichen Auftrags der Verkündigung an alle Schwestern und Brüder gewiesen. Sie sind verpflichtet, den Bekenntnisstand ihrer Gemeinde anzuerkennen und zu wahren.

## A. Der Pfarrdienst

### Artikel 68

Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Dienst am Wort und im Hirtenamt für die Gemeinde den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben den Dienst der christlichen Unterweisung und der Seelsorge auszuüben. In Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Presbyteriums obliegt ihnen die Leitung der Kirchengemeinde.

### Artikel 69

(1) Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer gehören die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und der Vollzug der Amtshandlungen nach der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Den Dienst der Seelsorge sollen sie, auch durch Hausbesuch, ausüben. Sie sollen das persönliche Sündenbekenntnis hören und das Wort der Vergebung zusprechen (Beichte). An der Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrages der Kirche sollen sie mitwirken. Sie sollen sich dafür einsetzen, daß Gerechtigkeit und Liebe geübt werden.

(2) Entsprechend den Erfordernissen der Kirchengemeinde werden ihnen darüber hinaus besondere Aufgaben übertragen; dabei sollen ihre Ausbildung und Eignung berücksichtigt werden.

(3) Unbeschadet ihrer Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die sie gerufen sind, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Über den Bereich der Ortsgemeinde hinausgehende Aufgaben können ihnen durch die Kreissynode, durch die Landessynode und durch die Kirchenleitung übertragen werden. Die Teilnahme an den kreissynodalen Pfarrkonventen ist für sie Pflicht.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Kirchenbücher nach den bestehenden Vorschriften zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, zu sorgen, sofern das Presbyterium diese Aufgaben nicht einem Gemeinde- oder Verwaltungsamt übertragen hat.

(5) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte und von der Kirchenleitung genehmigte Dienstanweisung geregelt.

### Artikel 70

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Dienst am Wort und in der Seelsorge selbständig.

### Artikel 71

(1) In allen Angelegenheiten, die den Pfarrerinnen und Pfarrern in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

### Artikel 72

(1) Die Kirche gibt den Pfarrerinnen und Pfarrern für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens Rat und Hilfe.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis. Sie sollen Mahnung und Hilfe willig annehmen.

(3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.

(4) Werden Mängel oder Nachlässigkeiten im Dienst oder im persönlichen Leben bekannt und haben Seelsorge und Beratung nicht zu einer Änderung geführt, dann ermahnen die für die Dienstaufsicht Zuständigen die Pfarrerin oder den Pfarrer. Reicht auch diese Mahnung nicht aus, oder ist es unmittelbar geboten, so kann ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Disziplinarverfahren, ein Lehrbeanstandungsverfahren oder ein Verfahren zur Versetzung in den Wartestand oder zur Abberufung ist. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.

### Artikel 73

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu ihrem Dienst durch Übertragung einer in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem Gemeinde- oder Kirchenkreisverband oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründeten Pfarrstelle berufen.

(2) Mit der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß in begründeten Einzelfällen Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und in eine Pfarrstelle berufen werden können.

(3) Für die Aufbringung des Dienstehelms und die Bereitstellung einer Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Gemeinde- oder Kirchenkreisverband, Landeskirche) nach Maßgabe des allgemeinen kirchlichen Besoldungsrechts verantwortlich.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im einzelnen durch Kirchengesetz geregelt.

### Artikel 74

Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, so ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein glei-

cher Anteil am Predigtendienst zuzuweisen. Ein turnusmäßiger Wechsel der Pfarrbezirke soll nicht stattfinden. Das Nähere regelt die Dienstanzweisung.

#### Artikel 75

Für Gemeindeglieder, die eine Amtshandlung begehren, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern eine Gemeindegliederung nichts anderes vorsieht.

#### Artikel 76

(1) Wünscht ein Gemeindeglied, daß eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werde, so ist bei der Taufe, bei der Konfirmation und der Vorbereitung dazu, bei der Trauung und beim Begräbnis eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung erforderlich. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die Amtshandlung nach der Kirchenordnung nicht zulässig ist oder wenn die Vornahme der Amtshandlung durch die gewünschte Pfarrerin oder den gewünschten Pfarrer das gedeihliche Zusammenleben in der Gemeinde gefährdet. Wird die Abmeldebescheinigung versagt, so kann die Entscheidung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten angerufen werden.

(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Abmeldebescheinigung vorliegt.

(3) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein dringender Notfall vorliegt.

(4) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

#### Artikel 77

Will ein Gemeindeglied eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

#### Artikel 78

Für die Amtshandlung einer oder eines nach Artikel 76 oder 77 erwählten Pfarrerin oder Pfarrers steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, daß die kirchliche Ordnung der Gemeinde gewahrt wird.

#### Artikel 79

Besondere Gottesdienste neben den in der Gemeinde üblichen dürfen Pfarrinnen und Pfarrer im Bereich einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums der betreffenden Gemeinde halten. Versagt dieses die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes herbeigeführt werden. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich. Diese entscheidet endgültig.

#### Artikel 80

Ordinierte Pfarrinnen und Pfarrer zur Anstellung können durch die Kirchenleitung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst ständig oder vorübergehend beauftragt werden.

#### Artikel 81

Für den Pfarrdienst eines Verbandes, eines Kirchenkreises, der Landeskirche, der kirchlichen Werke oder in einem entsprechenden Auftrag gelten die Bestimmungen der Artikel 68 bis 80 dieser Ordnung sinngemäß.

#### Artikel 82 (aufgehoben)

### B. Der Dienst der Presbyterinnen und Presbyter

#### Artikel 83

(1) Die Presbyterinnen und Presbyter sind dazu berufen, im Presbyterium in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums (Artikel 104) die Kirchengemeinde zu leiten. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Gemeinde mitarbeiten. Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter brauchen für ihren Dienst geistliche Zurüstung und ständige Information über alle Bereiche kirchlichen Lebens. Sie sollen deshalb von den entsprechenden Angeboten ihrer Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche Gebrauch machen.

(3) Die Presbyterinnen und Presbyter verrichten ihre Dienste unentgeltlich; notwendige Ausgaben und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

#### Artikel 84

(1) Das Presbyteramt kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die sich durch gewissenhafte Erfüllung der Pflichten evangelischer Gemeindeglieder als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei ein Gelübde ab. Sie werden gefragt:

„Seid Ihr bereit, das Euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es ausgelegt wird in den Bekenntnissen unserer Kirche und aufs Neue bezeugt ist in der Barmer Theologischen Erklärung sorgfältig und treu auszuüben?“

Verspricht Ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen Euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, daß die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres einen Hauptes, bleibe?“

Darauf antworten sie:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Gemeindeglieder dürfen das Presbyteramt nur aus erheblichen Gründen ablehnen oder niederlegen. Ablehnung

der Wahl und Niederlegung des Amtes werden vom Presbyterium durch Beschluß festgestellt.

#### Artikel 85

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein.

(2) Werden Eheleute oder Gemeindeglieder der in Absatz 1 genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat. Trifft in solchen Fällen die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

(3) Wird ein solches Verhältnis während der Amtszeit begründet, muß ein betroffenes Mitglied des Presbyteriums ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.

(4) Steht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichnetem Verwandtschaftsverhältnisse, so scheidet das betreffende Mitglied des Presbyteriums mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus. Dies gilt nicht für Ehepaare, die in derselben Gemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalteten.

(5) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

#### Artikel 86

(1) Wer haupt- oder nebenamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde, einem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband steht, dem die Gemeinde angeschlossen ist, kann nur nach Maßgabe eines besonderen Kirchengesetzes zum Mitglied des Presbyteriums gewählt werden.

(2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 87

(1) Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch Beschluß des Presbyteriums festgestellt. Dagegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, im Haupt- oder Nebenamt angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt.

(3) Das Presbyteramt endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

#### Artikel 88

(1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtversäumnisses oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei

grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.

(2) Gegen den Beschluß, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem Presbyterium zugestellt werden muß, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird, verliert die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes. Sie kann auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden.

#### Artikel 89

Das Verfahren für die Übertragung des Presbyteramtes wird durch Kirchengesetz geregelt.

### C. Andere Dienste

#### Artikel 90

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienst der Kirchengemeinde berufen.

(2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde im Haupt- und Nebenamt werden grundsätzlich nur Glieder der evangelischen Kirche eingestellt. Ausnahmen können durch Kirchengesetz zugelassen werden.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde werden vom Presbyterium nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze und Ordnungen berufen und für ihren Dienst verpflichtet. Sie unterstehen dem Presbyterium. Das Presbyterium kann seine Befugnisse durch Gemeindegliederung übertragen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Dienste kann das Presbyterium die Einführung im Gottesdienst der Gemeinde beschließen.

#### Artikel 91

(1) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, in der Unterweisung, in der Seelsorge, in der Diakonie und der Bildungsarbeit können berufen werden: Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, Predigthelferinnen und Predigthelfer, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege und Diakoniestationen, Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher. Die für die fachliche Vorbildung geltenden Ordnungen sind dabei zu beachten.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit im Rahmen und für die Dauer ihres Dienstes mit der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt werden können.

## Artikel 91 a

Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren werden bestimmte Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes übertragen. Unbeschadet der dem Pfarramt obliegenden Verantwortung sind sie vor allem für den Dienst an Gemeindegliedern einzusetzen, für die ein besonderer missionarischer Dienst angezeigt erscheint.

## Artikel 92

Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes von der Kirchenleitung für die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente zu Predigthelferinnen und Predigthelfern bestellt werden.

## Artikel 93

Aufgabe der Katechetinnen und Katecheten ist es, die Jugend der Gemeinde in der Heiligen Schrift, im Katechismus und im Gesangbuch zu unterweisen. Hierzu können Gemeindeglieder berufen werden, die für den Dienst der evangelischen Unterweisung besonders vorgebildet sind. Sie tun ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern. Sie bedürfen der Vokation durch die Kirchenleitung.

## Artikel 94

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die gottesdienstliche Musik, insbesondere den Gemeinde- und Chorgesang, nach der geltenden Ordnung zu leiten und zu pflegen.

## Artikel 95

(1) Diakoninnen und Diakone haben die Aufgabe, in der Wortverkündigung, in der Seelsorge, in der Unterweisung, in der Diakonie und in der Bildungsarbeit mitzuarbeiten.

(2) Zu gleichem Dienst können geeignete, kirchlich bewährte Frauen und Männer, die über die notwendige Vorbildung verfügen, als Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie als Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer berufen werden.

## Artikel 96

Der Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege und Diakoniestationen umfaßt Pflege und Seelsorge an den Kranken, Alten, Armen und sonstigen Pflegebedürftigen der Gemeinde.

## Artikel 97

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer haben die Aufgabe, Gemeindeglieder unter Gottes Wort zu sammeln. Sie werden zur Mitarbeit in der Seelsorge, zur Mithilfe in der Unterweisung und in dem Dienst der christlichen Liebe berufen. Sie können zur Mitarbeit bei den pfarramtlichen Geschäften herangezogen werden.

## Artikel 98

Zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirche, vor allem an der Jugend, können insbesondere Sozialarbeiterin-

nen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den Dienst der Gemeinde berufen werden. Sie können auch in der öffentlichen Sozialarbeit mitarbeiten.

## Artikel 99

Zur Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder werden Erzieherinnen und Erzieher bestellt. Ihr Dienst besteht außer dem pflegerischen darin, den Kindern das Evangelium zu sagen, sie beten und singen zu lehren, die Verbindung mit den Familien dieser Kinder zu pflegen und den Eltern in der Erfüllung ihrer christlichen Elternpflichten beizustehen.

## Artikel 100

Geeignete Gemeindeglieder können als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst oder in der Christenlehre, in der Diakonie und für den Besuchsdienst in der Gemeinde bestellt werden.

## Artikel 101

Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für den Gottesdienst her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.

## Artikel 102

(1) Für die Verwaltungsgeschäfte bestellt das Presbyterium nach Bedarf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sollen nach ihrer kirchlichen Haltung für den Dienst geeignet sein. Die für die fachliche Eignung geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

(2) In größeren Gemeinden können die Verwaltungsgeschäfte einem Gemeindeamt übertragen werden, das der Aufsicht des Presbyteriums untersteht.

## Artikel 103

(1) Die Aufgaben haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in den Artikeln 90 bis 102 aufgeführten Dienste werden im einzelnen durch eine vom Presbyterium aufzustellende und von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu genehmigende Dienstanweisung bestimmt. Die Dienste können miteinander verbunden werden.

(2) Durch Kirchengesetz kann angeordnet werden, daß die Dienstanweisungen von Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren von der Kirchenleitung zu genehmigen sind.

(3) Erforderlichenfalls sind für die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Dienste haupt- oder nebenamtliche Kräfte anzustellen, Mitglieder des Presbyteriums dürfen in dieser Weise nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bestellt werden.

(4) Die Anstellung geschieht durch Vertrag oder bei Diensten mit besonderer Verantwortung nach Maßgabe des Kirchenbeamtenrechts durch Ernennung zu Kirchengemeindebeamten und Kirchengemeindebeamten. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung, die Anstellung, Gehaltseinstufung und Kündigung der kirchlichen Angestellten der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

(5) Die Kirchenleitung stellt Grundsätze und Richtlinien für die Dienstanweisungen, über Anstellungsveroraussetzungen und Anstellungsbedingungen sowie die Vergütung der kirchlichen Angestellten und die Besoldung der Beamtinnen und Beamten auf. Sie kann sich die Genehmigung der Anstellung bei bestimmten Gruppen von Angestellten oder bei Einstufung in bestimmte Vergütungsgruppen vorbehalten.

#### Vierter Abschnitt

#### Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium

##### Artikel 104

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium. Mitglieder sind die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeinmissionarinnen und Gemeinmissionare, die Presbyterinnen und Presbyter und die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.

(2) Bei Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7b) liegt die Leitung bei den Bereichspresbyterien und dem Gesamtpresbyterium. Für die Bereichspresbyterien gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über die Bildung und Zusammensetzung der Presbyterien entsprechend. Das Gesamtpresbyterium wird alle vier Jahre neu gebildet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

##### Artikel 104a

(1) Soweit eine Pfarrstelle durch mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer, Gemeinmissionarinnen oder Gemeinmissionare versorgt wird, ist nur eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(2) Hat eine oder einer eine Pfarrstelle inne, so ist diese oder dieser Mitglied des Presbyteriums. Haben zwei eine Pfarrstelle inne, so wechselt die Mitgliedschaft zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betroffenen beschließt; die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Ist niemand von diesen Inhaberinnen oder Inhaber der Stelle, so gilt Satz 2 entsprechend.

##### Artikel 105

(1) Das Presbyterium hat die Aufgabe

- a) über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen;
- b) darauf zu achten, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;
- c) Sorge zu tragen, daß der missionarische Auftrag der Gemeinde erfüllt und denen nachgegangen wird, die der Gemeinde fernbleiben;
- d) Sorge zu tragen, daß Schwerpunkte in der Gemeindegemeinschaft entwickelt werden;
- e) Sorge zu tragen, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben zur Geltung kommen;
- f) für die christliche Erziehung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen;

- g) für die Diakonie der Gemeinde zu sorgen;
- h) die Gemeindeglieder zu trösten und zu ermahnen;
- i) in rechter Haushalterschaft die Verwaltung der Gemeinde zu verantworten;
- j) die Gemeinde im Rechtsverkehr zu vertreten.

(2) Das Presbyterium wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von derzeitigen oder früheren Presbyterinnen und Presbytern in die Kreis- und Landes-synode mit.

##### Artikel 106

(1) Zu den nach Artikel 105 dem Presbyterium obliegenden Aufgaben gehören:

- a) die Festsetzung der Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste und die Sorge für die würdige und zweckentsprechende Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
- b) erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für Vertretung bei Gottesdienst, Seelsorge, Unterweisung und Amtshandlungen zu sorgen;
- c) die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- d) die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- e) die Zulassung zur Konfirmation;
- f) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer;
- g) die Berufung und Einstellung der haupt- und nebenamtlich Tätigen und die Mitwirkung bei ihrer Einführung;
- h) die Regelung, Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der in der Gemeinde Tätigen;
- i) dafür Sorge zu tragen, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden;
- j) Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit;
- k) für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Sorge zu tragen;
- l) Sorge zu tragen für Haus- und Krankenbesuch und für die Arbeit der gemeindlichen Gruppen und Kreise;
- m) die Verantwortung für die Schulgottesdienste und den Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulen;
- n) die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach der hierfür bestehenden Ordnung;
- o) die Beschlußfassung über Gemeindegemeinschaften.

(2) Durch Gemeindegemeinschaft kann das Presbyterium die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten übertragen.

##### Artikel 107

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt:

- a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens . . . . . 4
- b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis zu 2000 Gemeindegliedern mindestens . . . . . 6

- c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens. . . . . 8
- d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens . . . . . 8
- e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens 12
- f) in Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen für jede weitere Pfarrstelle mindestens zwei weitere Presbyterinnen oder Presbyter.

(2) Über Anträge des Presbyteriums auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter entscheidet der Kreissynodalvorstand. Ihre Zahl muß immer durch zwei teilbar sein.

(3) Durch Kirchengesetz kann eine Erweiterung des Mitgliederbestandes des Presbyteriums um gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugelassen werden; ihre Zahl darf ein Viertel des in Absatz 1 und 2 festgelegten Bestandes nicht überschreiten.

#### Artikel 108

(1) Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus. Für die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt die Amtszeit vier Jahre.

(2) Bei neugebildeten Presbyterien werden die nach vier Jahren Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben jeweils bis zur Einführung der Neubestellten Presbyterinnen und Presbyter im Amt.

(4) Ausscheidenden Presbyterinnen und Presbytern kann das Amt wieder übertragen werden.

(5) Die Zusammensetzung und jede Veränderung im Bestande des Presbyteriums ist unter namentlicher Benennung dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

#### Artikel 109

(1) Wer für mehrere Kirchengemeinden zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, zur Gemeindemissionarin oder zum Gemeindemissionar bestellt ist, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Gemeinden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.

(3) Andere Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung, die der Gemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die für die Kirchengemeinde eingestellt sind.

(4) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen werden.

#### Artikel 110

In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken oder von größerer räumlicher Ausdehnung sollen für bestimmte Pfarrbezirke oder Wohnbereiche Mitglieder des Presbyteriums bestimmt werden, denen die besondere Sorge für alle den Bezirk oder den Bereich betreffenden Angelegenheiten obliegt. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt; Abweichungen bedürfen der Regelung durch eine Gemeindegliederung.

#### Artikel 111

(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen (z. B. für Finanz-, Bau- oder Diakonieangelegenheiten). In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 115 ist. Das Presbyterium kann auch die Stellvertretung regeln.

(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben die besondere Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Gemeinde zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinde ihre diakonische Aufgabe wahrnimmt. Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, so haben sie bei dem Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen.

(3) Den gemäß Artikel 86 in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.

(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.

#### Artikel 112

(1) Das Presbyterium überträgt einzelnen Presbyterinnen und Presbytern den diakonischen Dienst des Presbyteriums.

(2) Diese Presbyterinnen und Presbyter üben den Dienst der Liebe an hilfsbedürftigen und kranken Gemeindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der von dem Presbyterium bewilligten Unterstützungen. Sie sind berufen, in den gemeindlichen Organen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland mitzuwirken. Die Verwaltung des Armenvermögens der Gemeinde (Diakoniekasse) kann ihnen oder unter ihrer Leitung dem Gemeindeamt übertragen werden.

(3) In Kirchengemeinden, in denen eine Diakoniekirchmeisterin oder ein Diakoniekirchmeister (Artikel 111 Abs. 1) bestellt ist, übt sie oder er das Amt in gemeinsamer Verantwortung mit den für den diakonischen Dienst berufenen Presbyterinnen und Presbytern aus.

#### Artikel 113

Die Übertragung des Kirchmeisteramtes und des diakonischen Dienstes ist widerruflich. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien sind die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, die Presbyterinnen und Presbyter für den diakonischen Dienst und die Mitglieder der von den Presbyterien gebildeten Ausschüsse neu zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

#### Artikel 114 (aufgehoben)

#### Artikel 115

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Mitglieder nach Artikel 86 Abs. 1 sind nicht wählbar. Wird der Vorsitz einer Presbyter-

rin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden. Wird der Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden. In Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7 b) können für das Gesamtpresbyterium zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre; ihre Dauer ist vom Presbyterium jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung festzulegen. In derselben Sitzung überträgt das Presbyterium den Vorsitz und die Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie in dringenden Fällen von der hierzu bestimmten Kirchmeisterin oder dem hierzu bestimmten Kirchmeister vertreten.

(4) Kommt die Wahl für den Vorsitz nicht zustande, so überträgt der Kreissynodalvorstand den Vorsitz einem Mitglied des Presbyteriums, das eine Pfarrstelle der Gemeinde inne hat. Die Stellvertretung übernimmt in diesem Fall die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister.

(5) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für die Pfarrverweserin und den Pfarrverweser.

(6) Ist in einer Gemeinde mit einer Pfarrstelle diese nicht besetzt und auch eine Pfarrverweserin oder ein Pfarrverweser nicht ernannt, so übernimmt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Pfarrerin oder ein beauftragter Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzes oder der Stellvertretung.

(7) Im Sinne der vorstehenden Absätze gelten Gemeindefreikirchliche und Gemeindefreikirchliche als Pfarrfrauen und Pfarrer oder Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen.

#### Artikel 116

(1) Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Das Presbyterium muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Presbyterium ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn seine Mehrheit sich durch Beschluß mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor abschließender Beratung und Beschlußfassung zu hören.

#### Artikel 117

(1) Das Presbyterium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Ist das Presbyterium nicht beschlußfähig, so ist dies im Protokollbuch zu vermerken.

#### Artikel 118

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Presbyteriums und hat darauf zu achten, daß Ordnung und Würde nicht verletzt werden und daß nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen. Mit Zustimmung des Presbyteriums kann die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben an ein anderes Mitglied des Presbyteriums übertragen werden.

(2) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Das Presbyterium kann beschließen, daß öffentliche Sitzungen stattfinden.

(4) Über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.

(5) Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

#### Artikel 119

(1) Das Presbyterium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wenn nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit gefordert ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

(3) Bei Wahlen muß auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

#### Artikel 120

Die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ihnen ist jederzeit außerhalb der Reihe derer, die sich zum Wort melden, das Wort zu erteilen.

#### Artikel 121

(1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muß auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlußfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(2) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder an der Abstimmung teil.

#### Artikel 122

(1) Über die Verhandlungen des Presbyteriums ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefaßten Beschlüsse enthält.

(2) Die Niederschrift ist nach ihrer Verlesung und nach Genehmigung durch das Presbyterium von der oder dem Vor-

sitzenden und zwei erschienenen anderen Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen.

(3) Bei umfangreichen Niederschriften kann die Verlesung und Unterzeichnung in der folgenden Sitzung geschehen. Den Mitgliedern ist in diesem Falle Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift zu prüfen.

#### Artikel 123

(1) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinde. Soweit der Arbeitsbereich der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen ist, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen. Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann den Schriftwechsel für bestimmte Bereiche den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Gemeindegliederung möglich.

(2) In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einverständnis mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters, ihre Gültigkeit.

#### Artikel 124

Der Nachweis über einen Beschluß des Presbyteriums wird durch einen von der oder dem Vorsitzenden beglaubigten und mit dem Gemeindegliederung versehenen Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums geführt.

#### Artikel 125

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, welche eine Verpflichtung der Kirchengemeinde feststellen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und zwei anderen Mitgliedern des Presbyteriums unter Beidrückung des Gemeindeglieders zu unterzeichnen.

(2) Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

#### Artikel 126

(1) Das Presbyterium kann für einzelne Arbeitsgebiete Fachausschüsse bilden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung einzelner Rechte des Presbyteriums auf einen Fachausschuß bedarf einer Gemeindegliederung. Darin kann den Ausschüssen für ihren Fachbereich auch das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes eingeräumt werden. Die Gemeindegliederung muß gewährleisten, daß die Gesamtleitung vom Presbyterium wahrgenommen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden in Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7 b) bevollmächtigte Fachausschüsse nach einem besonderen Kirchengesetz und der Satzung der Gesamtkirchengemeinde gebildet.

#### Artikel 127

(1) Zur Mitwirkung bei Beratungen über Fragen der Theologie und des Gottesdienstes soll das Presbyterium einen Ausschuß für Theologie und Gottesdienst berufen.

(2) Für die geordnete Durchführung der Diakonie soll das Presbyterium einen Diakonieausschuß bestellen.

(3) Zur Mitwirkung in der Finanzverwaltung soll das Presbyterium einen Finanzausschuß berufen.

(4) Das Presbyterium kann auch andere Fachausschüsse bilden, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Personalfragen und Bauangelegenheiten.

#### Artikel 128

(1) Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Die in den Finanzausschuß berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

(3) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sollen vor Entscheidungen des Presbyteriums, die ihren Fachbereich betreffen, gehört werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.

(4) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, wenn eine Gemeindegliederung nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 129

Das Presbyterium kann für einen Pfarrbezirk oder Wohnbereich einen Bezirksausschuß bilden, dem die besondere Sorge für den jeweiligen Bezirk oder Bereich obliegt. Die nach Artikel 110 bestimmten Mitglieder des Presbyteriums gehören dem Bezirksausschuß an. Artikel 126 und 128 gelten entsprechend.

#### Artikel 130

(1) Das Presbyterium hat die zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einzuladen. In Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7 b) findet die Gemeindeversammlung in den Gemeindebereichen statt.

(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind den Gemeindegliedern im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. Die zur Teilnahme berechtigten Gemeindeglieder können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen.

(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.

(4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche

berichtet. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen: eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen, Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand, die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder der Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung. Ein Kirchengesetz kann bestimmen, daß die Gemeindeversammlung bei einer Änderung des Presbyterwahlverfahrens mitzuwirken hat.

(5) Die Gemeindeversammlung kann Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidung zu unterrichten.

(6) In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können neben der Gemeindeversammlung auch Bezirksversammlungen einberufen werden.

(7) Weitere Einzelheiten, die die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigen, können nach Anhörung der Gemeindeversammlung durch eine Gemeindegemeinschaft geregelt werden.

#### Artikel 131

Das Presbyterium kann zu seiner Beratung einen Gemeindebeirat wählen.

#### Artikel 132

(1) Sind mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung zusammen.

(2) Die Presbyterien benachbarter Gemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung zusammentreten. Die Kirchenleitung kann den Zusammentritt anordnen. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienstälteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien. Die Kirchenleitung kann den Vorsitz der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, daß jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.

(4) Die vereinigten Presbyterien können kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen Gemeinden gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung an sich ziehen.

(5) Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen für die Beschlußfassung der Presbyterien entsprechend.

#### Artikel 133

(1) Wenn ein Presbyterium seine in dieser Ordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verhartet, so eröffnet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes ein Verfahren gegen das Presbyterium. Sie kann hierbei dem Presbyterium vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagen. In diesem Fall beauftragt sie den Kreissynodalvorstand, für die

Gemeinde Bevollmächtigte zu bestellen, die die Befugnisse des Presbyteriums wahrnehmen.

(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluß der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so beantragt sie bei der Verwaltungskammer die Auflösung des Presbyteriums. Erkennt die Verwaltungskammer auf Auflösung des Presbyteriums, so kann sie den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

(3) Erkennt die Verwaltungskammer auf Auflösung des Presbyteriums, so bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte, falls diese nicht nach Absatz 1 bestellt worden sind. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen.

#### Artikel 134

Ist ein Presbyterium dauernd beschlußunfähig oder erweist es sich als arbeitsunfähig, ohne daß es als solches seine Pflicht verletzt hat, so ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluß- oder Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Der Kreissynodalvorstand bestellt alsdann zur Leitung der Gemeinde Bevollmächtigte, zu denen auch bisherige Presbyterinnen und Presbyter gehören können. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen.

#### Artikel 135

In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zur Leitung der Gemeinde. Diese haben das Presbyterium nach der Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes zu bilden.

#### Artikel 136

Bevollmächtigte müssen im Pfarramt stehen oder zum Presbyteramt befähigt sein. Mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter erlischt das Amt der Bevollmächtigten.

## Zweiter Teil Der Kirchenkreis

#### Artikel 137

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Dem Kirchenkreis obliegt es, die Verkündigung des Evangeliums und das kirchliche Leben in seinem Bereich zu fördern. Er unterstützt die Gemeinden in ihrer Arbeit, indem er sich um ihre Versorgung bemüht, ihren Zusammenhalt fördert sowie übergemeindliche Dienste und Einrichtungen schafft. Er gibt Anregungen und Hilfen für die Zusammenarbeit der im Kirchenkreis tätigen Kräfte. Er führt die Aufsicht über die Gemeinden und wirkt bei landeskirchlichen Aufgaben mit.

(3) Der Kirchenkreis verwaltet sein Vermögen und seine Einrichtungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

(4) Für die Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Bestimmungen über die Dienste der Kirchengemeinde entsprechend.

## Artikel 138

- (1) Kirchenkreise sollen so gestaltet sein, daß sie eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen und die gegebenen äußeren Strukturen berücksichtigen.
- (2) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden und Presbyterien, wenn diese einig sind, die Kirchenleitung.
- (3) Wird keine Einigung erzielt, so kommt die Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen zustande, wenn die Kirchenleitung und ein von der Landessynode berufener Ausschuß von sieben Synodalen übereinstimmend so entscheiden. Der Ausschuß hat vor seiner Entscheidung eine Vertretung der beteiligten Kreissynodalvorstände und Presbyterien zu hören. Von der Mitwirkung im Ausschuß sind Synodale aus den beteiligten Kirchenkreisen ausgeschlossen. Die Landessynode beruft je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die sieben Ausschußmitglieder.
- (4) Änderungen solcher Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen deren Veränderung ohne weiteres nach sich.
- (5) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet die Verwaltungskammer.

Erster Abschnitt  
Die Kreissynode

Artikel 139  
(aufgehoben)

## Artikel 140

- (1) Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode.
- (2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sie hat darüber zu wachen, daß in den Gemeinden das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
  - sie hat Sorge zu tragen, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden gewahrt wird, insbesondere, daß der dem Bekenntnisstand entsprechende Katechismus gebraucht wird;
  - sie soll die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden fördern und den Zusammenhang mit der gesamten Kirche pflegen;
  - sie hat darüber zu wachen, daß die Kirchenordnung und die kirchlichen Gesetze in den Gemeinden beachtet werden;
  - sie soll auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Gemeinden bedacht sein und für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Kräfte berufen;
  - sie hat die Aufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung, Vikarinnen und Vikare, Predigthelferinnen und Predigthelfer und Katechetinnen und Katecheten, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Beamtinnen und Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden sowie die Presbyterinnen und Presbyter und hält sie zur rechten Ausübung ihres Dienstes an;

- sie soll die äußere Mission, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie den Dienst an der evangelischen Diaspora im Kirchenkreis fördern und die Gemeinden in ihrer missionarischen und diakonischen Verantwortung stärken;
  - sie soll darüber wachen, daß der missionarische Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben zur Geltung kommen;
  - sie soll das christlich-jüdische Gespräch im Kirchenkreis und in den Gemeinden fördern;
  - sie soll sich der christlichen Erziehung der Jugend in Kirche, Schule und Haus annehmen;
  - sie wacht über kirchliche Sitte.
- (3) Die Kreissynode hat
- die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode zu wählen;
  - für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen zu sorgen;
  - die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung zu erledigen und über Anträge der Gemeinden zu beschließen;
  - über Kirchenkollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes zu beschließen;
  - das Rechnungswesen der Gemeinden zu beaufsichtigen, die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises festzustellen und über die Entlastung zu beschließen;
  - die Umlage des Kirchenkreises auszuschreiben;
  - Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises aufzustellen;
  - über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können.

## Artikel 141

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes gehören ihr für die Dauer ihrer Amtszeit an.
- (2) Die Kreissynode besteht:
- aus dem Kreissynodalvorstand;
  - aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Gemeinde, einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet sind und aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 109 Abs. 2); Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgaben sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränken, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;

- c) aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten Abgeordneten;
- d) aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören;
- e) aus bis zu zwölf Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, welche der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Arbeitszweige und Fachbereiche beruft. Dabei sollen vozierte Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigt werden. Die Zahl der zu Berufenden wird von der Synode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, so hat der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

(3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b der Kreissynode angehörenden Mitglieder soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Ist dies der Fall, so soll der Kreissynodalvorstand weitere Gemeindeglieder nach Absatz 2 Buchstabe e berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von zwölf hinaus.

(4) Haben zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle inne, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 104 a). Haben zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle inne, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 104 a Abs. 2 Satz 2.

(5) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:

- a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar derzeitige und für das Presbyteramt noch befähigte ehemalige Presbyterinnen und Presbyter, die Glieder der entsendenden Kirchengemeinde sind. Die gemäß Artikel 86 Abs. 1 in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.
- b) Für jede Pfarrstelle der Gemeinde ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Kreissynode, sowie deren erste und zweite Stellvertretung für den Fall der Verhinderung der Abgeordneten zu wählen.
- c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die Wahl nicht rechtzeitig möglich gewesen, so sind die Vertretenden Ersatzleute für die Abgeordneten und untereinander.

(6) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.

(7) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie Pfarrstellen in ihr vorhanden sind, in die Kreissynode zu entsenden hat.

(8) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß, wenn mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden sind, sie zusammen nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten entsenden.

(9) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, ordinierte Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung und Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Predigthelferinnen und Predigthelfer

nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil; den Pfarrerrinnen und Pfarrern und den Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren in Gemeindemissionarstellen, sofern sie ihre Stelle allein versorgen, und Predigthelferinnen und Predigthelfern kann die Kreissynode in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen. Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

(10) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises – soweit sie nicht nach Absatz 2 Buchstabe e berufen sind – sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(11) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

#### Artikel 142

(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Synode aus.

(2) Scheidet ein von einer Kirchengemeinde entsandtes Mitglied aus einer Gemeinde aus, so erlischt sein Auftrag. Dasselbe gilt für die übrigen Synodalen, wenn sie beim Zusammentritt der Kreissynode nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.

#### Artikel 143

(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr bestimmten Ort.

(2) Die Kreissynode ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden von dem Kreissynodalvorstand vorbereitet. Er hat für die Tagungen der Kreissynode die notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

(4) Den Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung der Kreissynode bestimmt der Kreissynodalvorstand. Die Tagesordnung ist bei der Einladung zu der Tagung der Kreissynode mitzuteilen.

(5) Die Kreissynode wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Mit Zustimmung der Kreissynode kann die Verhandlungsleitung teilweise auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen werden.

(6) Jede ordentliche Tagung der Kreissynode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger.

(7) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(8) Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb der Gemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.

## Artikel 144

Die Kirchenleitung ist zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

## Artikel 145

(1) Beim Eintritt in die Kreissynode legen diejenigen Mitglieder, die in anderer Eigenschaft noch kein kirchliches Amts- bzw. Dienstgelübde abgelegt haben, das in Artikel 84 Abs. 2 vorgesehene Amtsgelübde ab. Dies geschieht in der Regel im Synodalgottesdienst.

(2) Die Verweigerung des Gelübdes schließt die Mitgliedschaft in der Synode aus.

## Artikel 146

(1) Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

(3) Über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.

(4) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste, insbesondere Sachkundige, zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(5) Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

## Artikel 147

(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so ist die Wahl schriftlich zu vollziehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Entfällt auf zwei Wahlvorschläge je die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen, so entscheidet das Los. Erhält bei mehr als zwei Vorgeschlagenen niemand die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unterbrochen, und es werden bis zu zwei weitere Wahlgänge durchgeführt, für die die anwesenden Mitglieder der Synode weitere Wahlvorschläge machen können. Erhält auch in dem dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein. Die oder der Betroffene muß auf Verlangen gehört werden, muß sich aber vor der Beratung und Beschlußfassung entfernen. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder der Synode an der Abstimmung teil.

## Artikel 148

Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Synode teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode, der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zugeschickt.

## Artikel 149

Die Beschlüsse, die die Kreissynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit faßt, sind für alle Gemeinden der Synode verbindlich. Sie sind spätestens vier Wochen nach der Tagung der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen.

## Artikel 150

Die Synode beschließt für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung. Diese tritt in Kraft, sobald die Kirchenleitung festgestellt hat, daß sie mit Bestimmungen der Kirchenordnung oder sonstiger Gesetze nicht in Widerspruch steht.

## Artikel 151

Die Reisekosten der Mitglieder der Kreissynode, die von der Synode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von dem Kirchenkreis getragen.

## Artikel 152

(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse sowie ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretung werden von der Kreissynode für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Kreissynode und sonstige sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind. Vorsitzende müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vom Kirchenkreis für das Arbeitsgebiet eines Fachausschusses angestellt sind, und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in dem Ausschuß angemessen vertreten sein.

(3) Durch Satzung kann die Kreissynode Fachausschüssen bestimmte Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Dazu gehört in der Regel die Leitung der fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises. Die Kreissynode kann den Fachausschüssen das Recht geben, über die für ihren Fachbereich im Haushalt vorgesehenen Mittel selbständig zu verfügen. Die Satzung muß gewährleisten, daß die Gesamtleitung entsprechend den Vorschriften der Kirchenordnung von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen werden kann. Der Fachausschuß ist zu hören, bevor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für seinen Fachbereich durch den Kreissynodalvorstand eingestellt werden.

(4) Die Fachausschüsse können für die Planung und Koordination der ihnen übertragenen Aufgaben Auskünfte von den Kirchengemeinden verlangen und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie sollen Verbindungen auch zu den entsprechenden Arbeitszweigen der Landeskirche sowie ihrer Werke und Einrichtungen halten.

(5) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand kann den Fachausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter

Fragen erteilen. Die Fachausschüsse haben das Recht, in Fragen, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen konkrete Vorschläge enthalten und bedürfen einer eingehenden Begründung.

(6) Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und erstatten auf Verlangen Bericht. Der Kreissynodalvorstand ist zu ihren Sitzungen einzuladen. Die Fachausschüsse können ohne Genehmigung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes öffentliche Erklärungen nicht abgeben.

#### Artikel 153

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, bestellt die Kreissynode Synodalbeauftragte.

#### Artikel 154

(1) Die der Kreissynode obliegende Überwachung der Vermögensverwaltung der Gemeinden sowie der Einrichtungen des Kirchenkreises geschieht durch einen von der Synode zu wählenden Rechnungsausschuß. Die Mehrzahl der Mitglieder und die oder der Vorsitzende des Ausschusses müssen der Kreissynode angehören. Für diesen Ausschuß ist eine sachkundige Kreissynodalrechnerin oder ein sachkundiger Kreissynodalrechner zu berufen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Kreissynode kann ein kreiskirchliches Rentamt errichten, dem es obliegt, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Kirchenkreises zu führen. Ihm können die gleichen Aufgaben für Gemeinden, die kein Gemeindeamt haben, übertragen werden.

#### Artikel 155

(1) Der Kirchenkreis kann sich Satzungen geben, die nähere Regelungen über die Wahrnehmung seiner Aufgaben treffen. Die Satzungen dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen, können aber ergänzende Bestimmungen enthalten. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Für Einrichtungen des Kirchenkreises, die von besonderer Bedeutung sind, soll die Kreissynode Verwaltungsanweisungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

#### Artikel 156

(1) Kirchenkreise sollen in gemeinsamen Angelegenheiten zusammenarbeiten.

(2) Die Kirchenleitung kann das Zusammentreten mehrerer Kreissynoden zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten anordnen und dabei den Vorsitz und den Geschäftsgang regeln. Kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen Kirchenkreise können gegen deren Willen von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

(3) Durch Kirchengesetz können weitere Bestimmungen über die Zusammenarbeit benachbarter Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere über die Errichtung von Kirchenkreisverbänden, getroffen werden.

## Zweiter Abschnitt Der Kreissynodalvorstand

#### Artikel 157

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrage der Kreissynode gemäß der Kirchenordnung und den kirchlichen Gesetzen. Er nimmt die in Artikel 137 und 140 Abs. 2 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb der Tagung wahr.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat insbesondere

- a) auf das gesamte kirchliche Leben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu achten,
- b) die kreiskirchlichen Einrichtungen zu leiten, soweit nicht nach Artikel 152 eine andere Regelung getroffen ist, die Fachausschüsse zu koordinieren und eine geregelte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte anzuregen,
- c) die Gemeinden fortlaufend zu beraten und die Kirchenvisitation unter Leitung der Superintendentin oder des Superintendenten nach der von der Landessynode erlassenen Ordnung durchzuführen,
- d) die Tagungen der Kreissynode vorzubereiten und dazu die Legitimation ihrer Mitglieder, die Rechnungslegung und die eingegangenen Anträge vorzuprüfen,
- e) der Kreissynode über seine Tätigkeit zu berichten,
- f) für die Ausführung der Beschlüsse der Synode zu sorgen,
- g) den Kirchenkreis im Rechtsverkehr zu vertreten,
- h) das Kassenwesen des Kirchenkreises zu beaufsichtigen,
- i) die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten in die von der Kreissynode errichteten Stellen des Kirchenkreises zu berufen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen,
- k) den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises zu regeln,
- l) bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden mitzuwirken,
- m) über Fragen, welche die Kirchenleitung vorlegt, Gutachten zu erstellen.

(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über außerplanmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplanes. Dieser Beschluß ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht beeinträchtigt.

(4) Der Kreissynodalvorstand ist berufen zur Mitwirkung bei

- a) der Wahl und Einführung von Pfarrerrinnen und Pfarrern;
- b) der allgemeinen kirchlichen Aufsicht, soweit sie ihm durch diese Kirchenordnung oder durch Kirchengesetz übertragen wird;
- c) der Einweihung neuer Gottesdienststätten sowie bei allen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis bedeutsam sind;
- d) der Schlichtung von Streitigkeiten in den Gemeinden.

## Artikel 158

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten (Vorsitz), der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und vier Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sechs erhöht werden.
- (2) Die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten in der Führung der Amtsgeschäfte.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten. Die Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba.
- (4) Für die oder den Skriba wählt die Synode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung.
- (5) Die oder der Skriba sorgt bei den Tagungen der Synode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes für eine Niederschrift der Verhandlungen.
- (6) Die neugewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem Gottesdienst eingeführt.
- (7) Der Kreissynodalvorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.
- (8) Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten im Einverständnis mit diesen übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Die Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Leitung des Kirchenkreises wird dadurch nicht eingeschränkt.

## Artikel 159

- (1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Synode aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht oder die in einem eingeschränkten Dienstverhältnis stehen.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. Bei neugebildeten Kreissynodalvorständen werden die nach vier Jahren Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Die Wahl zum Kreissynodalvorstand erfolgt spätestens auf der zweiten Tagung nach der jeweiligen Neubildung der Kreissynode.
- (3) Die Wahlen der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben jeweils bis zur Einführung der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, so tritt an diese Stelle zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Kreissynode hat auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(6) Ausscheidende Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können wiedergewählt werden.

(7) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

## Artikel 160

- (1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.
- (2) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn auf eine ordnungsmäßig ergangene Einladung mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder erschienen ist.
- (3) Der Kreissynodalvorstand soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (4) Die Niederschrift der Verhandlungen ist von der oder dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

## Artikel 161

Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beidrückung des Siegels des Kirchenkreises zu unterzeichnen. Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, und Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

## Dritter Abschnitt

## Die Superintendentin und der Superintendent

## Artikel 162

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet auf der ordentlichen Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die im Kirchenkreis seit der letzten Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens geschehen sind.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(4) Sie oder er ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und trägt Sorge, daß sie im Geist des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die Gemeinden und Presbyterien.

(6) Sie oder er sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis.

(7) Der gesamte Schriftverkehr zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den anderen kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern des Kirchenkreises geht durch die Hand der Superintendentin oder des Superintendenden und wird mit einer Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.

(8) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenden ein Büro zur Verfügung.

#### Artikel 163

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent hat – unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 140 und 157 – den Auftrag, über der rechten Verkündigung des Evangeliums und über der gewissenhaften Ausrichtung des Dienstes der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger des Kirchenkreises zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

(2) Der Superintendentin oder dem Superintendenden obliegt die Seelsorge und Beratung der Pfarrern und Pfarrerinnen, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis. Werden ihr oder ihm Mängel oder Nachlässigkeit im Amt oder Konflikte bekannt oder begegnen ihr oder ihm sonst begründete Beschwerden, so soll sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Hält sie oder er die Möglichkeiten für erschöpft und den Tatbestand einer ernsten dienstlichen Verfehlung für gegeben, berichtet sie oder er der Kirchenleitung. Notfalls kann sie oder er die sofortige einstweilige Beurlaubung aussprechen oder andere vorläufige Maßnahmen anordnen.

#### Artikel 164

Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenden gehören:

1. die Durchführung der Ordinationen,
2. die Leitung der Pfarrwahl und die Einführung der Pfarrern und Pfarrer unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes,
3. die Leitung der Kirchenvisitation in den Gemeinden,
4. die Vertretung der Kreissynode bei der Einweihung kirchlicher Räume sowie bei sonstigen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von Bedeutung sind,

5. die Regelung der Vertretung im Pfarramt bei Erledigung einer Pfarrstelle bis zur Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

Bei dem allem soll sie oder er nach Möglichkeit den Kreissynodalvorstand beteiligen.

#### Artikel 165

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrern und Pfarrerinnen, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie die Vikarinnen und Vikare des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent. Der Pfarrkonvent soll in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt die Presbyterinnen und Presbyter sowie die anderen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis zu regelmäßigen Konferenzen, um sie für ihr Amt auszurüsten.

#### Artikel 166

Wenn es die Verhältnisse erfordern, soll die Superintendentin oder der Superintendent durch Verringerung der pfarramtlichen Pflichten entlastet werden.

### Dritter Teil Die Landeskirche

#### Artikel 167

In der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu gegenseitigem Dienst zusammengeschlossen. Sie bilden eine Einheit, die sich eine gemeinsame Leitung und Ordnung gibt.

### Erster Abschnitt Die Landessynode

#### Artikel 168

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird von der Landessynode geleitet.

(2) Die Landessynode ist berufen, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auf die Weckung und Pflege des geistlichen Lebens in den Gemeinden bedacht zu sein, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.

(3) Die Landessynode ordnet den Dienst, den Gemeinden und Kirchenkreise einander schulden, und fördert die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden.

(4) Sie nimmt ihren Auftrag wahr in der Bindung an die Heilige Schrift und nach Maßgabe der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse.

#### Artikel 169

Die Landessynode hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Sie hat darüber zu wachen, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

2. Sie hat dafür zu sorgen, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird, daß insbesondere der dem Bekenntnisstand entsprechende Katechismus gebraucht wird.
3. Sie fördert die kirchliche Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, insbesondere auch durch Wahrnehmung des Besuchsdienstes.
4. Ihr liegt es ob, die presbyterial-synodale Ordnung der Kirche zu wahren.
5. Sie hat den lebendigen Zusammenhang mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen, besonders mit der Evangelischen Kirche der Union, sowie mit der Ökumene zu wahren und zu fördern.
6. Sie pflegt die Verbundenheit der Kirche mit dem Volk Israel und fördert das christlich-jüdische Gespräch.
7. Sie ist berufen, die Weltmission zu fördern, die Gemeinden zum Werk der Diakonie tüchtig zu machen und den Dienst an der evangelischen Diaspora zu pflegen. Sie hat insbesondere das Verhältnis zu den missionarischen und diakonischen Werken zu ordnen und zu pflegen.
8. Sie hat die Geltung der Gebote Gottes für das öffentliche Leben zu bezeugen, das Wächteramt der Kirche auszuüben und sich mit Wort und Tat für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.
9. Sie hat auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen hinzuwirken.
10. Sie hat die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahrzunehmen.
11. Sie hat Sorge zu tragen, daß in den nichtkirchlichen Anstalten und Einrichtungen (Krankenhäusern, Erziehungsheimen, Gefängnissen, Arbeitshäusern) die Ausübung der Seelsorge gewährleistet ist.
12. Sie hat die Kirche in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, zu vertreten und dafür zu sorgen, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird.
13. Sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Befolgung.
14. Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.
15. Sie fördert den Dienst der Kirchenmusik, beschließt die Einführung von Gesangbüchern, genehmigt Lehrbücher für den kirchlichen Unterricht und stellt Lehrpläne für diesen Unterricht sowie für die evangelische Unterweisung (Religionsunterricht) in den Schulen auf.
16. Sie trifft Bestimmungen über die in den Gemeinden abzuhaltenden Kirchen- und Hauskollekten.

#### Artikel 170

Die Landessynode hat ferner:

1. über die Vorlagen der Kirchenleitung, des Rates und der Synode der Evangelischen Kirche der Union sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu befinden;
2. über Anträge der Kreissynoden zu beschließen;
3. das Rechnungswesen der Kirchenkreise zu beaufsichtigen;

4. die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen aufzustellen und über die Entlastung zu beschließen;
6. die landeskirchliche Umlage auszuschreiben;
7. Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Kirche aufzustellen;
8. über Bürgschaften der Kirche und über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenstand der Kirche vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können.
9. Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.

#### Artikel 171

Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:

1. die Lehrverpflichtungen der Dienerinnen und Diener am Wort;
2. die kirchlichen Erfordernisse für die Berufung der Dienerinnen und Diener am Wort;
3. die Ordnung des Gottesdienstes;
4. die Ordnung der Visitation und eines Besuchsdienstes;
5. der Bereich der Ordnung des kirchlichen Lebens;
6. die Festsetzung kirchlicher Festtage;
7. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger;
8. das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht;
9. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben.

#### Artikel 172

Die Landessynode wählt:

1. die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);
2. die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte;
3. die synodalen Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
4. die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse, deren Stellvertretung und die von ihr zu bestimmenden Mitglieder dieser Ausschüsse;
5. die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Synode der Evangelischen Kirche der Union.

#### Artikel 173

- (1) Die Landessynode läßt sich die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Aufrechterhaltung gemeinsamer kirchlicher Ordnungen besonders angelegen sein.
- (2) Die Landessynode entsendet Gäste in die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen und ordnet Vertreterinnen und Vertreter zu gemeinsamen Ausschüssen beider Kirchen ab.

## Artikel 174

- (1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Sie besteht aus:
  - a) der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums;
  - b) den Superintendentinnen oder Superintendents der Kirchenkreise;
  - c) den Abgeordneten der Kirchenkreise;
  - d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer von der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne des staatlichen Hochschulrechts in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der Universitäten Bonn und Mainz und von der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern eine Beteiligung der Kirche bei ihrer Ernennung gewährleistet ist;
  - e) den Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Synode mit beratender Stimme teil. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Synode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## Artikel 175

- (1) Alle Mitglieder der Landessynode müssen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnen. Diese Regelung gilt nicht für das nach Artikel 174 Abs. 2 Buchstabe d entsandte Mitglied der Universität Mainz. Verzieht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Bereich des Kirchenkreises, der sie oder ihn entsandt hat, so erlischt der Auftrag, es sei denn, daß sie oder er nach dem Kirchengesetz über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen beim Zusammentritt der Landessynode Mitglied einer Kirchengemeinde dieses Kirchenkreises ist.
- (2) Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstelle innehaben, scheiden mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstigem Ausscheiden aus der Pfarrstelle aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Dies gilt nicht für aus dem Kirchenkreis entsandte Pfarrfrauen und Pfarrer, sofern sie im entsendenden Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen. Die übrigen Mitglieder scheiden bei Verlust der Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus.
- (3) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

## Artikel 176

- (1) Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Mitglieder (Älteste) eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder (Älteste), sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt nicht verloren haben, in die Landessynode.
- (2) Kirchenkreise von mehr als 80.000 Gemeindegliedern entsenden eine weitere Älteste oder einen weiteren Ältesten, solche mit mehr als 120.000 zwei weitere Älteste. Kirchenkreise mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern entsenden

eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(3) Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen, die im Falle der Verhinderung eintritt. Scheiden Abgeordnete oder deren Stellvertretung aus, so hat die Kreissynode bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatzwahlen vorzunehmen. Bis dahin sind die Vertreterinnen und Vertreter Ersatzleute für die weggefallenen Abgeordneten und untereinander.

## Artikel 177

Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein Ersatzmitglied berufen.

## Artikel 178

- (1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.
- (3) Die Landessynode wird von der oder dem Präses auf Beschluß der Kirchenleitung einberufen.
- (4) Vor der Beschlußfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.

## Artikel 179

- (1) Beim Eintritt in die Landessynode legen diejenigen Mitglieder, die in anderen Eigenschaften noch kein kirchliches Amts- bzw. Dienstgelübde abgelegt haben, das in Artikel 84 Abs. 2 vorgesehene Amtsgelübde ab.
- (2) Die Verweigerung des Gelübdes schließt die Mitgliedschaft in der Landessynode aus.

## Artikel 180

- (1) Die Landessynode wird von der oder dem Präses geleitet. Die oder der Präses kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben an andere Mitglieder der Landessynode übertragen.
- (2) Die Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem das heilige Abendmahl gefeiert wird.
- (3) Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.
- (4) Die Gemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

## Artikel 181

Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Die Berichte sind zur Besprechung zu stellen.

## Artikel 182

- (1) Die Landessynode bestellt für ihre Verhandlungen die erforderliche Anzahl von Schriftführerinnen und Schriftführern.
- (2) Die Niederschrift der Verhandlungen wird gedruckt und den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zugesandt.

## Artikel 183

- (1) Die Kirchenleitung beruft in der Regel die Mitglieder der Landessynode zu regionalen Vorbereitungstagungen ein.
- (2) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (3) Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.
- (4) Über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.
- (5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet. Ihnen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.
- (6) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste, insbesondere Sachkundige, zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.
- (7) Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

## Artikel 184

- (1) Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (2) Die Synode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.
- (3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, kann aber verlangen, gehört zu werden. Vor der Beratung und Beschlußfassung müssen sich die Betroffenen entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
- (4) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder der Synode an der Abstimmung teil.

## Artikel 185

Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so ist die Wahl schriftlich zu vollziehen. Soweit nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

## Artikel 186

- (1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Synode einer besonderen Beratung unter denjenigen Synodalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis zugehören.

(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Synode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.

## Artikel 187

- (1) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Das gilt auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen und Ordnungen des Lebens in einer Gemeinde zulassen; derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, jedoch längstens auf fünf Jahre.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 werden unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.

## Artikel 188

- (1) Die Landessynode errichtet zur Durchführung ihrer Aufgaben landeskirchliche Ämter. Diese tun ihren Dienst nach den Weisungen der Landessynode und der Kirchenleitung und berichten diesen regelmäßig über ihre Arbeit.
- (2) Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Kirchenleitung ist Mitglied des entsprechenden Amtes.
- (3) Die Landessynode erläßt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.

## Artikel 189

- (1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung ihrer Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse, insbesondere für theologische, kirchenrechtliche und finanzielle Angelegenheiten.
- (2) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse; sie wählt auch die übrigen Mitglieder, soweit sie dies nicht der Kirchenleitung überläßt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muß der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode Pfarrerinnen und Pfarrer und sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.
- (3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten.
- (4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen konkrete und eingehend begründete Vorschläge enthalten.
- (5) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes haben das Recht und auf Verlangen des

jeweiligen Ständigen Synodalausschusses die Pflicht, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Auf Antrag eines Ständigen Synodalausschusses kann die Kirchenleitung die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses der vorhergehenden Synodaltagung zur Teilnahme an dessen Beratung einladen.

(7) Die Ständigen Synodalausschüsse haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Auf Verlangen sind von der Kirchenleitung die für die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(8) Zu Beschlüssen, die der Evangelischen Kirche im Rheinland Verpflichtungen auferlegen, und zu öffentlichen Erklärungen sind die Ständigen Synodalausschüsse nicht befugt.

(9) Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse. Sie lädt die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu regelmäßigen Aussprachen ein.

#### Artikel 190

Die Landessynode gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 191

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.

### Zweiter Abschnitt Die Kirchenleitung

#### Artikel 192

(1) Das Präsidium der Landessynode ist berufen, im Auftrage der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten.

(2) In Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse führt das Präsidium der Landessynode die Bezeichnung „Kirchenleitung“.

(3) Demgemäß hat die Kirchenleitung insbesondere

- a) über der rechten Verkündigung des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente zu wachen;
- b) dahin zu wirken, daß in den Gemeinden der Dienst der Kirche an denen wahrgenommen werde, die dem Leben der Kirche entfremdet sind;
- c) auf die Wahrung des Bekenntnisstandes in der Kirche und in den Gemeinden zu achten;
- d) die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern;
- e) die Beschlüsse der Landessynode auszuführen und die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze zu erlassen;
- f) die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie die Dienstaufsicht auszuüben und über Beschwerden zu befinden;

- g) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und für die Durchführung der theologischen Prüfungen zu tragen;
- h) die Ordinationen anzuordnen, die Pfarrwahlen zu bestätigen und Pfarrstellen zu besetzen;
- i) die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, der Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung zu bestätigen;
- k) die Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen;
- l) Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger einzuleiten;
- m) die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche zu leiten;
- n) die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie Katechetinnen und Katecheten auszusprechen.

(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Beschwerdeausschuß. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 193

Die Kirchenleitung hat das Recht:

- a) Ansprachen an die Gemeinden, die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger und die Öffentlichkeit zu richten;
- b) Visitationen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.

#### Artikel 194

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen Notverordnungen erlassen.

(2) Sie sind nur zulässig, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.

(3) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

(4) Bestimmungen der Kirchenordnung, mit Ausnahme des Artikels 200 Abs. 2, können durch Notverordnung nicht geändert werden.

(5) Notverordnungen sind als solche im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündigung in Kraft.

(6) Notverordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen, die im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden ist.

## Artikel 195

Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Urkunden, durch welche rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rheinland abgegeben werden, und Vollmachten sind gültig, wenn sie die Unterschrift von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung tragen und mit dem Siegel der Evangelischen Kirche im Rheinland versehen sind, dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

## Artikel 196

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus:
- a) ordinierten Theologinnen und Theologen:
    - der oder dem Präses der Landessynode (Vorsitz)
    - der oder dem Vizepräses
    - sechs weiteren Mitgliedern
  - b) Gemeindegliedern, welche die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen:
    - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
    - sieben weiteren Mitgliedern
- (2) Bei den Berufungen in die Ämter der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand der Kirche Rechnung zu tragen.

## Artikel 197

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die durch Wahl berufen werden.
- (2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:
- a) die oder der Präses, die oder der Vizepräses und drei weitere ordinierte Theologinnen und Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;
  - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie ein weiteres rechtskundiges Mitglied, welche die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.
- Anstelle eines der weiteren theologischen Mitglieder und des weiteren rechtskundigen Mitglieds kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, welches die Befähigung zum Presbyteramt hat.
- (3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:
- a) drei ordinierte Theologinnen oder Theologen,
  - b) sechs Gemeindeglieder, welche die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

Diese sind so auszuwählen, daß die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertreter zu wählen.

- (4) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheidet im Wechsel aus:

entweder

- a) die oder der Präses, zwei hauptamtliche theologische Mitglieder, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Gemeindeglieder im Nebenamt

oder

- b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.

Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Tagung der Landessynode eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (6) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.
- (7) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.
- (8) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“ oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.

## Artikel 198

- (1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sollen im Hinblick auf ihren künftigen Arbeitsbereich gewählt und mit Angaben darüber zur Wahl gestellt werden. Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden die oder der Vizepräses und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt.
- (2) Bei der Wahl aller Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhält bei mehr als zwei Wahlvorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unterbrochen und ein zweiter Wahlgang durchgeführt, für den die anwesenden Mitglieder der Synode weitere Vorschläge machen können. Erhält auch in dem zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so werden bei nicht mehr als drei Wahlvorschlägen die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei mehr als drei Wahlvorschlägen wird zunächst ein dritter Wahlgang durchgeführt. Wenn auch in diesem die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

## Artikel 199

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Sie sind für ihre Amtsführung an den Grundartikel der Kirchenordnung gebunden und werden nach der Agenda verpflichtet.

## Artikel 200

- (1) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier Gemeindeglieder (Artikel 197 Abs. 3 Buchstabe b) anwesend sein.

## Artikel 201

(1) Die oder der Präses der Landessynode führt den Vorsitz der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendents den Dienst der Seelsorge an den Kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und an den Gemeinden aus.

(2) Demgemäß hat die oder der Präses im besonderen

- a) die Evangelische Kirche im Rheinland in den Gemeinden und Kirchenkreisen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und gegenüber ihren Gliedkirchen, in der Evangelischen Kirche der Union sowie in der Ökumene und im öffentlichen Leben zu vertreten;
- b) die Träger kirchlicher Dienste zu besuchen und zu versammeln; sie oder er kann persönliche schriftliche Ansprachen an sie richten;
- c) die Superintendentinnen und Superintendents in ihr Amt einzuführen;
- d) Sorge zu tragen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den kirchlichen Werken;
- e) sich durch den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt der Förderung des theologischen Nachwuchses anzunehmen und die Zusammenarbeit mit den theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen zu pflegen;
- f) auf eine gedeihliche Zusammenarbeit von Kirche und Schule hinzuwirken, die evangelische Erziehungsarbeit zu fördern sowie in den Religionsunterricht der Schulen Einsicht zu nehmen.

(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.

(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendents in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.

## Artikel 202

(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.

(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.

## Artikel 203

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung soll die Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.

## Artikel 204

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamtes hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

(4) Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Aufgaben, Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.

## Artikel 205

(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr. Das Kollegium faßt seine Beschlüsse in geschwießerlicher Beratung.

(2) Mitglieder des Kollegiums sind:

1. die oder der Präses, die oder der Vizepräses, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
2. die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

## Artikel 206

(1) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes führen die Dienstbezeichnung „Landeskirchenrätin“ oder „Landeskirchenrat“.

(2) Die theologischen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamtes müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die nichttheologischen Mitgliedern des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(3) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen Ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 199 und 203 gelten entsprechend.

### Dritter Abschnitt Die Kirchengengerichte

#### Artikel 207

Die Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

#### Artikel 208

(1) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung im Dienststrafverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.

#### Artikel 209

Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengengerichte werden durch Kirchengesetz geregelt.

### Vierter Teil Die missionarischen und diakonischen Werke

#### Artikel 210

Durch den Befehl des Herrn, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, ist die Evangelische Kirche im Rheinland zum missionarischen Dienst gerufen. In der Nachfolge Christi hat sie in dienender Liebe überall da zu helfen, wo ihr Menschen in Not begehren. Dieser Dienst ist Aufgabe der Gemeinden.

#### Artikel 211

(1) Die Gemeinden werden in diesem Dienst unterstützt durch die in den verschiedenen Arbeitszweigen tätigen Werke der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Gustav-Adolf-Werk und die Äußere Mission. Diese Werke erfüllen auch übergemeindliche Aufgaben.

(2) Die Werke sind Lebensäußerungen der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung. Die Mitarbeit der Werke und die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden gewährleistet.

(3) Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.

(4) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet. Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben bildet die Kirchen-

leitung mit den Werken eine Arbeitsgemeinschaft und ruft sie mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Vor Errichtung neuer Ausbildungsstätten, die Kräfte für die kirchlichen Dienste zur Anstellung durch Gemeinden und Kirchenkreise zurüsten wollen, ist Rat und Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.

#### Artikel 212

Die in der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit tätigen Werke haben die Aufgabe, Menschen zu Christus zu rufen, in seiner Nachfolge zu stärken und für den Dienst in der Gemeinde und in der Welt zu rüsten.

#### Artikel 213

Die in dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammengefaßten Werke haben vornehmlich die Aufgabe, den Menschen in Not Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen und ihnen Helfer zu werden zu ihrem zeitlichen und ewigen Heil.

#### Artikel 214

Das Gustav-Adolf-Werk ist im Gehorsam gegen Christus und sein Evangelium zum Dienst an den Gemeinden in der Zerstreuung gerufen, um in ihnen die Wortverkündigung, die evangelische Unterweisung und den Aufbau evangelischer Gemeindeglieder zu ermöglichen. Der Dienst gilt den Gemeinden der Diaspora im In- und Ausland.

#### Artikel 215

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland erkennt den Dienst der in ihrem Gebiet arbeitenden Missionswerke als ihren eigenen Dienst und trägt ihn verantwortlich mit.

(2) Die Missionswerke dienen dem Auftrag Jesu, alle Völker in seine Jüngerschaft zu rufen und zur Gemeinde zu sammeln. Sie unterstützen die Kirche durch die Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen bei der Erfüllung ihres Sendungsauftrages. Deshalb ist es ihre Aufgabe, in allen Gemeinden zum Gehorsam des Glaubens gegenüber dem Sendungsauftrag Christi zu rufen, damit das Evangelium vom Reich in der ganzen Welt gepredigt werde in der Erwartung des Tages Jesu Christi.

### Fünfter Teil Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 216

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenkreis oder der Evangelischen Kirche im Rheinland Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrages der Kirche widerspricht.

(3) Die Kirchenleitung kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

## Artikel 217

Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.

## Artikel 218

Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten oder sonstwie von den Gemeinden und Kirchenkreisen zu bewirken sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist die Kirchenleitung befugt, nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

## Artikel 219

Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände, welche deren Befugnisse überschreiten, gegen die Kirchenordnung verstoßen oder andere Kirchengesetze verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen.

**Schlußbestimmungen**

## Artikel 220

(1) Das im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltende Kirchenrecht bleibt, soweit es dieser Kirchenordnung nicht widerspricht, in Kraft.

(2) Soweit in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

## Artikel 221

(gegenstandslos)

**Kirchengesetz  
zur Übernahme einer Änderung  
der Agende  
der Evangelischen Kirche der Union**

**Vom 15. Januar 1998**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union durch die Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD 1997, S. 119 ff.) beschlossene Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil, wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Kock Dräger

**5. Verordnung zur Änderung  
der Agende der Evangelischen Kirche  
der Union, II. Band**

**Vom 5. Februar 1997**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Die Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band 2. Teil, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1988 (ABl. EKD 1988 Seite 382), wird wie folgt geändert:

Die Ordinationsanrede (Vorhalt) erhält folgende Fassung:

Liebe Gemeinde, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat.

Durch die Taufe seid ihr alle zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrags dient alle Arbeit in der Kirche. Christus ruft zu besonderen Diensten einzelne Glieder der Gemeinde. Ihr braucht sie, sie brauchen euch.

Liebe Schwester/Lieber Bruder,

du wirst nun ordiniert, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

Du wirst berufen, in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags.

Die Bekenntnisse unserer Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Die eigene theologische Weiterarbeit ist für dich unerlässlich.

In deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören. Darum wird sie deine Verkündigung an der Schrift prüfen und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung helfen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür Wege zu suchen.

Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gib keinen verloren. Tritt vor Gott und den Menschen für alle ein, die deinen Beistand brauchen. Vor dem Richtstuhl Jesu Christi wirst du Rechenschaft geben über deinen Dienst.

Verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. Nimm selbst Seelsorge in Anspruch und vertraue dich im Gebet Gott an.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er sendet dich. Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht. Er spricht: Laß dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

## § 2

Die Gliedkirchen beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Änderung gemäß dieser Verordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1997

(Siegel)

Der Rat der  
Evangelischen Kirche der Union

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Bildung von  
Mitarbeitervertretungen  
in kirchlichen Dienststellen  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(MVG-EKiR)**

Vom 15. Januar 1998

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 6. November 1996 (KABl. EKD S. 521) gilt im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland sowie ihres Diakonischen Werkes, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist und solange dieses Kirchengesetz nicht geändert wird.“

2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3  
(Zu § 3 Abs. 4)

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6.  
4. Der bisherige § 6 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

## „§ 7

(Zu § 20 Abs. 4)

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die freizustellenden Mitglieder bestimmt die Dienststellenleitung auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung darf den Vorschlag nur ablehnen, wenn dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8.  
6. Der bisherige § 8 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

## „§ 9

(Zu § 36 Abs. 4)

§ 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.“

7. Der bisherige § 9 wird § 10.  
8. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

## „§ 11

(Zu § 49 Abs. 1)

Die in § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c festgelegte Voraussetzung für die Wählbarkeit entfällt.“

9. Der bisherige § 10 wird § 12 mit der Maßgabe, daß Absatz 2 gestrichen und der bisherige Absatz 3 Absatz 2 wird.  
10. Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

## „§ 13

(Zu § 60 Abs. 1)

§ 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in den in diesem Gesetz genannten Fällen und über andere vergleichbar gewichtige Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes.“

11. Der bisherige § 11 wird § 14 mit der Maßgabe, daß jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt wird.  
12. Der bisherige § 12 wird gestrichen.  
13. Der bisherige § 13 wird § 15 mit der Maßgabe, daß die Absätze 2 bis 4 gestrichen werden und die Absatzbezeichnung (1) entfällt.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 1998

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

(Siegel)

Nach dem vorstehenden Kirchengesetz gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der Ev. Kirche in Deutschland im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland sowie ihres Diakonischen Werkes in der nachstehenden Fassung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Änderungen und Ergänzungen durch das rheinische Mitarbeitervertretungsgesetz sind an den entsprechenden Stellen in Kursivdruck eingearbeitet.

**Kirchengesetz  
über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)  
vom 6. November 1992  
geändert durch Kirchengesetz  
vom 6. November 1996**

**Präambel**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

**I. Abschnitt:**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

**§ 2**

**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

**§ 2**

**MVG-EKiR**

*Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.*

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

**§ 3**

**Dienststellen**

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.

**§ 3**

**MVG-EKiR**

*§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung*

*(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.*

## § 4

**Dienststellenleitungen**

- (1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.
- (2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.
- (3) Bei Streitigkeiten darüber, ob benannte Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

**II. Abschnitt:****Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**

## § 5

**Mitarbeitervertretungen**

- (1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.
- (2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.
- (3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.
- (4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.
- (5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.
- (6) Bei Streitigkeiten über die Bildung von Mitarbeitervertretungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## § 6

**Gesamtmitarbeitervertretungen**

- (1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie

mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 - 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

## § 7

**Neubildung von Mitarbeitervertretungen**

Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf der Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

## § 8

**Zusammensetzung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 –	15 Wahlberechtigten aus einer Person,
16 –	50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 –	150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 –	300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 –	600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 –	1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1001 –	1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1501 –	2000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluß auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststelle maßgebend.

### III. Abschnitt:

#### Wahl der Mitarbeitervertretung

##### § 9

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, daß sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

##### § 10

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

##### § 4

#### MVG-EKiR

*Die in § 10 Abs. 1 b) festgelegte Voraussetzung für die Wählbarkeit entfällt.*

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- b) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- c) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

##### § 11

#### Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen werden.

(2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren Bereich nichts anderes bestimmen.

##### § 5

#### MVG-EKiR

*Die Wahlordnung wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Diakonischen Werk erlassen.*

##### § 12

#### Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche

Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.

##### § 13

#### Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch Entscheidung der Schlichtungsstelle abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

##### § 14

#### Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

##### § 6

#### MVG-EKiR

*§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag

der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle entscheidet, ob die Wahlanfechtung aufschiebende Wirkung hat.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt oder geändert werden konnte, so hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### IV. Abschnitt:

##### Amtszeit

##### § 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.
- (2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.
- (3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt.
- (4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

##### § 16

##### Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
  - a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
  - b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
  - c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im Falle des Buchstaben a anstelle einer Neuwahl die Mitarbeitervertretung unverzüglich durch Nachwahl zu ergänzen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluß der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfaßt; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluß der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs

Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

##### § 17

##### Ausschluß eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann die Schlichtungsstelle den Ausschluß eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten beschließen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

##### § 18

##### Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch
  - a) Ablauf der Amtszeit,
  - b) Niederlegung des Amtes,
  - c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
  - d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
  - e) Verlust der Wählbarkeit,
  - f) Beschluß der Schlichtungsstelle nach § 17.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,
  - a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
  - b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
  - c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.
- (4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern es zur Sicherstellung der Beschlußfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

#### V. Abschnitt:

##### Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

##### § 19

##### Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Aus-

übung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

(4) Bei Streitigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

#### § 20

##### **Freistellung von der Arbeit**

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

- 151 – 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen  
1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- 301 – 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen  
2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung
- 601 – 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen  
4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,  
mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

#### § 7

##### **MVG-EKiR**

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die freizustellenden Mitglieder bestimmt die Dienststellenleitung auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung darf den Vorschlag nur ablehnen, wenn dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

(5) Bei Streitigkeiten über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

#### § 21

##### **Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen. Verweigert die Mitarbeitervertretung oder das Ersatzmitglied die Zustimmung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, daß die Amtszeit durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 22

##### **Schweigepflicht**

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung

oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalanlässen gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(3) Bei Streitigkeiten über die Schweigepflicht kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## **VI. Abschnitt: Geschäftsführung**

### **§ 23 Vorsitz, Ausschüsse**

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluß und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

### **§ 24 Sitzungen**

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende ernennt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung**

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

### **§ 26 Beschlüßfassung**

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefaßt werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und Beschlüßfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

### **§ 27 Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der

An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmverhältnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

#### § 28

##### **Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz**

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

(4) Bei Streitigkeiten über die Einrichtung oder Durchführung von Sprechstunden oder das Aufsuchen am Arbeitsplatz kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

#### § 29

##### **Geschäftsordnung**

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 30

##### **Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung**

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IVb zustehen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

(6) Bei Streitigkeiten über den Sachbedarf, die Kosten der Geschäftsführung und die Genehmigung von Dienstreisen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## **VII. Abschnitt:**

### **Mitarbeiterversammlung**

#### § 31

##### **Mitarbeiterversammlung**

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

#### § 8

##### *MVG-EKIR*

*§ 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

*(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.*

(4) Die ordentliche Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der ordentlichen Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch eine Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

## § 32

**Aufgaben**

- (1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

**VIII. Abschnitt:****Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung**

## § 33

**Grundsätze für die Zusammenarbeit**

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, daß alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.
- (2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.
- (3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muß von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

## § 34

**Informationsrechte der Mitarbeitervertretung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung

auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.

- (3) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## § 35

**Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.
- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
  - b) dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
  - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
  - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
  - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
  - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

## § 36

**Dienstvereinbarungen**

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Be-

schlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 läßt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

### § 9 MVG-EKiR

§ 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) *Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.*

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(6) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Bei Streitigkeiten über den Abschluß von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

### § 37

#### **Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

### § 38

#### **Mitbestimmung**

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch die Schlichtungsstelle ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung

schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

### § 39

#### **Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

### § 40

#### **Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder

- einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
  - h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
  - i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
  - j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
  - k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
  - l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
  - m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
  - n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

#### § 41

##### **Eingeschränkte Mitbestimmung**

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

#### § 42

##### **Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitbestimmungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen).

#### § 43

##### **Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,

- l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

#### § 44

##### **Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten**

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

#### § 10

##### **MVG-EKiR**

§ 44 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.

(2) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten findet auch nicht statt bei leitenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, wenn diese Personen nach Dienststellung und Dienstvertrag im wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden. Die entsprechenden Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

#### § 45

##### **Mitberatung**

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buch-

stabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

#### § 46

##### **Fälle der Mitberatung**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

#### § 47

##### **Initiativrecht der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach der Ablehnung die Schlichtungsstelle anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

## § 48

**Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung**

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

**IX. Abschnitt:****Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen**

## § 49

**Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

- eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;
- drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

## § 11

**MVG-EKiR**

*Die in § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c festgelegte Voraussetzung für die Wählbarkeit entfällt.*

- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen die Schlichtungsstelle anrufen.
- (4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die

§§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

## § 50

**Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

## § 51

**Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen der Schwerbehinderten in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

- a) darüber zu wachen, daß die zugunsten der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen eingehalten werden,
- b) Maßnahmen, die den schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
- c) Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinzuwirken, wobei sie die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten hat.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluß der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der

Beschlußfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

#### § 52

##### **Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

#### § 53

##### **Vertrauensmann der Zivildienstleistenden**

In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie die Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

### **X. Abschnitt:**

#### **Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen**

#### § 54

##### **Bildung von Gesamtausschüssen**

(1) Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, daß für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebildet wird. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

#### § 55

##### **Aufgaben des Gesamtausschusses**

(1) Dem Gesamtausschuß sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,

c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Sofern der Gesamtausschuß an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

### **XI. Abschnitt:**

#### **Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)**

#### § 56

##### **Rechtsschutz**

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstellen in erster Instanz und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

#### § 57

##### **Bildung von Schlichtungsstellen**

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks, einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werks oder von mehreren Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken gemeinsam sind Schlichtungsstellen zu bilden, die aus einer oder mehreren Kammern bestehen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, daß eine Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.

#### § 58

##### **Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schlichtungsstelle auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin

der Dienstgeber berufen; das gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Einzelheiten bestimmen der Rat für die Evangelische Kirche in Deutschland sowie die Gliedkirchen für ihre Bereiche.

### § 12 MVG-EKiR

(1) Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wird für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes eine gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.

Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muß einer Dienststellenleitung im Sinne des § 4 angehören, der andere Beisitzer oder die andere Beisitzerin muß gemäß § 10 in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Die Mitglieder werden von der Landessynode gewählt.

Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland eine Ordnung für die gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen zur Verhandlung der Schlichtungsstelle, Kosten und Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der beiden Kammern enthalten ist.

### § 59

#### Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

### § 60

#### Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

### § 13 MVG-EKiR

§ 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in den in diesem Gesetz genannten Fällen und über andere vergleichbar gewichtige Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes.

(2) In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen wird (§ 36), kann die Schlichtungsstelle nur einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

(3) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt die Schlichtungsstelle nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(4) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), hat die Schlichtungsstelle lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Stellt die Schlichtungsstelle fest, daß für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt. In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend.

(5) In den Fällen der Mitbestimmung (§§ 39 und 40) entscheidet die Schlichtungsstelle über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(6) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellt die Schlichtungsstelle fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Schlichtungsstelle über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(7) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß ein Aufsichtsorgan die Entscheidung der Schlichtungsstelle auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung der Entscheidung verweigert.

### § 61

#### Durchführung der Schlichtung

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Schlichtungsstelle festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muß, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach

Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

#### § 14 MVG-EKiR

§ 61 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Verkündung wirksam, bei schriftlichen Verfahren mit seiner Zustellung.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn die Schlichtungsstelle für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststellenleitung. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer abschließend.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen.

#### § 62 Verfahrensordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

#### § 63 Rechtsmittel

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde ist gegeben gegen Beschlüsse der Schlichtungsstelle

- a) darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt,
- b) darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten im Einzelfall aus der Mitberatung oder Mitbestimmung erwachsen,
- c) über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung,
- d) in Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 43),

- e) über Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- f) aufgrund einer Anfechtung der Wahl,
- g) über Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.
- h) bei grundsätzlicher Bedeutung von Rechtsfragen.

(2) Zuständig ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Schlichtungsstelle schriftlich einzulegen.

#### XII. Abschnitt:

#### Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

...

### **Ausführungsbestimmungen zu § 15 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG – betr. die vorzeitige Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Ruhestand vom 20. März 1998**

Nr. 9286 Az. 13-1-1-5

Düsseldorf, 23. März 1998

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. März 1998 Ausführungsbestimmungen zu § 15 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG – betr. die vorzeitige Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Ruhestand beschlossen, die wir nachstehend veröffentlichten.

Die Zuruhesetzungen nach diesen Vorschriften werden im Landeskirchenamt von der Abteilung I, Dezernat für Pfarrdienstrecht, bearbeitet.

Das Landeskirchenamt

### **Ausführungsbestimmungen zu § 15 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG – betr. die vorzeitige Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Ruhestand Vom 20. März 1998**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. März 1998 folgende Ausführungsbestimmungen zu § 15 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG – betr. die vorzeitige Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Ruhestand beschlossen:

#### I.

#### Antragsverfahren

##### 1. Antragsberechtigung

Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG können von den Pfarrerinnen und Pfarrern

gestellt werden, die zum beantragten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge nach § 15 a AGPfdG von Pfarrerinnen und Pfarrern, die zum beantragten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand auch nach anderen Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden können, werden nicht berücksichtigt.

Tritt bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die nach § 15 a AGPfdG in den Ruhestand versetzt wurden, vor Vollendung des 63. Lebensjahres ein Sachverhalt ein, der die Zurruhesetzung nach anderen Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes ermöglicht, wird über die Zurruhesetzung nach dem neuen Sachverhalt erneut entschieden.

## 2. Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

Versetzungen in den Ruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 15 a AGPfdG werden erstmals zum 01.01.1999 bewilligt.

Danach kann als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG der Beginn jedes Kalendermonats gewählt werden. Der früheste Zeitpunkt für die Versetzung in den Ruhestand ist der Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller das 58. Lebensjahr vollendet hat.

Nach § 15 a AGPfdG antragsberechtigte Schulpfarrerinnen und -pfarrer können jeweils zum 01.08. der Jahre 1999 bis 2001 und ausnahmsweise zum 01.01.2002 in den Ruhestand versetzt werden.

## 3. Antragstermine

Um eine geordnete und rechtzeitige Abwicklung des Verfahrens der Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG sicherstellen zu können, werden folgende Antragstermine als Ausschlußfristen gestaffelt festgesetzt:

<u>Antragstermin:</u>	<u>für Entlassungen zum Monatsbeginn im Zeitraum:</u>
01.08.1998	01.08.1999 – 01.12.1999
01.07.1999	01.01.2000 – 01.12.2000
01.07.2000	01.01.2001 – 01.01.2002.

Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antrag mit den vollständigen Unterlagen gemäß Nr. 4 spätestens am letzten Tag der Antragsfrist (Datum des Poststempels) an das Landeskirchenamt abgeschickt wird. Auf die Einhaltung des Dienstweges wird verzichtet; die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent erhält vom Landeskirchenamt eine Mitteilung über den Eingang eines Antrages.

## 4. Antragsunterlagen

Den Anträgen auf Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG sind Unterlagen beizufügen, die verbindlich darüber Auskunft geben, daß dienstliche Gründe der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nicht entgegenstehen und ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die freiwerdende Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll.

Insbesondere deshalb müssen mit den Anträgen nach § 15 a AGPfdG folgende Anlagen vorgelegt werden:

bei Anträgen von Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen

– Protokollbuchauszüge mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes,

– Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten

bei Anträgen von Verbands- und Anstaltspfarrerinnen oder -pfarrern

– Protokollbuchauszüge mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des zuständigen Leitungsorgans und des Kreissynodalvorstandes,

– Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten

bei Anträgen von Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchenkreise

– Protokollbuchauszug mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes,

– Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten.

Landespfarrerinnen und -pfarrer müssen ihrem Antrag die Stellungnahme der für ihr Amt oder ihre Einrichtung zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes beifügen.

## II.

### Entscheidungskriterien

#### 1. Quote der möglichen Zurruhesetzungen

Da die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG u. a. an die Möglichkeit der Finanzierung der zusätzlichen Kosten gebunden ist, setzt das Landeskirchenamt zur angemessenen Verteilung der vorhandenen Mittel für die in Abschnitt I Nr. 3 festgelegten Entlassungsjahrgänge Quoten für die Bewilligungsentscheidungen fest. Die Quote richtet sich nach der Anzahl der Entlassungen aus dem Sonderdienst.

Nicht verbrauchte Mittel werden dem nächsten Entlassungsjahrgang zugeschlagen.

Bei jedem Antragstermin wird geprüft, ob die finanzielle Entwicklung des Versorgungsfonds es zuläßt, daß zusätzliche Mittel zur Erhöhung der Quoten bereitgestellt werden können.

#### 2. Entscheidungsverfahren

Wenn mehr Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG gestellt werden als aufgrund der Quote in Nr. 1 bewilligt werden können, werden die älteren Antragstellerinnen oder Antragsteller bevorzugt.

#### 3. Verfahren für abgelehnte Anträge

Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG, denen nicht entsprochen werden konnte, weil die nach Nr. 1 festgesetzte Quote ausgeschöpft war, werden auf den nächsten Antragstermin vorgetragen.

## III.

### Bearbeitungsverfahren im Landeskirchenamt

#### 1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG ist grundsätzlich die Abteilung I des Landeskirchenamtes.

Über die Festlegung der Quoten nach Abschnitt II Nr. 1 entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes auf Vorschlag der Abteilung I, die sich hierüber mit Abteilung VI abstimmt.

2. Mitwirkung bei der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand

Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG ist bei Gemeinde-, Verbands-, Anstalts- und Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern die Stellungnahme der örtlich zuständigen Dezernate, bei Schulpfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich die des zuständigen Dezernates der Abteilung IV, einzuholen.

Bei der Zuruhesetzung von Landespfarrerinnen und -pfarrern muß vor der Entscheidung die Stellungnahme des im Landeskirchenamt zuständigen Fachdezernates vorliegen.

Über die bewilligten Versetzungen in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG ist von der Abteilung I des Landeskirchenamtes eine entsprechende Finanzstatistik zu führen.

3. Beurteilung, ob dienstliche Gründe der Zuruhesetzung entgegenstehen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß dienstliche Gründe der Versetzung in den Ruhestand nach § 15 a AGPfdG nicht entgegenstehen, wenn das Presbyterium oder das sonst zuständige Leitungsorgan, der Kreis-synodalvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent keine entsprechenden Einwände gegen den Zuruhesetzungsantrag vorgetragen haben.

Werden über diesen Sachverhalt ausnahmsweise noch Rückfragen erforderlich, führt das örtlich zuständige Dezernat die Klärung des Sachverhaltes herbei.

4. Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuruhesetzungsanträge

Nach jedem Antragstermin wird über die vorliegenden Anträge gleichzeitig entschieden. Der Bescheid soll so früh wie möglich, spätestens jedoch am 1. November jeden Jahres, erteilt werden.

#### IV.

##### **Geltungsdauer der Ausführungsbestimmungen**

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.
2. Sie treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

### **Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKGB – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand vom 20. März 1998**

Nr. 9287 Az. 13-2-1

Düsseldorf, 23. März 1998

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. März 1998 Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in

der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKGB – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand beschlossen, die wir nachstehend veröffentlichen.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die die Voraussetzung für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfüllen und die Regelung für sich in Anspruch nehmen wollen, müssen ihre entsprechenden Anträge an das Leitungsorgan ihrer Anstellungsträgerin oder ihres Anstellungsträgers richten. Das Leitungsorgan beantragt die Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die Genehmigungen der Zuruhesetzungen nach den nachstehenden Vorschriften werden im Landeskirchenamt von der Abteilung I, Dezernat für Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenrecht, bearbeitet.

Das Landeskirchenamt

### **Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKGB – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand vom 20. März 1998**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. März 1998 folgende Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKGB – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand beschlossen:

#### I.

##### **Antragsverfahren**

1. Antragsberechtigung

Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB können von den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit, die in der kirchlichen Verwaltung tätig sind, gestellt werden, wenn sie zum beantragten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge nach § 6 AGKGB von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die zum beantragten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand auch nach anderen Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden können, werden nicht berücksichtigt.

Tritt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach § 6 AGKGB in den Ruhestand versetzt wurden, vor Vollendung des 63. Lebensjahres ein Sachverhalt ein, der die Zuruhesetzung nach anderen Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes ermöglicht, wird über die Zuruhesetzung nach dem neuen Sachverhalt erneut entschieden.

2. Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können als Zeitpunkt für die Versetzung in den Ruhestand den Beginn jedes Kalendermonats vom 01.07.1998 bis einschließlich 01.01.2002 beantragen. Der früheste Zeitpunkt für

die Versetzung in den Ruhestand ist der Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 58. Lebensjahr vollendet.

### 3. Antragstermine

Die Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB können von den antragsberechtigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten frühestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Zuruhesetzung an das Leitungsorgan der Anstellungsträgerin oder des Anstellungsträgers gerichtet werden. Das Leitungsorgan beantragt die Genehmigung seines Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand beim Landeskirchenamt, Abteilung I. Die Genehmigungsanträge mit den vollständigen Unterlagen nach Nr. 4 sollen möglichst vier Monate vor dem Wirksamwerden der Zuruhesetzung dem Landeskirchenamt vorgelegt werden.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienst der Landeskirche richten ihre Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB an die Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes. Die Anträge mit den Stellungnahmen nach Nr. 4 sollen möglichst vier Monate vor dem Wirksamwerden der Zuruhesetzung gestellt werden.

### 4. Antragsunterlagen

Den Anträgen auf Genehmigung der Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB sind Unterlagen beizufügen, die verbindlich darüber Auskunft geben, daß dienstliche Gründe der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nicht entgegenstehen und ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die freiwerdende Beamtenstelle wiederbesetzt werden soll.

Insbesondere deshalb müssen mit den Anträgen nach § 6 AGKGB folgende Anlagen vorgelegt werden:

bei Anträgen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden

- Protokollbuchauszüge mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes,
- Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten

bei Anträgen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von Verbänden und Anstalten

- Protokollbuchauszüge mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des zuständigen Leitungsorgans und des Kreissynodalvorstandes,
- Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten

bei Anträgen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise

- Protokollbuchauszug mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes,
- Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienst der Landeskirche müssen ihrem Antrag eine Stellungnahme der Leitung des Amtes oder der Einrichtung bzw. der Abteilung des Landeskirchenamtes, in dem oder der sie tätig sind, beifügen.

## II.

### Entscheidungskriterien

#### 1. Quote der möglichen Zuruhesetzungen

Da die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand nach § 6 AGKGB u. a. an die Möglichkeit der Finanzierung der zusätzlichen Kosten gebunden ist, wird die Anzahl der Zuruhesetzungen für die einzelnen Geburtsjahrgänge vom Landeskirchenamt aufgrund von statistischen Hochrechnungen festgelegt. Diese Quoten müssen sicherstellen, daß alle Geburtsjahrgänge zu gleichen Teilen an der Vorruhestandsregelung teilhaben können.

Soweit die finanzielle Entwicklung des Versorgungsfonds für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand dies zuläßt, werden die Quoten einzelner Geburtsjahrgänge vom Landeskirchenamt bei Bedarf für das Verfahren nach Nr. 3 entsprechend erhöht.

#### 2. Entscheidungsverfahren

Wenn mehr Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB gestellt werden als auf Grund der Quote in Nr. 1 bewilligt werden können, werden die Antragstellerinnen oder Antragsteller bevorzugt, die die wenigsten Vorruhestandsmonate benötigen.

#### 3. Verfahren für abgelehnte Anträge

Anträge auf Genehmigung einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB, denen nicht entsprochen werden konnte, weil die nach Nr. 1 festgesetzte Quote ausgeschöpft war, können auf einen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Benehmen mit der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zu bestimmenden späteren Zuruhesetzungszeitpunkt vorgetragen werden. Diese Anträge können bewilligt werden, wenn das Landeskirchenamt hierfür zusätzliche Mittel nach Nr. 1 zur Verfügung stellt.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Antrag der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die im Dienst der Landeskirche stehen.

## III.

### Bearbeitungsverfahren im Landeskirchenamt

#### 1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB ist die Abteilung I des Landeskirchenamtes.

Über die Versetzung der im Dienst der Landeskirche stehenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entscheidet die Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes nach Stellungnahme des für den Dienst der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Fachdezernates (bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Landeskirchenamtes: der Abteilungsleitung).

Über die Festlegung der Quoten nach Abschnitt II Nr. 1 entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes auf Vorschlag der Abteilung I, die sich hierüber mit der Abteilung VI abstimmt.

#### 2. Mitwirkung bei der Entscheidung

Vor der Entscheidung über die Genehmigung der Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB ist die Stellungnahme der örtlich zuständigen Dezernate einzuholen.

Über alle bewilligten Versetzungen in den Ruhestand ist eine entsprechende Finanzstatistik zu führen.

3. Beurteilung, ob dienstliche Gründe der Zurruesetzung entgegenstehen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß dienstliche Gründe der Versetzung in den Ruhestand nach § 6 des AGKGB nicht entgegenstehen, wenn der Kreissynodalvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent keine entsprechenden Einwände gegen den Zurruesetzungsantrag vorgetragen haben.

Werden über diesen Sachverhalt ausnahmsweise noch Rückfragen erforderlich, führt das örtlich zuständige Dezernat die Klärung des Sachverhaltes herbei.

#### IV.

#### Geltungsdauer der Ausführungsbestimmungen

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.
2. Sie treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

### Kirchensteuerbeschlüsse

#### hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1998

Nr. 27028 II Az. 14-8-1-1

Düsseldorf, 16. März 1998

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1998 bekannt:

#### 1. Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Stadt- Düsseldorf, 23. Januar 1998  
entwicklung, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az. III B 2-12.3 Nr. 44/98

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1998 folgende Steuersätze generell an:

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v.H.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447 – 11 – V B 6 –) gelten für 1998 fort.

Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend;

für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v.H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A,

für das Kirchgeld bis zu DM 24,– als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,– als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

#### 2. Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kultur,  
Jugend, Familie und Frauen  
Rheinland-Pfalz  
924 A 54 202/51

Mainz, 24. Oktober 1997

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 1998 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 Prozent.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A-442-) gelten für 1998 fort.

Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend.

2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 Prozent der Grundsteuermeßbeträge,
3. ein gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,– bis DM 60,– oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,– jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 und 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

#### 3. Hessen

Auf Grund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5-873/6-58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0-58 – und dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 23. September 1997, I B 1.1-873/6/4-3-16 – gelten für das Haushaltsjahr 1998 folgende Steuersätze als genehmigt:

#### Kirchensteuer vom Einkommen:

9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Hessisches Ministerium der Finanzen – S 2444 A-7 II B 2a –) gelten für 1998 fort.

Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend.

#### Kirchensteuer vom Grundbesitz:

Als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert.

#### Kirchgeld:

Als festes Kirchgeld bis zu DM 12,– und als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,– bis DM 30,–.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

#### 4. Saarland

Ministerium für Saarbrücken, 15. Januar 1998  
Bildung, Kultur und  
Wissenschaft  
A – 3.0110.22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. September 1997 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsbl. S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1998 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

- Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v.H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer.  
Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Saarland, Ministerium der Finanzen B/II-423/90-S 2447 A) gelten für 1998 fort.  
Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend;
- bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v.H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- beim festen Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld DM 3,- bis DM 60,- jährlich.

Das Landeskirchenamt

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 3324 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 5. März 1998

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Vom 21. Januar 1998

#### § 1

#### Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)“
- In § 3 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Worte „mehr als geringfügig“ durch das Wort „versicherungspflichtig“ und die Bezeichnung „§ 8 SGB IV“ durch die Worte „Dritten Buches des Sozialgesetzbuches“ ersetzt.
- § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:  
„Durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG kann der Aufstockungsbetrag bis zu einem Betrag erhöht werden, der der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter während der Altersteilzeitarbeit ein Nettoarbeitsentgelt bis zur Höhe von 85 % des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts gewährleistet.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
gez. Drees

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Vom 21. Januar 1998

#### § 1

#### Änderung der ABM-Mitarbeiterordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ gestrichen.
- In § 1 wird die Angabe „§§ 93, 97 Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Angabe „§§ 217 bis 224 sowie §§ 260 bis 271 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III)“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 93 AFG“ durch die Angabe „§§ 260 bis 271 SGB III“ ersetzt.
- § 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt wer-

den. Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis mit Mitarbeitern in nach §§ 260 bis 271 SGB III geförderten Maßnahmen gemäß § 270 SGB III ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

1. vom Mitarbeiter, wenn er
  - a) eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann,
  - b) an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
  - c) aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird,
2. vom Arbeitgeber, wenn der Mitarbeiter abberufen wird.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatz- versicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter Vom 21. Januar 1998

### § 1

#### Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung

Die Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Januar 1967 (KABI. R. 1967 S. 27) und die gleichnamigen Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Februar 1967 (KABI. W. 1967 S. 53) werden wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „5,25 v.H.“ durch die Angabe „4,75 v.H.“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft

Iserlohn, den 21. Januar 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte

Vom 21. Januar 1998

### § 1

#### Änderung der Bewertungsordnung

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht in § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
„1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,67
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,90
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	14,76
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	16,42
5	mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	17,49“

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „DM 6,79“ durch den Betrag „6,99 DM“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „sind jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern“ werden durch die Worte „erhöhen oder vermindern sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die angepaßten Beträge werden von der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission ermittelt und den in der Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Vereinigungen von Mitarbeitern zugeleitet. Sie werden von den Landeskirchen und Diakonischen Werken bekannt gemacht.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der Zuwendungsordnung  
Vom 21. Januar 1998**

§ 1

**Änderung der Zuwendungsordnungen**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte, die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1997“ gestrichen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
gez. Drees

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

**Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht**

Nr. 1394 Az. 14-12-2-2                      Düsseldorf, 11. Februar 1998

Das Finanzministerium NW. hat durch Runderlaß vom 10. Dezember 1997 (MBI. 1998 S. 36) Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht gegeben.

Unter Beachtung des Kirchlichen Rechts geben wir die nachstehende Fassung bekannt:

I.

Nach § 3 Abs. 1 BhV sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I, S. 210). Nach § 1 Abs. 2 GOÄ darf der Arzt Vergütungen grundsätzlich nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Soweit er darüber hinaus Leistungen berechnet, die er auf Verlangen des Patienten erbracht hat, sind die entsprechenden Gebühren keine notwendigen und angemessenen Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BhV.

Zur GOÄ geben wir folgende Hinweise:

1 Bemessung der Gebühren

Nach § 5 GOÄ bemißt sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen, bei den sog. medizinisch-technischen Leistungen – § 5

Abs. 3 GOÄ – nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen sowie bei Laborleistungen – § 5 Abs. 4 GOÄ – nach dem Einfachen bis 1,3fachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Überschreitet eine Gebühr den in § 5 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 oder Abs. 4 GOÄ vorgesehenen Schwellenwert (2,3/1,8/1,15), so kann sie nur dann als angemessen angesehen werden, wenn der Rechnungsaussteller dargelegt hat, daß Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOÄ angegebenen Bemessungskriterien die Überschreitung der Schwellenwerte rechtfertigen. Aus der Begründung der Rechnung muß also ersichtlich sein daß die Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht. Dazu reicht im allgemeinen eine stichwortartige Kurzbegründung aus, in der die „Besonderheiten“ der einzelnen Leistung substantiiert angesprochen sind.

Besonderheiten der Bemessungskriterien können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen besonderen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (wie z. B. bei der Nr. 2382).

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.2. 1994 – 2 C 10.92 – (NJW 1994 S. 3023) hat die Überschreitung „den Charakter einer Ausnahme“; Gebühren bis zum Schwellenwert sind danach nicht nur für einfache oder höchstens durchschnittlich schwierige und aufwendige Behandlungsfälle, sondern für die große Mehrzahl aller Behandlungsfälle zur Verfügung gestellt und decken in diesem Rahmen auch die Mehrzahl der schwierigeren und aufwendigeren Behandlungsfälle ab. In Fortführung dieser Rechtsprechung hat das BVerwG mit Urteil vom 30. 5. 1996 – 2 C 10.95 – (NJW 1996, S. 3094) darauf hingewiesen, daß die Beihilfefestsetzungsstellen zur Überprüfung der ärztlichen Gebührenrechnungen befugt und eventuelle Zweifel anhand der Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zu beurteilen sind. Eine vorherige Bekanntgabe der Auffassung des Dienstherrn sei nicht generell, sondern nur in den Ausnahmefällen erforderlich, in denen bei objektiven Unklarheiten der GOÄ ernsthaft widerstreitende Auffassungen über die Berechtigung eines Gebührenansatzes bestehen.

Bei wahlärztlichen Leistungen, die weder vom Wahlarzt noch von dessen vor Abschluß des Vertrages über die Wahlleistungen benannten ständigen ärztlichen Vertreter persönlich erbracht werden, ist ein Überschreiten der Schwellenwerte nicht zulässig (§ 5 Abs. 5 GOÄ).

- 1.1 Das Überschreiten der Schwellenwerte rechtfertigt hinsichtlich der unter Nummer 1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen (patientenbezogene Bemessungskriterien), z. B. besondere Erschwerung einer Unterleibsoperation wegen anlagebedingter starker Blutungsneigung der Patientin. Besonderheiten im Bereich des behandelnden Arztes, z. B. seine besondere Qualifikation (Chefarzt, Professor usw.) oder der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbrin-

gung scheiden als Gründe für die Überschreitung der Schwellenwerte grundsätzlich aus.

- 1.2 Besonderheiten der patientenbezogenen Bemessungskriterien rechtfertigen im übrigen die Überschreitung des Schwellenwertes jeweils nur bei den Leistungen, mit denen sie im Zusammenhang stehen (leistungsbezogene Begründungen). Verwachsungen im Operationsbereich können z. B. Anlaß für das Überschreiten des Schwellenwertes bei der Operationsgebühr geben, stellen aber in der Regel keine gebührenrechtliche Besonderheit bezüglich anderer ärztlicher Leistungen wie Visiten, Infusionen, Injektionen usw. dar. Als leistungsbezogene Begründung kann u. U. auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles angesehen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOÄ), z. B. bei Leistungen in den ersten Tagen nach einem Unfall mit vielfältigen Verletzungen.
- 1.3 Werden von Krankenhausärzten (auch Belegärzten) Leistungen bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, so rechtfertigt dies für sich allein nicht das Überschreiten der Schwellenwerte.
- 1.4 Bei Leistungen, die mittels medizinischer Großgeräte erbracht werden (z. B. Computertomographie – Nr. 5369-5375), ist zu beachten daß die Gebühr einen hohen Sachkostenanteil enthält und ein Steigerungssatz sich auch auf diesen Anteil erstreckt. Aus diesem Grund kann die persönliche Leistung des Arztes auch bei überdurchschnittlichen Schwierigkeiten und überdurchschnittlichem Zeitaufwand bei der Auswertung der Untersuchung im allgemeinen innerhalb der Regelspanne ausgeglichen werden, so daß ein Überschreiten dieser Spanne regelmäßig nicht gerechtfertigt ist.
- 1.5 Die Begründung für die Überschreitung von Schwellenwerten ist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ auf Verlangen des Patienten näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie unter Darlegung der Zweifel den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den Arzt erläutern zu lassen. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so kann ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes eingeholt oder der Beihilfeberechtigte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Ärztekammer um Vermittlung zu bitten.
- 1.6 Nach § 2 Abs. 1 GOÄ kann durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (Abdingung); dies gilt nicht für Notfall- und akute Schmerzbehandlungen sowie Leistungen nach den Abschnitten A (Gebühren in besonderen Fällen), E (Physikalisch medizinische Leistungen), M (Laboratoriumsuntersuchungen) und O (Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie) des Gebührenverzeichnisses. Eine Abdingung der GOÄ insgesamt und Anwendung anderer ärztlicher Gebührenordnungen ist nicht zulässig. Auch wenn eine Abdingung nach § 2 GOÄ vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum Höchstsatz (3,5/2,5) ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt.

Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen Leistungen ist eine Abdingung nur für vom Wahlarzt höchstpersönlich erbrachte Leistungen zulässig.

## 2. Selbständige Leistungen (§ 4 Abs. 2 und 2a GOÄ)

Nach § 4 Abs. 2 GOÄ darf der Arzt Gebühren nur für selbständige Leistungen (Haupt- bzw. Zielleistungen) berechnen. Leistungen, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis sind, können neben dieser nicht gesondert in Ansatz gebracht werden (§ 4 Abs. 2a GOÄ).

Welche Leistungen im konkreten Einzelfall berechnungsfähig und welche nicht gesondert berechnungsfähig sind, ergibt sich aus den entsprechenden Hinweisen im Gebührenverzeichnis oder aus dem medizinischen, technischen oder zeitlichen Sachzusammenhang.

- 2.1 Leistungen, die sowohl als selbständige Leistungen vorkommen, häufig aber auch Bestandteil einer anderen Leistung sind, werden in der Leistungslegende des Gebührenverzeichnisses im allgemeinen mit dem Zusatz „(nur) als selbständige Leistung (abrechenbar)“ gekennzeichnet. So ist z. B. eine Neurolyse (operative Auslösung eines Nerven) nur dann nach Nr. 2583 abrechenbar, wenn sie als selbständige (Haupt-)Leistung erbracht wird. Neurolysen, die im Zusammenhang mit anderen operativen Eingriffen (z. B. nach Nr. 2565, 2566) anfallen, sind dagegen Bestandteil der Hauptleistung und daneben nicht gesondert berechnungsfähig.
- 2.2 Hinweise darauf, daß eine Leistung Bestandteil einer anderen Leistung und deshalb nicht gesondert berechnungsfähig ist, ergeben sich auch sonst in zahlreichen Fällen aus den Leistungslegenden. So schließt der Leistungsumfang der plastischen Operation nach Nr. 1128 die Leistung nach Nr. 1127 ein; diese wiederum umfaßt den Leistungsinhalt der Nrn. 1125 und 1126. Neben der Gebühr nach Nr. 1128 dürfen also Gebühren nach Nr. 1125, 1126 und 1127 nicht berechnet werden.
- 2.3 Auch durch die Allgemeinen Bestimmungen zu einzelnen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses sind bestimmte Leistungen anderer Leistungen als nicht gesondert berechnungsfähige Nebenleistungen zugeordnet. Z. B. sind/ist nach den Allgemeinen Bestimmungen zu
  - Abschnitt C 1 Wundverbände nach Nr. 200, die im (unmittelbaren zeitlichen) Zusammenhang mit einer operativen Leistung, Punktion, Infusion, Transfusion oder Injektion durchgeführt werden, grundsätzlich Bestandteil dieser Leistung;
  - Abschnitt D bei der Anwendung mehrerer Narkose- oder Anästhesieverfahren nebeneinander nur die jeweils höchstbewertete dieser Leistungen berechnungsfähig (also z. B. Nr. 490 nicht neben Nr. 462);
  - Abschnitt L IV Verbände bei Einrenkung von Luxationen Bestandteil dieser Leistung.
- 2.4 Eine Leistung ist im übrigen – ohne besonderen Hinweis im Gebührenverzeichnis – auch dann Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie aus medizinisch-technischer Sicht kraft Sachzusammenhangs Voraussetzung für die Ausführung der Leistung ist. Dies bedeutet, daß Leistungen, die nach dem technischen Ablauf der Hauptleistung notwendigerweise miterbracht werden müssen, Bestandteil der Hauptleistung sind und deshalb nicht gesondert berechnet werden können.

### Beispiele:

- Das Öffnen und Verschließen der Brust- oder Bauchhöhle im zeitlichen Zusammenhang mit einem operativen Eingriff ist mit der Vergütung für diese Leistung

abgegolten (vgl. auch die Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt L); das gilt unabhängig davon, in welcher Form die notwendige Nebenleistung erbracht wird (z. B. besondere Schnittführung zur „Optimierung des anatomischen Zugangs“, Intrakutannaht, plastisch-chirurgischer Verschuß). Die Gebühren nach Nr. 2000 bis 2005 können für die im zeitlichen Zusammenhang mit einem operativen Eingriff erforderliche Wundversorgung nicht in Ansatz gebracht werden.

- Die Befunddokumentation von Operations- und Untersuchungsergebnissen (z. B. OP-Bericht) ist notwendiger Teil der Hauptleistung und daher nicht gesondert berechnungsfähig. Sie kann auch nicht gleichgesetzt werden mit dem „ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht“ (Nr. 75), z. B. für den Hausarzt.
- Mit den Narkose- bzw. Anästhesiegebühren nach den Nrn. 453, 460 bis 463 und 469 bis 474 sind grundsätzlich alle zur Einleitung und Durchführung einer Narkose bzw. Anästhesie erforderlichen Leistungen abgegolten. Das gilt auch für Infusionen, die zur Offenhaltung eines venösen Dauerzugangs appliziert werden, für die Narkoseüberwachung mittels Monitor-EKG (Nr. 650) sowie für die apparative Beatmung (Nr. 427, 428, 500 und 501) während der Narkose und für die regelhafte (routinemäßige) Gasanalyse nach Nr. 617 als Teil des Narkoseverfahrens.
- Gesondert berechnungsfähig sind Infusionen, die zur Behebung einer Komplikation während eines Narkoseverfahrens erforderlich werden; der Ansatz von Infusionsgebühren bedarf insoweit grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Erläuterung. Sofern der Anästhesist neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr nicht mehr als eine Infusionsgebühr nach Nr. 271, 272 oder 273 in Rechnung stellt, kann auf eine Erläuterung verzichtet werden. Werden in diesem Zusammenhang Arzneimittel (nicht jedoch Anästhetika, Anästhesieadjuvantien, Anästhesieantidotien) in das liegende Infusionssystem (als parenteralem Katheter) eingebracht, kann diese Leistung nach Nr. 261 abgerechnet werden; das eingebrachte Medikament ist in der Rechnung anzugeben.

EKG-Leistungen sind ausnahmsweise neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr berechnungsfähig, wenn sie während der Narkose wegen eines drohenden oder eingetretenen Zwischenfalls notwendig werden und deshalb einer EKG-Registrierung bedürfen.

Die Leistung nach Nr. 617 (Gasanalyse) ist während der Narkose dann berechnungsfähig, wenn aus medizinischen Gründen eine kontinuierliche Bestimmung mehrerer Gase in der Expirationsluft notwendig ist.

2.5 Nummer 1.5 letzter Satz gilt entsprechend.

### 3 Gebühren für andere Leistungen (§ 6 GOÄ)

3.1 Nach § 6 Abs. 1 GOÄ sind Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, Hals-Nasen-Ohrenärzte oder Chirurgen, die Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) – erbringen, verpflichtet, ihre Vergütungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte zu berechnen.

3.2 Nach § 6 Abs. 2 GOÄ können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten, das als Anlage beigefügt ist. Darüber hinaus besteht ein Bedarf für Analogbewertungen regelmäßig nur für solche ärztliche Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen. Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer ärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung. Dies gilt auch für Leistungen, die lediglich eine besondere Ausführung einer anderen nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten Leistung darstellen (§ 4 Abs. 2a GOÄ).

### 4 Gebühren bei stationärer Behandlung (§ 6a GOÄ).

Nach § 6a Abs. 1 GOÄ sind bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen, die Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge (ausgenommen der Zuschlag nach Buchstabe J im Abschnitt B V), um 25 v. H. zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen nach Satz 1 von Belegärzten oder niedergelassenen anderen Ärzten 15 v. H. Der Vorschrift liegt im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit eine pauschalierende Betrachtungsweise zugrunde, die nicht darauf abstellt, ob, bei wem und in welcher Höhe Sach- und Personalkosten für diese Leistungen im Einzelfall entstehen. Privatärztliche Leistungen, die in einem Krankenhaus, einem Sanatorium oder einer sonstigen Einrichtung erbracht werden, in die der Patient zur stationären oder teilstationären ärztlichen Versorgung aufgenommen ist oder in der er vor- oder nachstationär behandelt wird (stationäre Einrichtung), unterliegen daher ausnahmslos der Minderungspflicht. Dies gilt – selbst wenn der Arzt für solche Leistungen eigenes Personal, eigene Geräte oder Materialien einsetzt – z. B.

- für wahlärztliche, belegärztliche oder sonstige privatärztliche Leistungen (z. B. in privaten Krankenanstalten) sowie
- für konsiliarärztliche Leistungen in der stationären Einrichtung.

Ausnahmen von der Minderungspflicht können nur für solche privatärztliche Leistungen in Betracht kommen, die im Einzelfall in der stationären Einrichtung nicht erbracht werden und deshalb an Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen außerhalb der stationären Einrichtung vergeben werden. In solchen Ausnahmefällen muß der Patient nach § 4 Abs. 5 GOÄ und ggf. in einer Vereinbarung nach der Bundespflegesatzverordnung darauf hingewiesen werden, daß ihm solche Leistungen gesondert berechnet werden. Andernfalls muß der Patient davon ausgehen, daß alle an der stationären oder teilstationären ärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte der Minderungspflicht unterliegen.

### 5 Gebührenverzeichnis (Anlage zur GOÄ)

5.1 Die Berechnung einer Gebühr nach Nr. 4 für die Erhebung einer Fremdanamnese und/oder Unterweisung und Führung einer Bezugsperson ist nur gerechtfertigt, wenn diese wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls mit über das normale Maß hinausgehenden Schwierig-

keiten oder besonderem Aufwand verbunden ist. Sofern die Anamneseerhebung über eine Bezugsperson bei bestimmten Personengruppen (z. B. bei Kindern) auch bei „normalem“ Gesundheitszustand den Regelfall bildet, ist sie mit den Leistungen nach den Nrn. 1 bzw. 3 abgegolten. Eine Berechnung im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern wird deshalb in der Regel nur bei Vorliegen besonderer Erschwernisse (z. B. bei behinderten Kindern) geboten sein.

Im übrigen ist zu beachten, daß die Leistung nach Nr. 4 nur einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig ist, so daß für weitere Beratungen nur die Nrn. 1 und 3 zur Verfügung stehen. Neben der Nr. 4 sind im Hinblick auf § 4 Abs. 2a Satz 1 GOÄ – in einer Arzt-Patienten-Begegnung die Nrn. 1 und 3 nicht berechnungsfähig.

- 5.2 Die Gebühr nach Nr. 15 ist nur während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken berechnungsfähig. Sie setzt regelmäßige Arzt-Patienten-Begegnungen im Zusammenhang mit der chronischen Erkrankung voraus und beinhaltet Telefonate, Gespräche und Schriftwechsel mit anderen Ärzten, stationären und sozialen Einrichtungen, Sozialstationen, Pflegeheimen, Krankenversicherungen usw. Bei den eingeleiteten und koordinierenden Maßnahmen muß es sich um therapeutische und soziale Maßnahmen handeln.

Die Leistung darf nur einmal im Kalenderjahr berechnet werden.

- 5.3 Die Gebühr nach Nr. 34 ist nur dann berechenbar, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten besonderen Kriterien vorliegen. Als lebensbedrohende Erkrankungen können alle bösartigen Erkrankungen (z. B. Karzinom, Leukämie) sowie die schweren systemischen Erkrankungen (z. B. Morbus Hodgkin, Aids) sowie Erkrankungen verstanden werden, in denen Risikofaktoren festgestellt werden, die mit einer deutlichen Lebensverkürzung einhergehen (z. B. HIV-Infektion, schwere arterielle Hypertonie oder schwere Hypercholesterinämie, Tumorerkrankungen, bevorstehende größere Operationen wie z. B. Nierentransplantation, Herzklappenoperation). Als nachhaltig lebensverändernde Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, Diabetes mellitus oder Asthma bronchiale zu verstehen.

Für die „üblichen“ Aufklärungsgespräche, Abschlußgespräche oder Erörterungen des Krankheitsbildes stehen die Beratungsgebühren nach den Nrn. 1 und 3 zur Verfügung.

- 5.4 Besuchsgebühren nach den Nrn. 48, 50 und/oder 51 des Gebührenverzeichnisses dürfen von Krankenhaus- und Belegärzten für Besuche im Krankenhaus nicht berechnet werden (Allg. Bestimmungen Ziff. 6 zu Abschnitt B des Gebührenverzeichnisses). Entsprechendes gilt für Wegegeld nach § 8 GOÄ; es kann nur liquidiert werden, wenn ein Arzt zur Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit einen Patienten an einem Ort aufsucht, an dem er üblicherweise nicht seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. Die übliche Arbeitsstätte eines Krankenhausarztes sind die Einrichtungen des Krankenhauses. Für Fahrten zu diesen Einrichtungen kann der Arzt daher kein Wegegeld berechnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arzt das Krankenhaus während oder außerhalb seiner regelmäßigen Dienstzeit aufsucht. Das vorstehend Gesagte gilt sinngemäß für Belegärzte.

Soweit niedergelassene Ärzte oder Ärzte anderer Krankenhäuser vom Krankenhaus oder vom behandelnden

Krankenhausarzt regelmäßig zum Konsilium oder zur Mitbehandlung gerufen werden, kommt die Berechnung von Besuchsgebühren oder Wegegeld nicht in Betracht, weil die Tätigkeit dieser Ärzte mit der belegärztlichen Tätigkeit vergleichbar ist.

- 5.5 Die Verweilgebühr nach Nr. 56 darf für die Zeit der Narkosedauer (vgl. Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt D) bei Gebühren nach Nr. 450 ff. nicht berechnet werden. Im Zusammenhang mit dem Beistand bei einer Geburt darf eine Verweilgebühr nach dem Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 56 (erst) nach Ablauf von zwei Stunden berechnet werden. Die Berechnung der Verweilgebühr setzt voraus, daß der Arzt sich ständig bei dem Patienten aufhält und keine andere ärztliche Verrichtung ausführt; eine Monitorüberwachung des Patienten von einem anderen Raum aus erfüllt den Leistungsinhalt der Nr. 56 nicht.

- 5.6 Assistenzgebühren nach Nr. 61 dürfen von einem liquidationsberechtigten Arzt nur berechnet werden, wenn dieser Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen (liquidationsberechtigten) Arztes leistet. Eine Berechnung dieser Gebühr für die Assistenz durch nachgeordnete (nicht liquidationsberechtigte) Ärzte ist im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Satz 2 GOÄ nicht zulässig.

- 5.7 Die Inanspruchnahme der Pauschalgebühren nach Nr. 435 und 437 setzt eine intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung auf der Intensivstation eines Krankenhauses voraus. Die Abrechnungsbestimmungen der Nr. 435/437 gelten auch für sog. „Chirurgische Wachstationen“, in denen Patienten nach schwierigen chirurgischen Eingriffen vorrangig intensiv überwacht werden. Sie finden keine Anwendung auf „Aufwachstationen“, die der kurzfristigen Überwachung des operierten Patienten in der postnarkotischen Phase dienen, weil eine intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung hier nicht im Vordergrund steht. Die in der Leistungslegende genannten Voraussetzungen

- intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung
- Aufenthalt auf der Intensivstation (Chirurgische Wachstation) eines Krankenhauses

müssen nebeneinander erfüllt sein. Der Aufenthalt auf der Intensivstation ohne intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung reicht für den Ansatz der Pauschalgebühren nach Nr. 435/437 ebensowenig aus wie eine intensivmedizinische Behandlung auf der allgemeinen Pflegestation. Nr. 435/437 kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden

- a) von einem Anästhesisten, der die Intensivstation nach einer am Abend oder in der Nacht durchgeführten Operation – als Aufwachraum benutzt, weil eine ausreichende postnarkotische Überwachung durch die Nachtschwester auf der allgemeinen Pflegestation nicht sichergestellt werden kann,
- b) von dem Chefarzt einer Intensivstation, gynäkologischen usw. Station, um dadurch eine umfangreiche Abrechnung von Einzelleistungen zu vermeiden, die auf der Pflegestation erbracht worden sind.

Liegen die maßgeblichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Nr. 435/437 vor, so hat der Rechnungsaussteller kein Wahlrecht zwischen Einzel- und Pauschalabrechnung.

Die Gebühren nach Nr. 435/437 stehen für eine Behandlungsdauer von – ggf. angefangenen – 24 Stunden je ein-

mal zu. Der 24-Stunden-Zeitraum ist unabhängig vom Kalendertag nach dem tatsächlichen Aufenthalt auf der Intensivstation (Chirurgischen Wachstation) zu bemessen. Für einen Aufenthalt von 11.00 Uhr des Operationstages bis 10.00 Uhr des folgenden Tages stehen somit die Gebühren nach Nr. 435/437 nur einmal zu.

5.8 Nummer 1.5 letzter Satz gilt entsprechend.

## 6 Verfahrenshinweise

6.1 Zur Beschleunigung der Beihilfefestsetzung ist die gebührenrechtliche Überprüfung ärztlicher Liquidationen schwerpunktmäßig auf die „Selbständigen Leistungen“ (Nr. 2) und die „Gebühren für andere Leistungen“ (Nr. 3) zu konzentrieren. Soweit Zweifel bezüglich des Sachverhaltes auftreten, kann von der Aufklärung abgesehen werden, wenn der zweifelhafte Betrag je Rechnung 250 Deutsche Mark nicht übersteigt und eine Weiterverfolgung Mehrarbeit und Kosten verursachen würde, die nicht in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit stehen. Unzutreffende Rechtsanwendung und offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Rechenfehler,

fehlende oder unzureichende Begründungen beim Überschreiten der Schwellenwerte) sind jedoch aufzugreifen.

6.2 Sofern die Festsetzungsstelle die Liquidation des Arztes nicht in voller Höhe als beihilfefähig anerkennen kann, hat sie die Beanstandung den Beihilfeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Dies soll in einer Form geschehen, die es den Beihilfeberechtigten ermöglicht, die Beanstandung an den Arzt weiterzugeben.

## II.

Der Runderlaß des Finanzministeriums NW. vom 14. März 1988 (MBI. S. 330) den wir unter Berücksichtigung des Kirchlichen Rechts durch Verfügung vom 27. April 1988 (KABI. S. 101) bekannt gemacht haben, – zuletzt geändert durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 14. Juli 1995 (MBI. S. 1265) – bekannt gemacht durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 15. November 1995 (KABI. 1996 S. 8) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

### Verzeichnis der Analogbewertungen

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
A 36	Strukturierte Schulung einer Einzelperson mit einer Mindestdauer von 20 Minuten bei Asthma bronchiale, Hypertonie – einschließlich Evaluation zur Qualitätssicherung zum Erlernen und Umsetzen des Behandlungsmanagements, einschließlich Auswertung standardisierter Fragebögen, je Sitzung	33	300	34,20
A 72	Vorläufiger Entlassungsbericht im Krankenhaus	70	40	4,56
A 353	Einbringung eines Kontrastmittels mittels intraarterieller Hochdruckinjektion zur selektiven Arteriographie (z.B. Nierenarterie), einschließlich Röntgenkontrolle und ggf. einschließlich fortlaufender EKG-Kontrolle, je Arterie	351	500	57,00
A 409	A-Bild-Sonographie	410	200	22,80
A 482	Relaxometrie während und/oder nach einer Allgemeinanästhesie bei Vorliegen von die Wirkungsdauer von Muskelrelaxantien verändernden Vorerkrankungen (z.B. ACE-Hemmer-Mangel) oder gravierenden pathologischen Zuständen (z. B. Unterkühlung)	832	158	18,01
A 496	Drei-in-eins-Block, Knie- oder Fußblock	476	380	43,32
A 618	H2-Atemtest (z.B. Laktosetoleranztest), einschließlich Verabreichung der Testsubstanz, Probeentnahmen und Messungen der H2-Konzentration, einschließlich Kosten	617	341	38,87
A 619	Durchführung des 13C-Harnstoff-Atemtests, einschließlich Verabreichung der Testsubstanz und Probeentnahmen	615	227	25,88
A 658	Hochverstärktes Oberflächen-EKG aus drei orthogonalen Ableitungen mit Signalermittlung zur Analyse ventrikulärer Spätpotentiale im Frequenz- und Zeitbereich (Spätpotential-EKG)	652	445	50,73
A 704	Analtonometrie	1791	148	16,87
A 795	Kipptisch-Untersuchung mit kontinuierlicher EKG- und Blutdruckregistrierung	648	605	68,97
A 796	Ergometrische Funktionsprüfung mittels Fahrrad- oder Laufbandergometer (physikalisch definierte und reproduzierbare Belastungsstufen), einschließlich Dokumentation	650	152	17,33
A 888	Psychiatrische Behandlung zur Reintegration eines Erwachsenen mit psychopathologisch definiertem Krankheitsbild als Gruppenbehandlung (in Gruppen von 3 bis 8 Teilnehmern) durch syndrombezogene verbale Intervention als therapeutische Konsequenz aus den dokumentierten Ergebnissen der selbsterbrachten Leistung nach Nr. 801, Dauer mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer und Sitzung	887	200	22,80
A 1157	Chorionzottenbiopsie, transvaginal oder transabdominal unter Ultraschalllicht	1158	739	84,25
A 3732	Troponin-T-Schnelltest	3741	200	22,80
A 3733	Trockenchemische Bestimmung von Theophyllin	3736	120	13,68
A 3734	Qualitativer Nachweis von Albumin im Stuhl	3736	120	13,68
A 3757	Eiweißuntersuchung aus eiweißarmen Flüssigkeiten (z.B. Liquor-, Gelenk- oder Pleurapunktat)	3760	70	7,89
A 4463	Qualitative Bestimmung von Antikörpern mittels Ligandenassay – ggf. einschließlich Doppelbestimmung und aktueller Bezugskurve	4462	230	26,22

## **Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

### **– Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –**

Nr. 5322 Az.14-12-2-2

Düsseldorf, 5. März 1998

In dem mit Verfügung vom 22. Februar 1996 (KABl. S. 89) veröffentlichten Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BhV – geändert durch Veröffentlichung vom 14. März 1997 (KABl. S. 137) – wird Abschnitt II wie folgt geändert:

Nummer 3 enthält folgende Fassung:

3. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfaßt je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- Krankengymnastische Einzeltherapie,
- physikalische Therapie nach Bedarf,
- medizinisches Aufbautraining,

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage,
- Isokinetik,
- Unterwassermassage.

Das Landeskirchenamt

## **Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung – NebKV)**

Nr. 9288 Az. 14-13-1-3

Düsseldorf, 23. März 1998

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. März 1998 eine Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung – NebKV) erlassen, die wir nachstehend bekanntgeben. Die Verordnung gilt am 1. Juli 1998.

Das Landeskirchenamt

## **Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung – NebKV)**

**Vom 20. März 1998**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992, zuletzt geändert durch Notverordnung vom 5./12. Dezember 1996, hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

(1) Diese Verordnung regelt die Übernahme der mit der Nutzung einer Pfarrdienstwohnung verbundenen Nebenkosten.

(2) Für die Kosten, die durch Instandhaltung oder bauliche Veränderungen sowie Schönheitsreparaturen der Pfarrdienstwohnung entstehen, sowie die Kosten für Garagen und Diensträume gelten die bisherigen Regelungen weiter.

### § 2

Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung der Heizungsanlage, Immissionsmessungen und Kehrgebühren (ausgenommen die Kosten der Reinigung und Beschichtung von Öltanks),
2. des Strom- und Gasverbrauchs einschließlich der Zählergebühren,
3. des Wasserverbrauchs,
4. für Abwasser (ausgenommen gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Oberflächenwasserabführung),
5. der Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse (laufende Gebühren).

### § 3

(1) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so werden die Kosten in der Regel zu 70 % nach dem erfaßten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so ist der Verbrauch für die Dienstwohnung durch eine Meßeinrichtung zu erfassen. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

### § 4

Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Nebenkosten der Dienstwohnung. Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1998

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

## **Lohnsteuerliche Behandlung der Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter**

### **hier: Kosten der Schönheitsreparaturen**

Nr. 8548 Az. 14-5-17

Düsseldorf, 19. März 1998

Sofern die Schönheitsreparaturen bei den Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber getragen und in Anlehnung an die Zweite Berechnungsverordnung als geldwerter Vorteil behandelt wurden,

weisen wir aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß § 28 Abs. 4 Satz 2-4 mit Wirkung vom 1. August 1996 wie folgt geändert worden ist (BGBl. I S. 1250 ff.):

„Trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 15,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Dieser Satz verringert sich für Wohnungen, die überwiegend nicht tapeziert sind, um 1,35 Deutsche Mark, für Wohnungen ohne Heizkörper um 1,05 Deutsche Mark und für Wohnungen, die überwiegend nicht mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern ausgestattet sind, um 1,10 Deutsche Mark.

Unsere Verfügung vom 17.11.1997, Nr. 33.136, Az. 14-5-17 (KABl. S. 370) ist damit aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

### **Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation in Baesweiler**

Nr. 6730 Az. 41 Baesweiler 11      Düsseldorf, 18. März 1998

Die Satzung für die Diakoniestation in Baesweiler vom 31.08.1979, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/1979, wird mit Wirkung vom 1. April 1998 aufgehoben.

(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Alsdorf gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Baesweiler gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Herzogenrath gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Hoengen-Brochweiden gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Merkstein gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Würselen gez. Unterschriften

Die Aufhebung wurde gemäß § 4 Abs. 4 des Verbandsgesetzes genehmigt.

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für das Evangelische Stift zu St. Goar**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Siegel der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelisches Stift zu St. Goar“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Goar.
- (3) Die Stiftung führt ein Siegel.

#### **§ 2**

#### **Aufgabe der Stiftung**

Das Stift hat die Aufgabe, im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde St. Goar mit den Erträgen des Stiftungsvermögens (§ 4)

- a) die Wohnungen der Pfarrer bereitzustellen und zu unterhalten,
- b) gemeindlich-kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen Zuschüsse zu gewähren,
- c) diakonische Maßnahmen zu unterstützen.

#### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Liegenschaften und Kapitalvermögen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

#### **§ 5**

#### **Organ der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftsrat.
- (2) Mitglieder des Stiftsrates sind die jeweiligen Pfarrer und Pfarrerrinnen der Ev. Kirchengemeinde St. Goar kraft ihres Amtes, als gewählte Mitglieder drei Presbyter und zwei weitere Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde St. Goar, die zum Presbyteramt befähigt sein müssen.
- (3) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Goar wählt die Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger in ihrem Amt.
- (4) Die gewählten Mitglieder können durch einstimmigen Beschluß des Presbyteriums aus wichtigem Grund abberufen werden. Gegen die Abberufung kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beantragen.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so hat das Presbyterium für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftsrates sind ehrenamtlich tätig. Besondere mit der Amtsführung verbundene Auslagen sind ihnen zu erstatten.

## § 6

**Einladung und Beschlußfassung**

- (1) Der Stifftsrat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern, schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Der Stifftsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. In Angelegenheiten von geringerer Bedeutung kann der Vorsitzende die Zustimmung zu einer Entscheidung auch schriftlich einholen. Meldet eines der Mitglieder dabei Beratungsbedarf an, beruft der Vorsitzende den Stifftsrat kurzfristig ein.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Zweckänderung (§ 2) oder die Auflösung der Stiftung können nur einstimmig von allen Mitgliedern beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde St. Goar.
- (6) Die Beschlüsse des Stifftsrates werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden unterschrieben und allen Mitgliedern zugesandt wird.

## § 7

**Vorsitz und rechtliche Vertretung**

- (1) Der Stifftsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende führt die Beschlüsse des Stifftsrates aus. Er bzw. sie kann sich dabei der Hilfe des Gemeindeamtes bedienen.
- (3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertritt das Stift gerichtlich und außergerichtlich. Rechtlich erhebliche Urkunden müssen vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied des Stifftsrates unter Beidrückung des Siegels unterschrieben werden.

## § 8

**Auflösung der Stiftung**

- (1) Der Stifftsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde St. Goar zur Verwendung für die in § 2 bestimmten Aufgaben.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 9. Juni 1976 außer kraft.

St. Goar, den 24. September 1997

(Siegel)

Evangelisches Stift zu St. Goar  
gez. Unterschriften

**Festgestellt:**

Bezirksregierung Koblenz, 19. November 1997

## Satzung für den synodalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kirchenkreis Krefeld

Die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld hat auf der Grundlage von Artikel 140, Abs. 3 g und Artikel 155 der Kirchenordnung am 15.11.1997 folgende Satzung für den synodalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kirchenkreis Krefeld beschlossen:

## § 1

**Gesamtverantwortung**

- (1) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für die Frauenarbeit des Kirchenkreises.
- (2) Sie ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Frauenarbeit.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann im Auftrag der Kreissynode (Art. 157 KO) Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

## § 2

**Zusammensetzung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuß für Frauenarbeit ist ein Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 KO.
- (2) Der Fachausschuß hat 11 Mitglieder, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a) ein Mitglied aus dem Vorstand der Frauenhilfen im Kreisverband Krefeld,
  - b) drei Leiterinnen oder Leiter von gemeindlichen Frauenkreisen,
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauses der Familie,
  - d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der verschiedenen Arbeitsfelder der Frauenarbeit oder aus den Gemeinden,
  - e) zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer und
  - f) die Frauenreferentin oder der Frauenreferent als ständiges Mitglied des Fachausschusses.

Unter den Mitgliedern des Fachausschusses sollen nicht mehr als vier Theologinnen oder Theologen sein.

## § 3

**Arbeitsweise**

- (1) Der synodale Ausschuß für Frauenarbeit tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der KSV es verlangen.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter vorbereitet und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (5) Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Der Ausschuß ist berechtigt, in Fragen der Frauenarbeit Anträge an die Kreissynode zu stellen.
- (7) Der Ausschuß kann sachkundige Gemeindeglieder und/oder Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinden und Verbände zur Beratung hinzuziehen.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und dem KSV zuzuleiten ist.

#### § 4 Aufgaben

Der Ausschuß für Frauenarbeit hat folgende Aufgaben:

- (1) Fachliche Begleitung der Frauenreferentin des Kirchenkreises.
- (2) Erarbeiten der Konzeption von Frauenarbeit im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit der Frauenreferentin oder dem Frauenreferenten.
- (3) Begleitung und ggf. Mithilfe bei der Planung von Veranstaltungen und Angeboten der Frauenarbeit im Kirchenkreis.
- (4) Mithilfe bei der Koordination der verschiedenen Arbeitsbereiche der Frauenarbeit im Kirchenkreis.
- (5) Erarbeiten von grundsätzlichen Empfehlungen für die Frauenarbeit im Bereich des Kirchenkreises.
- (6) Zusammenarbeit mit den verschiedenen regionalen und überregionalen Gremien in der Frauenarbeit, besonders mit dem Frauenreferat der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (7) Zusammenarbeit mit dem Erwachsenenbildungswerk Nordrhein zwecks Förderung gemeinsamer Aufgaben.
- (8) Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für den Bereich Frauenarbeit.
- (9) Erstellen des Jahresberichtes über den Stand der Frauenarbeit für den KSV und die Kreissynode.

#### § 5 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 26. November 1997

(Siegel)

Kirchenkreis Krefeld  
gez. Unterschriften

(Siegel)  
Nr. 35858

Genehmigt  
Düsseldorf, den 2. März 1998  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch, Neufassung zum 1. April 1998

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vereinbaren die genannten Träger folgende Satzungsänderung über die Betreibung einer Diakoniestation (Sozialstation).

Die bestehende Diakoniestation Schlebusch wird in geänderter Form weitergeführt.

#### § 1 Name, Träger

- (1) Die Kirchengemeinden Manfort, Schlebusch, Steinbüchel bilden miteinander einen Trägerverbund zur Führung einer Diakoniestation. Der Trägerverbund trägt den Namen *Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch*.
- (2) Der Sitz der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* ist Martin-Luther-Str. 4 a, 51375 Leverkusen.
- (3) Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis (Diakonisches Werk) und den Kirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die *Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch* nimmt ihre Aufgabe in der ambulanten Versorgung alter, kranker oder sonst hilfsbedürftiger Menschen wahr, insbesondere:
  - a) häusliche Alten- und Krankenpflege,
  - b) Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt, dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung,
  - c) Beschaffung von Hilfe zur Fortführung des Haushalts und hauswirtschaftlicher Versorgung,
  - d) Begleitung Sterbender,
  - e) Angebot bzw. Vermittlung seelsorgerlicher und sozialer Beratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis,
  - f) Angebot von Schulungen in häuslicher Krankenpflege,
  - g) Unterrichtung von Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte im sozialen Bereich zuständig sind.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Diensten, insbesondere solchen des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Leverkusen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit; Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Die *Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch* verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke** im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die *Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch* ist **selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**. Sie wird als eine betriebswirtschaftliche Einrichtung im Sinne von § 30 VwO der EKIR geführt.
- (3) Die Mittel der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* dürfen nur für **satzungsmäßige Zwecke** verwendet werden.
- (4) Durch Ausgaben, die den Zwecken der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(5) Die Trägerkirchengemeinden sind Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten nach dem Kirchensteuerverteilungsschlüssel des letzten Haushaltsjahres an die drei Kirchengemeinden Manfort, Schlebusch und Steinbüchel, welche es jeweils für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### § 4

##### **Organe der gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch**

Die Organe der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* sind

- Vereinigte Versammlung
- Geschäftsführender Ausschuß.

#### § 5

##### **Vereinigte Versammlung**

(1) Oberstes Organ der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* ist die Vereinigte Versammlung.

(2) Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei Mitgliedern der Presbyterien der im Trägerverbund genannten Kirchengemeinden, die von diesen entsandt werden. Zu ihr ist der Leiter des Diakonischen Werkes mit beratender Stimme einzuladen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sowie sachkundige Personen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinigten Versammlung teil.

(4) Die Vereinigte Versammlung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Presbyterium aus, endet auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung.

(5) Die Aufgaben der Vereinigten Versammlung sind:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans für die *Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch* auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreissynodal-Rechnungsausschuß,
- c) Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels,
- d) Berufung und Abberufung der Personen der Geschäftsführung sowie auf Vorschlag der Geschäftsführung die Berufung und Abberufung der Pflegedienstleitung,
- e) Genehmigung von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- f) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- g) Abschluß von Kooperationsverträgen,
- h) Berichterstattung an die Mitglieder des Trägerverbundes,
- i) Genehmigung und Festlegung der Dienstleistungen,
- j) Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Überwachung der Ausführung,

k) Empfehlung über Anstellung und Entlassung der Pflegekräfte und anderer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen wurden,

l) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch*.

(6) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.

(7) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollen verschiedenen Mitgliedern des Trägerverbundes angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Protokolle anzufertigen.

(8) Die Vereinigte Versammlung kann nach Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und auf diese Vollmachten delegieren.

#### § 6

##### **Geschäftsführender Ausschuß**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei Personen. Diese sind:

- Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- Vorsitzender/Vorsitzende der Vereinigten Versammlung
- ein Mitglied der Vereinigten Versammlung.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3, Abs. 3 Verbandsgesetz.

(3) Bei Verhinderung eines der drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden diese wie folgt vertreten:

- Geschäftsführer/Geschäftsführerin durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerin,
- Vorsitzenden/Vorsitzende der Vereinigten Versammlung durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerin,
- Vertreter des dritten Mitgliedes wird durch Beschluß der Vereinigten Versammlung festgelegt.

(4) Aufgaben des Geschäftsführers:

- a) Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter,
- b) Verantwortung für den gesamten Dienstablauf der Diakoniestation,
- c) Vertretung der Diakoniestation in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten,
- d) Unterrichtung des Geschäftsführenden Ausschusses und der Vereinigten Versammlung über die Arbeit der Diakoniestation,
- e) Vorbereitung der Entscheidungen, Berichte und Vorlagen für den Geschäftsführenden Ausschuß und für die Vereinigte Versammlung,
- f) Ausführung der Beschlüsse der Vereinigten Versammlung,

- g) unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen im Rahmen der Sollansätze des Wirtschaftsplans,
  - h) Überwachung der personellen und wirtschaftlichen Entwicklung,
  - i) Verantwortung über die termingerechte und vertragsgerechte Leistungserfüllung der Diakoniestation,
  - j) Aufsicht über die termingerechte und vertragsgerechte Bezahlung der erbrachten Leistungen.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 7

#### Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden nach Beschlußfassung durch die Vereinigte Versammlung von der Kirchengemeinde Schlebusch für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* angestellt.

### § 8

#### Pflegedienstleitung

- (1) Die Pflegedienstleitung der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
- (2) Die Pflegedienstleitung ist zuständig für:
- a) Einsatz des Personals für Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
  - b) Sicherstellung des geordneten Arbeitsablaufs in der Station,
  - c) die Kontrolle der Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß SGB XI, § 80, 2,
  - d) Aufstellung des Dienst- und Einsatzplans, auch für den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit,
  - e) die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - f) die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege,
  - g) Förderung der Kontakte zu Krankenhäusern, Altenheimen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten,
  - h) Führung der Pflegedokumentation und zeitnahe Übergabe zur Leistungsabrechnung.

### § 9

#### Zusammenarbeit zwischen der Diakoniestation und den Mitgliedern des Trägerverbundes

- (1) Für jeden Pfarrbezirk wird eine Pflegekraft als Kontaktperson benannt.
- (2) Anlaufstellen für Hilfesuchende sind neben der Diakoniestation die Pfarrbüros, die bei der Kontaktaufnahme zur Diakoniestation unterstützen.

### § 10

#### Kostendeckung

- (1) Für die *Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch* ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ord-

nungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Wirtschaftsplan der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* wird durch den Geschäftsführer/Geschäftsführerin verwaltet.

(2) Die Kosten der *Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch* werden finanziert durch:

- a) Erstattungen durch Versicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und Selbstzahler,
- b) Zuschüsse des Landes und kommunaler Körperschaften,
- c) Spenden und andere Beträge.

(3) Nicht nach Abs. 2 abgedeckte Kosten werden durch die Trägergemeinden nach einem von der Vereinigten Versammlung festgelegten Verteilungsschlüssel finanziert.

(4) Für die *Gemeinsame Diakoniestation Schlebusch* ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

### § 11

#### Dauer des Trägerverbundes

- (1) Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Trägerverbundes.
- (2) Jeder Träger kann den Trägerverbund mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Im Falle einer Kündigung hat die ausscheidende Kirchengemeinde über die Mitgliedschaft hinaus ihren Anteil an den bestehenden Verpflichtungen zu leisten, die auf Grund der Mitgliedschaft angefallen wären, bis diese abgelöst werden können.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Träger sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Träger und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 01. 04. 1998 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Leverkusen, den 23. Dezember 1997

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde  
Leverkusen-Manfort  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Leverkusen-Schlebusch  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Leverkusen-Steinbüchel  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. März 1998

(Siegel)  
Nr. 2287

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Gruiten, Heiligenhaus und Wülfrath**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen-reformierten Kirchengemeinde Gruiten, der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Name und Sitz des gemeinsamen Gemeindeamtes**

1. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten, die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Gruiten, Heiligenhaus und Wülfrath“ führt.
2. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Heiligenhaus.

### § 2

#### **Aufgaben des Gemeindeamtes**

1. Dem Gemeindeamt werden sämtliche zu erledigende Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden übertragen, das sind insbesondere
  - 1.1 Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
  - 1.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen und Führung der Kassengeschäfte,
  - 1.3 Vermögensverwaltung gemäß den Beschlüssen der Leitungsorgane für sämtliche Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte, Kapital- und sonstige Vermögen, wie Führung der Vermögensnachweise (Lagerbücher und Inventarverzeichnisse),
  - 1.4 Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
  - 1.5 Kirchliches Meldewesen,
  - 1.6 Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse,
  - 1.7 Verwaltung der Friedhöfe der beteiligten Kirchengemeinden,
  - 1.8 Führung der Aktenverzeichnisse und der Registraturen und Verwaltung der Archive,
  - 1.9 Verwaltung der Kindergärten der beteiligten Kirchengemeinden,
  - 1.10 Unterhaltung der Liegenschaften einschließlich Mietverträge und Abrechnung der Nebenkosten.
2. Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und Führung einer gemeinsamen Kasse bleiben davon unberührt.
3. Zur Erledigung der in § 2 Ziffer 1 genannten Aufgaben wird in den Gemeinden Gruiten und Wülfrath eine Verwaltungsstelle eingerichtet. Die Verwaltungsstelle

Wülfrath ist vom stellvertretenden Leiter des gemeinsamen Gemeindeamtes besetzt. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

### § 3

#### **Gemeindeamtsausschuß**

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuß gebildet.
2. Dem Gemeindeamtsausschuß gehören Präses, im Verhinderungsfalle deren Vertreter, sowie Kirchmeister, im Verhinderungsfalle – soweit gewählt – deren Vertreter, ansonsten ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums, der angeschlossenen Kirchengemeinden an.
3. Den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin wählt der Gemeindeamtsausschuß aus seiner Mitte. Artikel 115 der Kirchenordnung gilt sinngemäß. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
4. Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin, und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nehmen an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses beratend teil.
5. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und jede Kirchengemeinde durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Im übrigen gelten für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeindeamtsausschusses die Artikel 116 Abs. 2 und 3, Artikel 117 Abs. 2 bis Artikel 122 und Artikel 124 der Kirchenordnung sinngemäß.
6. Der Gemeindeamtsausschuß tritt nach Bedarf zusammen: er muß innerhalb einer Frist von drei Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinde es wünscht.

### § 4

#### **Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses**

1. Der Gemeindeamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des gemeinsamen Gemeindeamtes über:
  - 1.1 Aufstellung des Stellenplanes,
  - 1.2 Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - 1.3 Feststellung des Verteilungsschlüssels gemäß § 8 Ziffer 4,
  - 1.4 Organisationsplan und Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.

### § 5

#### **Vertretung des Gemeindeamtes**

1. Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
2. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unter-

schrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

3. Die Rechte der Leitungsorgane der angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen für ihren eigenen vom Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.
4. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem zuletzt festgestellten Verteilungsschlüssel berechtigt oder verpflichtet.

### § 6

#### Gemeindeamtsleitung

1. Dem Gemeindeamtsleiter bzw. der Gemeindeamtsleiterin obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes, einschließlich der Verwaltungsstelle, sind ihm bzw. ihr unterstellt.
2. Zu den Aufgaben des Gemeindeamtsleiters bzw. der Gemeindeamtsleiterin gehören:
  - 2.1 Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung,
  - 2.2 Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - 2.3 Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm bzw. ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
  - 2.4 Ausführung des Haushaltsplanes des Gemeindeamtes einschließlich der Kassenanordnungen.
3. Dem Gemeindeamtsleiter bzw. der Gemeindeamtsleiterin wird die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs gemäß Artikel 123 Abs. 1 der Kirchenordnung übertragen, soweit es sich um die Angelegenheiten des Gemeindeamtes handelt, im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin.
4. Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes.
5. An den Sitzungen der Leitungsorgane der angeschlossenen Kirchengemeinden nimmt der Gemeindeamtsleiter bzw. Gemeindeamtsleiterin, oder deren jeweiliger Vertreter bzw. Vertreterin mit beratender Stimme teil. Nach Abstimmung mit dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden nehmen weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes mit beratender Stimme teil.

### § 7

#### Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

1. In dem vom Gemeindeamtsausschuß aufzustellenden Stellenplan ist die Anzahl der auf jede Kirchengemeinde entfallenden Stellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes festzulegen.  
Anstellungskörperschaft ist die im Stellenplan genannte Kirchengemeinde.
2. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist Dienstgeber:

- 2.1 für die Leiterin, bzw. den Leiter des Gemeindeamtes die Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus,
- 2.2 für die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter des Gemeindeamtes die Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath,
- 2.3 für die weiteren Beamtenstellen die im Stellenplan genannte Reihenfolge.
3. Das Presbyterium der nach Absatz 2 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Empfehlung des Gemeindeamtsausschusses aus. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten.
4. Bei Einstellungen, Entlassungen, Höhergruppierungen und sonstigen Personalentscheidungen der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Absatz 3 sinngemäß.
5. Die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen erhalten eine Dienstweisung, die gemäß dem Vorschlag des Gemeindeamtsausschusses vom Presbyterium der zuständigen Kirchengemeinde beschlossen wird.  
Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses wahrgenommen.
7. Für die Berufung, Beförderung und Entlassung des Gemeindeamtsleiters bzw. der Gemeindeamtsleiterin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin ist die Zustimmung der Presbyterien der anderen Kirchengemeinden erforderlich.

### § 8

#### Verwaltungskosten und -vermögen

1. Für das Gemeindeamt ist ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen.
2. Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend dem festzustellenden Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
3. Die entstehenden Kosten durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Ziffern 1.7, 1.9, 1.10 sind zu ermitteln und aus den hierfür vorhandenen Haushalten zu erstatten.
4. Bei Feststellung des Verteilungsschlüssels durch den Gemeindeamtsausschuß (§ 4 Ziff. 1.3) sind zu berücksichtigen:
  - 4.1 die Buchungsfälle im letzten (abgerechneten) Haushaltsjahr für die Kosten der Buchhaltung,
  - 4.2 die Zahl der abgerechneten Personalfälle für die Kosten der Personalarbeit,
  - 4.3 die Gemeindegliederzahl, für die verbleibenden Restkosten.
5. Das Inventar, das die beteiligten Kirchengemeinden gemäß zu erstellender Nachweisungen in das Gemeindeamt einbringen oder das für das Gemeindeamt beschafft wird, wird gemeinsames Eigentum.

## § 9

**Auflösung und Änderung des Trägerverbundes**

1. Der Anschluß weiterer ev. Kirchengemeinden ist durch Änderung der Satzung (§ 1) möglich.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheiden will. Die Beteiligten verpflichten sich, einen hierauf gerichteten Antrag auf Satzungsänderung frühestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zum Trägerverbund zu stellen. Eine derartige Satzungsänderung wird frühestens zum Ende des nächstfolgenden Haushaltsjahres wirksam.
3. Bei Auflösung des Trägerverbundes oder beim Ausscheiden einer Kirchengemeinde bleiben die Dienst-, Angestellten- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes zu ihrer jeweiligen Kirchengemeinde bestehen.
4. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung gültige Verteilungsschlüssel angewendet.
5. Rechtsverpflichtungen bzw. Folgekosten, die nach Auflösung des Trägerverbundes oder Ausscheiden einer Kirchengemeinde bestehen, sind entsprechend dem zuletzt festgestellten Verteilungsschlüssel weiter zu tragen.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

1. Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
2. Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der der Veröffentlichung folgt, in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über das Gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus und Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath außer Kraft gesetzt.

Haan-Gruiten, den 17. Februar 1998

Das Presbyterium  
der Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Gruiten  
gez. Unterschrift

(Siegel)

Heiligenhaus, den 16. Februar 1998

Das Presbyterium  
der Evangelischen  
Kirchengemeinde Heiligenhaus  
gez. Unterschrift

(Siegel)

Wülfrath, den 10. Februar 1998

Das Presbyterium  
der Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Wülfrath  
gez. Unterschrift

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. März 1998

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

## Merkblatt zur Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

Nr. 6860 Az. 12-4-15-1

Düsseldorf, 17. März 1998

Nachstehend geben wir das überarbeitete **Merkblatt** für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für nebenamtlich/-beruflich erteilten Religionsunterricht bekannt.

Für die Beantragung von Unterrichtsgenehmigungen und für die Mitteilung über nebenamtlich/-beruflich erteilten Religionsunterricht bitten wir ausschließlich die dem Merkblatt beigefügten Formblätter zu verwenden.

Gleichzeitig wird das frühere Merkblatt (KABI. Nr. 6 vom 14. Juni 1993, S. 178) aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

**Merkblatt**

### Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

1. **Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrfrauen und Pastoren im Sonderdienst** bedürfen, soweit sie nicht als hauptamtliche Religionslehrerinnen oder Religionslehrer in eine Schulpfarrstelle eingewiesen sind, zur Erteilung Ev. Religionslehre für alle Schulen einer Unterrichtsgenehmigung.

Diese stellt für Pfarrfrauen und Pfarrer und Pfarrfrauen und Pfarrer zur Anstellung bis zu **6 Wochenstunden** der Kreissynodalvorstand, bei mehr als 6 Wochenstunden die Abteilung IV des Landeskirchenamtes aus (vgl. die Notverordnung über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Ev. Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen durch Pfarrer (vom 08.05.1958 – KABI. S. 41, RS 702).

Die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für **Landespfarrerinnen und Landespfarrer und Pastoren und Pastoren im Sonderdienst** liegt beim Landeskirchenamt. **Vikarinnen und Vikare** sollen nicht im Religionsunterricht eingesetzt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Abteilung I des Landeskirchenamtes können Vikarinnen und Vikare ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Abteilung I des Landeskirchenamtes und nach schulfachlicher Prüfung vertretungsweise im Religionsunterricht eingesetzt werden.

Unterricht in Ev. Religionslehre, der **lt. Dienstanweisung** erteilt wird, **gehört zum Hauptamt** und bedarf nicht einer jährlich zu erneuernden Genehmigung. Bei einer Genehmigung von Religionsunterricht über den in der Dienstanweisung vorgesehenen Umfang hinaus entscheidet bis zu 6 Wochenstunden der Kreissynodalvorstand, darüber hinaus die Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

Sofern die Unterrichtserteilung nicht in der Dienstanweisung vorgesehen ist, erhält die/der Unterrichtende für 6 Wochenstunden die volle Vergütung. Für die darüber hinausgehenden Unterrichtsstunden erhält sie/er 50 %; der restliche Teil der Vergütung fließt an die Anstellungskörperschaft. Vergütung für lt. **Dienstanweisung zu erteilenden Unterricht ist in voller Höhe an die Anstellungskörperschaft abzuführen.**

2. Die Notverordnung ist auf **Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare**, auch wenn sie eine Pfarrstelle verwalten, nicht anzuwenden. Die Unterrichtserlaubnis ist auf einem besonderen Formular auszustellen.

Es ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die das Katechetenexamen oder die Prüfung am Kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen nach alter Ordnung abgelegt haben, erhalten nach Vorlage ihrer Zeugnisse für die Schulform, für die sie aufgrund ihrer Ausbildung eine Lehrbefähigung erworben haben, eine unbefristete Unterrichtserlaubnis durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

Für die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit muß ihnen jedoch – wie für Pfarrerinnen und Pfarrer – durch den Kreissynodalvorstand, bei mehr als 6 Wochenstunden durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes, vor Beginn jedes neuen Schuljahres die Unterrichtsgenehmigung erteilt werden.

- b) Sollen Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die keine der in a) aufgeführten Ausbildungsabschlüsse nachweisen können, Unterricht erteilen, sind die Anträge grundsätzlich der Abteilung IV des Landeskirchenamtes zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Unterrichtserlaubnis erteilt, so gilt sie zunächst nur für das laufende Schuljahr. Den Schulreferentinnen und Schulreferenten bzw. Bezirksbeauftragten wird zur Auflage gemacht, während dieser Zeit durch Unterrichtsbesuche die Eignung der betreffenden Gemeindemissionarin oder des Gemeindemissionars für diesen Dienst festzustellen. Nach Vorlage eines positiven Berichts kann danach für die Zukunft die Unterrichtsgenehmigung vom Kreissynodalvorstand erteilt werden, soweit 6 Wochenstunden nicht überschritten werden.

- c) Grundsätzlich muß eine neue Unterrichtserlaubnis beantragt werden, wenn eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar in einer anderen als der bisherigen Schulform zu unterrichten beabsichtigt. Die Abteilung IV des Landeskirchenamtes behält sich in diesem Fall die Prüfung der Eignung vor.

Die Anträge auf Unterrichtsgenehmigung für die Personen zu 1. und 2. sind auf dem als Anlage beigefügten Formular zu stellen. Über die vom Kreissynodalvorstand erteilten Unterrichtsgenehmigungen ist das zuständige Presbyterium und die Kreissynodalrechnerin oder der Kreissynodalrechner zu informieren. Der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ist die **Meldung über die erteilten Unterrichtsgenehmigungen** auf dem hierfür erstellten Formblatt II (s. Anlage) **bis zum 15.10. jeden Jahres** vorzulegen. In dieser Meldung ist in der Spalte für die Wochenstundenzahl unter a) die Gesamtwochenstundenzahl und unter b) die Zahl der lt. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden aufzuführen. Gegenüber

den staatlichen Schulaufsichtsbehörden sind auch die lt. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden kenntlich zu machen, also die **Gesamtwochenstundenzahl** mitzuteilen.

3. **Berufsschulkatechetinnen und Berufsschulkatecheten** alter Ordnung (mit 3. Examen)<sup>1)</sup> können haupt- und nebenamtlich an Grund-, Haupt- und berufsbildenden Schulen Ev. Religionslehre erteilen. An Sonderschulen kann nur aufgrund einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation Ev. Religionslehre erteilt werden. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 8, vom 07.12.1956 – KABI. Nr. 24 vom 23.12.1956 S. 140 ff). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.
4. **Katechetinnen und Katecheten** alter Ordnung (mit 2. Examen)<sup>1)</sup> können haupt- und nebenamtlich an Grund- und Hauptschulen Ev. Religionslehre erteilen. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 7). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.
5. **Religionspädagoginnen und Religionspädagogen grad./Dipl. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (FHS)**<sup>2)</sup> können auf Antrag eine Erlaubnis zur Erteilung Ev. Religionslehre durch die Abteilung IV des Landeskirchenamtes erhalten. Ein **hauptamtlicher** Einsatz in der Sekundarstufe II (Berufsbildende Schulen und Gymnasien) wie im Bereich der Sekundarstufe I an Gymnasien ist **nicht** möglich. In der Sekundarstufe II des Gymnasiums ist auch ein **nebenamtlicher** Einsatz nicht möglich (Abiturrelevanz).
6. Alle übrigen **kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit katechetischer Grundausbildung, sog. „Hilfskatecheten“ alter Ordnung, können **nur nebenamtlich** mit geringer Stundenzahl bei bestehendem Bedarf Ev. Religionslehre erteilen. Sie dürfen eine unterrichtliche Tätigkeit erst bei Vorliegen einer von der Abteilung IV des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufnehmen. Diese wird für ein Schuljahr erteilt. Das Einverständnis des Dienstherrn zu der unterrichtlichen Tätigkeit ist jeweils vor Antragstellung einzuholen. Schulreferentin oder Schulreferent bzw. Bezirksbeauftragte oder Bezirksbeauftragter sind entsprechend zu informieren. Sie haben zu prüfen, ob der Bedarf zur Unterrichtserteilung besteht.

**Anträge auf Ausstellung einer vorläufigen Unterrichtserlaubnis** sind **grundsätzlich** unter Angabe der zu erteilenden Wochenstundenzahl und der genauen Schulanschrift auf dem Dienstwege unter Einschaltung der Schulreferentin oder des Schulreferenten bzw. der Bezirksbeauftragten oder des Bezirksbeauftragten **rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres** vorzulegen.

<sup>1)</sup> Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht.

<sup>2)</sup> Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der EKIR nicht mehr.

**Für jede Lehrperson ist ein gesonderter Antrag mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen – keine Sammelanträge!**

Dem **Erstantrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter Personalbogen (Maschinen- oder Druckschrift),
  - b) beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Abschlußzeugnisses der Ausbildungsstätte,
- ggf. bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
- c) Abschrift der Dienstanweisung,
  - d) Einverständniserklärung des Dienstherrn.
- a) bis c) entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern.

Bei **Wiederholungsanträgen** sind Nummer und Aktenzeichen unserer vorherigen Genehmigungsverfügung anzugeben.

Die **Anträge für Pfarrerinnen und Pfarrer** sind auf dem als Anlage beigefügten Antragsformular zu stellen. Die **Anträge für sonstige Lehrkräfte** können formlos gestellt werden.

Der Unterricht darf erst bei Vorliegen der kirchlichen Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden.

**Schulreferentinnen und Schulreferenten und Bezirksbeauftragte** geben eine entsprechende **Sammelmeldung** über den nebenamtlich erteilten Religionsunterricht über den Kreissynodalvorstand an die Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

**Termin: 15.10. jeden Jahres.**

Meldeformulare siehe Anlage: Formblätter II und III.

**Wir machen darauf aufmerksam**, daß von im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräften der Urlaub im Interesse eines geordneten Schulbetriebes so zu nehmen ist, daß möglichst keine der erteilten Unterrichtsstunden ausfällt. Sollte der Urlaub dennoch unausweichlich außerhalb der Schulferien genommen werden müssen, ist von der Lehrkraft für eine Vertretung im Unterricht zu sorgen.



je 2fach an LKA

(Formblatt II)

**Mitteilung über vom KSV erteilte Unterrichtsgenehmigungen  
an Pfarrstellen-Inhaber/-innen und Gemeindemissionare/-innen**

**Termin 15. 10.  
jeden Jahres**

Schuljahr \_\_\_\_\_

Kirchenkreis: \_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_

Reg. Bezirk: \_\_\_\_\_

Name, Vorname Amtsbezeichnung Geburtsdatum	Kirchengemeinde	Name und Anschrift der Schule (mit PLZ) und Schulform*)	a) Gesamt- Wochenstundenzahl b) davon lt. Dienstanweisung		Genehmigungsverg. des LKA (Nr./Az./Datum)
			a)	b)	

\*) Schulform: z. B. Grundschule, Hauptschule, Gymnasium      Name: z. B. Schillergymnasium, Gertrud-Bäumer-Realschule

je 2fach an LKA

(Formblatt III)

**Meldung über den durch kirchliche Mitarbeiter/-innen und sonstige Hilfskräfte nebenamtlich bzw. -beruflich erteilten Religionsunterricht**

**Termin 15. 10. jeden Jahres**

Schuljahr \_\_\_\_\_

Kirchenkreis: \_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_

Reg. Bezirk: \_\_\_\_\_

Name, Vorname Amtsbezeichnung Geburtsdatum	Kirchengemeinde	Name und Anschrift der Schule (mit PLZ) und Schulform*)	a) Gesamt- Wochenstundenzahl b) davon lt. Dienstanweisung		Genehmigungsverg. des LKA (Nr./Az./Datum)
			a)	b)	

\*) Schulform: z. B. Grundschule, Hauptschule, Gymnasium      Name: z. B. Schillergymnasium, Gertrud-Bäumer-Realschule

## Merkblatt zum Urheberrecht

Nr. 4711 Az. 12-8-9-1

Düsseldorf, 20. Februar 1998

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Einrichtungen der Landeskirche nutzen regelmäßig urheberrechtlich geschützte Werke, deren Nutzung nur gegen Entgelt gestattet ist. In vielen Fällen sind die Nutzungsentgelte durch Verträge zwischen der EKD und der jeweiligen Verwertungsgesellschaft pauschal abgegolten.

Zum Überblick über die bestehenden Pauschalverträge veröffentlichen wir nachstehend das Merkblatt der EKD vom 20. November 1997 (ABI. EKD 1998 S. 7). Durch diese Veröffentlichung wird das Merkblatt zu den Pauschalverträgen der GEMA und EKD vom 2. März 1988 Nr. 3790 Az. 12-8-9-1 (KABI. S. 42) gegenstandslos.

Die Leitungsorgane werden gebeten, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die übrigen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich von dieser Amtsblattverfügung in Kenntnis zu setzen.

Die genannten Pauschalverträge und das folgende Merkblatt werden mit der nächsten Ergänzungslieferung in der Rechtsammlung veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

### Merkblatt\*)

(Fassung November 1997)

zum

- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 20. Mai 1986 (ABI. EKD S. 357<sup>1</sup>), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,
- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen vom 4. März 1987 (ABI. EKD S. 157<sup>2</sup>), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,
- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen vom 17. Juli 1967 (ABI. EKD S. 311),
- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über Tonfilmvorführungen vom 8. März 1957 (ABI. EKD S. 108) mit Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1977 (ABI. EKD 1978 S. 13),
- Gesamtvertrag zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) (jetzt VG Musikedition) und der EKD vom 18. November 1974 (ABI. EKD 1975 S. 2).

#### A.

#### Allgemeines

1. Zur Entlastung der Gemeinden und Kirchenmusiker haben die EKD und die GEMA schon seit einer Reihe von Jahren Verträge abgeschlossen, in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten und bei gottesdienstlicher Musik u. a. pauschal abgegolten wird. 1986 und 1987 wurden die bei-

den wichtigsten Pauschalverträge neu gefaßt. In der Folgezeit kam es zu kleineren Zusatzvereinbarungen sowie zu einvernehmlichen Vertragsauslegungen und Klarstellungen. Dies Merkblatt soll die wesentlichen Regelungen erläutern. Zunächst soll es jedoch den rechtlichen Zusammenhang und Rahmen aufzeigen.

2. Geistiges Eigentum ist wie sonstiges Eigentum rechtlich geschützt, und zwar insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz vom 6. September 1965. Das Gesetz wurde 1985 novelliert und 1995 geändert, wobei der Urheberschutz in Teilbereichen noch ausgebaut und verbessert wurde.

Der Urheberschutz ist wirksam bis 70 Jahre nach dem Tode des Verfassers des Werkes (§ 64 UrhG). Dies gilt auch für Bearbeitungen von Werken, es sei denn die Bearbeitung ist „nur unwesentlich“ (§ 3 UrhG). Geschützt ist speziell auch die Aufführung musikalischer Werke.

3. Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (Verlage insbesondere), werden in der Regel von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen.

Für die **Wiedergabe** von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken, d. h. für das sogenannte „Nicht-Papier-Geschäft“, liegt die Zuständigkeit bei der GEMA, München. Das „Papier-Geschäft“ hingegen (Rechte an Noten, Vervielfältigungen von Noten usw.) wird von der Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel oder auch von den Verlagen selbst wahrgenommen.

4. Weitreichende Gesamtverträge hat die EKD vor allem für die Wiedergabe von Musikwerken, also für das „Nicht-Papier-Geschäft“ abgeschlossen. Vertragspartner ist die GEMA.

Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entsteht grundsätzlich immer dann, wenn eine Wiedergabe musikalischer Werke **öffentlich** geschieht (zum Begriff der „Öffentlichkeit“ siehe § 15 Abs. 3 UrhG).

Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind nur solche öffentlichen Wiedergaben, die einen so starken „**sozialen Bezug**“ haben, daß dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf ein Nutzungsentgelt zugemutet werden kann. Dies sind unter bestimmten Voraussetzungen<sup>1</sup>): Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Sätze 3, 4 UrhG) – auch die in kirchlicher Trägerschaft.

#### 1 Anmerkung:

Die Anwendung der Ausnahmevorschriften des § 52 UrhG erfordert die kumulative Erfüllung folgender Merkmale:

- a) die Besucher dürfen nicht gegen Entgelt zugelassen werden;
- b) es darf kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegen;
- c) es darf keine besondere Vergütung an die ausübenden Künstler bezahlt werden.

Ist jedoch eines dieser Merkmale erfüllt, so entfällt die Freistellung des § 52 Abs. 1 UrhG.

Die begünstigten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur den Personen zugänglich sein, an die sich die Freistellung richtet (z. B. die Alten einer Kirchengemeinde, die Jugendlichen einer Kirchengemeinde).

Ebenso muß die Veranstaltung nach dem Gesetzeswortlaut einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen. Dient sie nur der Unterhaltung, entfällt die Vergütungsfreiheit.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 hat derjenige an die GEMA die tarifliche Vergütung zu zahlen, der aus einer an sich nach § 52 Abs. 1 Satz 3 vergütungsfreien Veranstaltung Vorteile zieht. Dies könne z. B. der Gastwirt sein, der aus der Nutzung seiner Räume für eine an sich vergütungsfreie Veranstaltung einen Vorteil hat, oder auch der Omnibusunternehmer, mit dessen Bus eine Veranstaltung, die an sich vergütungsfrei ist, unternommen wird.

Es besteht derzeit Streit zwischen der GEMA und verschiedenen von § 52 Abs. 1 UrhG erfaßten Verwertern, ob diese Bestimmung nur für Einzelveranstaltungen oder auch für sogenannte Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Kassettenrekorder, Videorekorder usw.) gilt.

\*) Hinweis: Dies Merkblatt wird ergänzt durch das Informationsblatt vom Juli 1997 zu den Gesamtverträgen zwischen der GEMA und der EKD und der Katholischen Kirche. Es ist im Anschluß an das Merkblatt abgedruckt.

1 KABI. 1987 S. 25

2 KABI. 1987 S. 186

Vergütungsfrei sind nach der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle von 1985 auch der **Gemeindegang und seine Begleitung**, und zwar weil sie nicht als „Darbietung“ oder „Aufführung“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind (anderer Ansicht: die GEMA).

Das „**Wahrnehmungsgesetz**“, ein Ergänzungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, bietet eine für die Kirchen wichtige Regelung. § 13 Abs. 3 bestimmt: „Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“ Diese Bestimmung gibt jedoch keinen **Anspruch** auf herabgesetzte Vergütungen, sondern enthält nur einen Appell oder eine Aufforderung an die Verwertungsgesellschaft.

5. Das **Diakonische Werk der EKD** ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. Partner eines „Gesamtvertrages“ mit der GEMA (datiert vom März/Juni 1975). Der Gesamtvertrag betrifft den Bereich der Altenheime und Altenwohnheime. Er sieht keine pauschale Gesamtabgeltung vor, sondern lediglich die Einräumung von Vorzugssätzen.
6. Einzelne Rechtsträger, insbesondere im Bereich der kirchlichen Werke und Verbände, haben **ergänzende Vereinbarungen** mit der GEMA getroffen. Es handelt sich in der Regel um Gesamtverträge oder Vorzugssatz-Vereinbarungen für spezielle Arbeitsgebiete, die von den EKD-Pauschalverträgen nicht abgedeckt sind.  
Auskünfte kann ggf. der entsprechende Verband/Dachverband geben.

### B.

#### Gesamtvertrag EKD/GEMA über die Aufführung von Musikwerken bei Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgegolten**:  
Die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten und bei „kirchlichen Feiern“. Hiermit ist das Gesamtfeld von Veranstaltungen gemeint, bei denen gewöhnlich gottesdienstliche Musik wiedergegeben wird. Kirchliche Andachten usw. sind selbstverständlich (wie bisher immer schon) einbezogen.  
**Nicht erfaßt** sind:  
Kirchliche Musikwiedergaben außerhalb von Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Feiern. Derartige Veranstaltungen fallen jedoch größtenteils unter den Pauschalvertrag über „Kirchenkonzerte und Veranstaltungen“ (siehe hierzu unter C.).  
**Der Kreis der Berechtigten** umfaßt:  
Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen sowie die kirchlichen Werke und Verbände, auch die rechtlich selbständigen Werke und Verbände usw., die kirchenbezogene Aufgaben wahrnehmen.  
Anhalte gibt die „Liste der Berechtigten“, die im Rahmen des Pauschalvertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bei der GEMA eingereicht worden ist (siehe unter C., 1. d).
2. **Erfassung der Musikwiedergaben**:  
Es erfolgt eine **Repräsentativerhebung**. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Formularbögen der Kirchen-

kanzlei der EKD, Dezernat Kirchenmusik, Jebensstraße 3, 10623 Berlin („Musik im Gottesdienst“) ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich: Landeskirchenamt.

### 3. **Auskünfte**:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle, oder – für EKD-Kirchen – bei der Kirchenkanzlei der EKD. In besonders komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

### C.

#### Gesamtvertrag EKD/GEMA über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen

1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgegolten**:
  - a) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken ernsten Charakters in Konzertveranstaltungen, die durchgeführt werden von folgenden **Berechtigten**:
    - aa) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,
    - bb) deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen,
    - cc) den Mitgliedern der der früheren Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich
      - dem Verband evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen Deutschlands,
      - dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und
      - dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.
 Erforderlich ist, daß die Berechtigten die Darbietungen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen (Näheres im Gesamtvertrag, Ziffer 1 und 3).
  - b) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken **in Veranstaltungen** der Kirchen und Kirchengemeinden und der sonst Berechtigten, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Unkostenbeitrag; die Musikaufführung darf nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein (Näheres im Gesamtvertrag Ziffer 3, Abs. 2). Erfaßt sind die verschiedenen Arten von Veranstaltungen der Berechtigten, beispielsweise Gemeindeabende, „Bunte Abende“, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u. ä.
  - c) **Veranstaltungen**: mit gottesdienstlicher Musik (Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern mit gottesdienstlichem Charakter) sind nicht von diesem Pauschalvertrag erfaßt; sie werden nach dem Pauschalvertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgegolten (siehe oben bei B.).
  - d) Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus einem **Verzeichnis aller durch den Vertrag Begünstigten**, das die EKD der GEMA eingereicht hat (siehe Ziffer 6 des Gesamtvertrages).

## 2. Meldung und Programmeinsendungen bei Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten):

- a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist nach wie vor die Einsendung von Programmen in zweifacher Ausfertigung an die jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich: Landeskirchenamt. Bei den EKV-Kirchen werden die beiden Programme vom Landeskirchenamt an das Dezernat Kirchenmusik der Kirchenkanzlei der EKV weitergeleitet.
- b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten: Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag. Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen. Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!
- c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der zuständigen kirchlichen Stelle eingegangen sein.

## 3. Meldung und Programmeinsendung bei Gemeinde- und sonstigen Veranstaltungen, die mit Musik verbunden sind (ausgenommen Kirchenkonzerte und gottesdienstliche Musik, für welche ja Sonderregelungen gelten, siehe 2. und B., 2.):

- a) Um die unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, können **individuelle Durchführungsvereinbarungen** für die Meldung und Erfassung der Musikdarbietungen zwischen den einzelnen Gliedkirchen und der jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA getroffen werden.

Zuständige Bezirksdirektionen der GEMA für den Bereich der Landeskirche sind:

### aa) für den Bereich der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland:

GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden  
Abraham-Lincoln-Straße 20, 65189 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 7 90 50  
Fax (06 11) 79 05-51 97

### bb) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen:

1. vom Regierungsbezirk Düsseldorf
  - die kreisfreien Städte  
Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld,  
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen,  
Wuppertal
  - die Kreise  
Kleve, Mettmann, Viersen, Wesel:  
GEMA-Bezirksdirektion Düsseldorf  
Aachener Straße 164, 40223 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 15 75 10  
Fax (02 11) 15 75 149
2. Regierungsbezirk Köln,  
vom Regierungsbezirk Düsseldorf
  - die kreisfreien Städte  
Mönchengladbach, Remscheid, Solingen

– der Kreis Neuss:  
GEMA-Bezirksdirektion Köln  
Mohrenstraße 7-9, 50670 Köln  
Tel. (02 21) 16 01 30  
Fax (02 21) 16 01 312

Wo keine derartigen Durchführungsvereinbarungen bestehen, was bislang der Regelfall ist, gilt:

Gemeindeveranstaltungen usw. brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist jedoch in allen Fällen, in denen Programme mit Musikdarbietungen in vervielfältigter Form vorliegen, ein **Programmexemplar** an die Bezirksdirektion der GEMA einzusenden.

- b) Eventuell anfallende kirchenmusikalische Konzertprogramme sind der zuständigen kirchlichen Stelle für Kirchenmusik einzusenden (vgl. Ziffer 2 a).

## 4. Pauschal nicht abgegoltene Veranstaltungen:

- a) Bestimmte Arten von Musikdarbietungen sind durch den Gesamtvertrag nicht abgegolt, so insbesondere
  - Feste einer Kirchengemeinde, bei denen überwiegend getanzt wird,
  - Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird (Ziffer 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages).

Sie sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig, d. h. spätestens drei Tage vor Durchführung, **anzumelden**. Geeignete **Anmeldekarten** stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

In allen Fällen, in denen bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte **Musikprogramme** vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen oder aber innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung der Bezirksdirektion der GEMA einzureichen, sofern eine Durchführungsvereinbarung nichts anderes vorsieht. – Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung nachgemeldet werden.

Die vom Veranstalter zu zahlende **Vergütung** richtet sich nach den in Ziffer 4 des Vertrages angegebenen Vorzugssätzen.

- b) Meldepflichtig ist auch hier der Veranstalter am Ort. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen.
- c) Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.
- d) Es besteht für die einzelnen Kirchengemeinden und die sonst Begünstigten die Möglichkeit, über Veranstaltungen, die nicht durch den EKD-Gesamtvertrag erfaßt sind, **eigene Pauschalverträge** mit der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA abzuschließen (siehe Ziffer 5 der Anlage 1 zum Gesamtvertrag).

## 5. Auskünfte:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle, oder – für EKV-Kirchen – bei der Kirchenkanzlei der EKV. In besonders komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

**D.****Gesamtvertrag EKD/GEMA  
über die Herstellung und Verwendung  
von Tonbandaufnahmen**

1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgegolten**:  
Die eigene Herstellung von Tonbandaufnahmen und die Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.  
Einschränkung:  
Der Vertrag **gilt nicht** für reine Tanzveranstaltungen.
2. **Kreis der Berechtigten**:
  - a) Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
  - b) die Ton- und Bildstellen (Medienzentralen) der Evangelischen Kirche,
  - c) die kirchlichen Werke und Verbände.
3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Herstellungen oder Verwendungen von Tonbandaufnahmen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

**E.****Gesamtvertrag EKD/GEMA  
über Tonfilmvorführungen**

1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgegolten**:  
Die Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen.  
Einschränkungen:
  - a) Das von den Besuchern der Filmvorführung zu entrichtende Entgelt darf 1,- DM an sich nicht übersteigen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 hat die GEMA sich jedoch bereit erklärt, auch bei einem Eintrittsgeld über 1,- DM keine Einzelgebühren in Rechnung zu stellen. Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geschehen.
  - b) Der Veranstalter darf nicht öfter als an einem Tag in der Woche eine Filmvorführung vornehmen.
2. **Kreis der Berechtigten**:
  - a) Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden, ihre Verbände und Filmdienste (Medienzentralen),
  - b) der Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA.
3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Tonfilmaufführungen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

**F.****Gesamtvertrag  
zwischen der EKD  
und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher  
Herausgeber und Verleger (IMHV),  
jetzt Verwertungsgesellschaft Musikedition**

Außer mit der GEMA hat die EKD auch eine Gesamtvereinbarung mit der „Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV)“ getroffen. Die Vereinbarung bezieht sich auf Fälle, die nicht zum GEMA-Bereich gehören, nämlich wissenschaftliche Ausgaben und Erstveröffentlichungen von nachgelassenen Werken (§§ 70, 71 UrhG). Die IMHV trägt inzwischen den Namen Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition); Sitz ist Kassel.

**Informationsblatt****vom Juli 1997  
zu den Gesamtverträgen  
zwischen der GEMA  
und der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Katholischen Kirche  
(Deutsche Bischofskonferenz)****über**

- (1) **Kirchenkonzerte und Veranstaltungen**  
[PV/16 b Nr. 7 (1) bzw. PV/16 a Nr. 2 (2)]
- (2) **Gottesdienste und kirchliche Feiern**  
[PV/16 b Nr. 5 (1) bzw. PV/16 a Nr. 3 (2)]

Die GEMA und die genannten beiden Kirchen haben am 21. Juli 1997 zur Vertragsauslegung und Vertragsanwendung folgendes einvernehmlich festgelegt, wobei die Ergebnisse früherer Absprachen und Regelungen einbezogen wurden:

**1.****Sonderfälle**

- (1) Von dem Vertrag erfaßt sind auch Veranstaltungen der Jugend-Evangelisation und der Erwachsenen-Evangelisation, insbesondere Veranstaltungen in Trägerschaft der Mitgliedereinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) und des Ringes missionarischer Jugendbewegung (rmj).  
Soweit zur AMD und zum rmj überkonfessionelle oder interkonfessionelle Mitglieder gehören, gilt für deren Veranstaltungen: Die Veranstaltungen sind abgegolten, wenn sie gemeinsam mit Kirchengemeinden der EKD oder anderen Begünstigten im Sinne von Ziffer 1 des Vertrages stattfinden.  
Nicht abgegolten sind Veranstaltungen, in denen ein derartiger Bezug oder eine derartige Verknüpfung fehlt, z. B. wenn die Veranstaltung als eigene Veranstaltung des überkonfessionellen oder interkonfessionellen Mitglieds in einen neutralen Saal stattfindet.
- (2) „Hintergrundmusik“ bei Veranstaltungen ist ebenfalls einbezogen. Hintergrundmusik ohne Verbindung mit einer Veranstaltung ist nur im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit einbezogen.
- (3) Erfaßt sind auch Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Gemeindetages unter dem Wort.

**2.****Möglichkeit abweichender Regelungen**

Hinsichtlich der Meldung von Veranstaltungen (Ziffer 4 Absatz 1 des Gesamtvertrages i.V. m. Ziffer 1 der Anlage 1) können zwischen den zuständigen Bezirksdirektionen und den Landeskirchen abweichende Regelungen getroffen werden (Beispiel: Bezirksdirektion Stuttgart).

**3.****Verfahren bei Zweifels- und Streitfällen**

Wenn Bedenken aufgetreten sind, ob bestimmte Veranstaltungen als durch den Pauschalvertrag abgegolten anzusehen sind, wird in den betreffenden Fällen auf Verlangen der GEMA eine einvernehmliche Regelung mit der zuständigen Kirchenleitung über die EKD herbeigeführt.

## 4.

**Neues geistliches Liedgut, Gospelkonzerte u. ä.**

Musikwiedergaben mit neuem geistlichem Liedgut sowie Gospelkonzerte u. ä., die von berechtigten kirchlichen Organisationen durchgeführt werden, sind von dem Gesamtvertrag abgedeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Musik oder der Komponist bei der GEMA dem Bereich der E-Musik oder der U-Musik zugerechnet werden.

Neues geistliches Liedgut verbindet Texte geistlichen Charakters mit modernem Melodiegut, insbesondere aus dem Bereich von Populär Music, Jazz, Rock, Folklore usw.

Die Texte des neuen geistlichen Liedguts müssen geistlichen, d. h. den Glauben bezeugenden und zum Glauben einladenden, verkündigungsmäßigen Charakter tragen. Die Veranstaltung muß einen entsprechenden Charakter aufweisen.

Unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 3 Absatz 2 des Gesamtvertrages, wonach bei Veranstaltungen, die keine Konzerte sind, weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbei-

trag erhoben werden darf; die Veranstaltung darf auch nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein.

## 5.

**Sonstige Klarstellungen**

(1) Der Vertrag schließt mechanische Musikwiedergaben ein.

(2) Die Meldung der Konzertveranstaltungen einschließlich der Übermittlung der Programme (Ziffer 5 des Vertrages) kann auch ohne Einschaltung der Zentralstelle erfolgen. Für die Ordnungsmäßigkeit haben die EKD und die Berechtigten Sorge zu tragen.

(3) In Ziffer 3 Absatz 2 des Vertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bezieht sich der Begriff „Tanz“ auf gesellige Veranstaltungen (vgl. Ziffer 4 Abs. 2 des Vertrages). Das Wort „Tanz“ ist also im Sinne von Gesellschaftstanz zu verstehen. Nur Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind demgemäß gesondert zu vergüten, nicht jedoch solche mit beispielsweise meditativem Tanz oder Volkstanz/Volkstanzdarbietungen.

## Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1998

Nr. 6223 Az. VI/14-1-2

Düsseldorf, 25. Februar 1998

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 30. Oktober 1997 festgestellten und von der Landessynode am 15. Januar 1998 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1998 bekannt:

### Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 1998

#### Teil A I.a) - Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei Präses		Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologen und Kirchenbeamten	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00	26.116.416,00	43.171.077,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	428.620,00	0,00	138.503,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.650,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	2.246,00	10.575.364,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	29.400,00	1.962.318,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	4.858.440,00	25.786.880,00	9.250,00	1.967.275,00	0,00	61.360,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	3.611.800,00	3.611.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	22.861.358,00	0,00	12.959.763,00	0,00	17.262.174,00	0,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>31.360.998,00</b>	<b>31.360.998,00</b>	<b>12.971.259,00</b>	<b>12.971.259,00</b>	<b>43.378.590,00</b>	<b>43.378.590,00</b>

## Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 1998

Einzelplan	Haushalt Abteilung 2 Dienst von MitarbeiterInnen und Mitarbeitern - Innerkirchliche Dienste		Haushalt Abteilung 3 Ökumene - Mission - Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	94.480,00	1.023.962,00	0,00	1.500,00	1.421.000,00	5.886.195,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	286.300,00	9.205.579,00	0,00	2.403.359,00	116.300,00	3.596.911,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	1.053.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	2.000,00	3.494.513,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.098.900,00	0,00	321.946,00	170.220,00	13.347.548,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	53.765,00	0,00	88.475,00	0,00	79.430,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	16.116.426,00	4.062.000,00	6.307.793,00	0,00	21.202.564,00	0,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>16.497.206,00</b>	<b>16.497.206,00</b>	<b>6.309.793,00</b>	<b>6.309.793,00</b>	<b>22.910.084,00</b>	<b>22.910.084,00</b>

Einzelplan	Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht und Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 6 Finanzen + Vermögen; Diakonie; Gesellschaftliche Verantwortung		Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	290.056,00	1.326.298,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	5.000,00	132.000,00	653.390,00	0,00	135.000,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	1.860.092,00	0,00	12.958.475,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	360.000,00	13.000.000,00	33.139.500,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	97.000,00	0,00	3.529.185,00	0,00	1.037.268,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	168.720,00	1.278.674,00	531.000,00	589.600,00	0,00	503.000,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	2.199.634,00	48.973,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.248.196,00	0,00	115.666.880,00	111.488.274,00	112.171.630,00	77.398.387,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>2.706.972,00</b>	<b>2.706.972,00</b>	<b>118.529.514,00</b>	<b>118.529.514,00</b>	<b>125.171.630,00</b>	<b>125.171.630,00</b>

Einzelplan	Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR		Sonderhaushalt Teil D Strukturfonds	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	44.085.072,00	316.594.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	152.540,00	2.169.740,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	274.822.428,00	296.000,00	59.892.471,00	59.892.471,00	3.947.797,00	3.947.797,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>319.060.040,00</b>	<b>319.060.040,00</b>	<b>59.892.471,00</b>	<b>59.892.471,00</b>	<b>3.947.797,00</b>	<b>3.947.797,00</b>

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I. b) schließen in Einnahme und Ausgabe mit insgesamt

**131.458.819,00 DM ab.**

Die Haushaltspläne können in der Zeit vom **4. Mai 1998 bis 8. Mai 1998** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 403, bei Herrn Lk.-Verwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

**Bestandene Verwaltungsprüfungen**

Nr. 6714 Az. 13-15-2-7                      Düsseldorf, 2. März 1998

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Adams, Hans-Jürgen, Kirchengemeinde Köln-Lindenthal  
 Göbel, Anke, Kirchengemeinde Lüttringhausen  
 Götte, Birgit, Diakonisches Werk Barmen  
 Holthaus, Reinhild, Pädagogisch-Theologisches Institut von der Höhe, Martin, Kirchengemeinde Lennep  
 Kirstein, Petra, Kirchengemeinde Velbert  
 Kluth, Helga, Film Funk Fernsehzentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland  
 Köppen, Ralf, Rechnungsprüfungsamt Koblenz  
 Kreuzeler, Hans Georg, Gemeindeverband Koblenz  
 Meinköhn, Boy, Kirchenkreis Gladbach  
 Mercamp, Elsa, Kirchenkreis Dinslaken  
 Neuser, Jobst, Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf  
 Nöthlings, Stephan, Landeskirchenamt  
 Pärsch, Dagmar, Verwaltungsamt Elberfeld  
 Peddenbruch, Rainer, Gemeinsames Gemeindeamt Niederwupper in Opladen  
 Schmitz, Christina, Gemeindeamt Bergheim-Zieverich

Siebert, Doris, Rechnungsprüfungsamt Völklingen  
 Staßen, Holger, Verwaltungsamt Elberfeld  
 Voß, Heinz-Jürgen, Stadtkirchenverband Köln

Das Landeskirchenamt

**Rechtssammlung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
auf CD-ROM**

Nr. 7646 Az. ZD/21-6-2                      Düsseldorf, 24. März 1998

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM auf dem Stand der 25. Ergänzungslieferung lieferbar.

Bezugsadresse:

ECON Management Service GmbH,  
 Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen,  
 Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte:

Frau Schnee, ECON Management Service GmbH

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordinationen:**

Pfarrerin z. A. Irene Bierfreund am 1. März 1998 in der Kirchengemeinde Buderich.

Pfarrer z. A. Michael Busch am 8. März 1998 in der Kirchengemeinde Oberkassel.

Pfarrerin z. A. Martina Dittkrist am 1. März 1998 in der Kirchengemeinde Langenfeld.

Pfarrerin z. A. Martina Kaiser am 8. März 1998 in der Kirchengemeinde Köln.

Pfarrer z. A. Carsten Körber am 8. März 1998 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Leipholz am 7. März 1998 in der Kirchengemeinde Holzbüttgen.

Pfarrerin z. A. Susanne Müller am 28. Februar 1998 in der Kreuzkirchengemeinde Essen-Katernberg.

Pfarrerin z. A. Dorothee Neubert am 8. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe.

Pastorin im Sonderdienst Beate Raguse am 1. März 1998 in der Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pfarrerin z. A. Vera Rudolph am 1. Februar 1998 in der Kirchengemeinde St. Goar.

Pfarrer z. A. Andrew Schäfer am 15. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Wahlscheid.

Pfarrerin z. A. Astrid-Marina Stahlecker am 1. März 1998 in der Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim.

Pfarrer z. A. Sebastian Walde am 8. März 1998 in der Christuskirchengemeinde Rheinhausen.

**Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jens Kölsch-Ricken in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Robert Lies in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragung von Pfarrstellen:**

Pfarrer Hans-Wilhelm Fricke-Hein mit Wirkung vom 1. April 1998 in die landeskirchliche Pfarrstelle eines persönlichen Referenten des Präses im Landeskirchenamt.

Pfarrerin Sylvia Szepanski-Jansen mit Wirkung vom 1. April 1998 in die landeskirchliche Pfarrstelle einer persönlichen Referentin des Vizepräses im Landeskirchenamt.

Pfarrer Thomas Trapp mit Wirkung vom 1. März 1998 in die 1. Pfarrstelle der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Bonn. Gemeindeverzeichnis S. 26.

Pfarrer Robert Liess mit Wirkung vom 1. April 1998 in die 3. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen. Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pfarrer Jens Kölsch-Ricken mit Wirkung vom 1. April 1998 in die Pfarrstelle der Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid. Gemeindeverzeichnis S. 257.

Pfarrer Fritz Pahlke mit Wirkung vom 1. März 1998 in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede. Gemeindeverzeichnis S. 261.

Pfarrer Michael Schankweiler-Schell mit Wirkung vom 1. März 1998 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberwinter. Gemeindeverzeichnis S. 332.

#### **Freistellung:**

Landeskirchenrätin Cornelia Coenen-Marx, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. April 1998. Gemeindeverzeichnis S. 6.

#### **Bestätigungen:**

Die Wahl des Pfarrers Hartmut Richter, Güchenbach, zum Superintendenten und des Pfarrers Dr. Otto Deutsch, Klarenthal, zum Assessor des Kirchenkreises Völklingen.

#### **Berufungen/Beamtenstellen:**

Landeskirchen-Oberinspektor Werner Cao zum Landeskirchen-Amtmann.

Kirchenrechtsrätin Claudia Dohse zur Kirchenoberrechtsrätin.

Landeskirchen-Inspektor Heinz Gerd Fütten zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Pfarrer im Probedienst Thomas Gerhold in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Marianne Hertweck-Carl vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zur Oberstudienrätin i. K.

Pastor Michael Hüter in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pastorin Andrea Klink in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchengemeinde-Obersekretär Hans-Georg Kreuseler vom Ev. Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Landeskirchen-Inspektorin Ines Müller-Dahlmans zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Landeskirchen-Inspektor Karsten Münter zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Vera Niesluchowski in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Landeskirchen-Hauptsekretär Stephan Nöthlings zum Landeskirchen-Inspektor.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Sabine Purpus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Amtfrau Karin Schaap zur Landeskirchen-Amtsärztin.

Landeskirchen-Amtfrau Angelika Schneider zur Landeskirchen-Amtsärztin.

Pfarrerin im Probedienst Ute Siepermann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Volksmissionarischen Amt der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Torsten Sommerfeld in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Landeskirchen-Amtsrat Hans-Harald Strutz zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Kirchenrechtsrätin Katja Wälder zur Kirchenoberrechtsrätin.

Landeskirchen-Amtsrat Hermann Weltling zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

#### **Überführung:**

Kirchengemeinde-Amtfrau Christiane Weil von der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, in den Dienst der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg. Gemeindeverzeichnis S. 457.

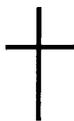
#### **Entlassungen:**

Pastor im Sonderdienst Frank Hufschmidt mit Ablauf des 31. März 1998 durch Zeitablauf.

Vikar Thomas Klatt mit Wirkung vom 1. April 1998 gemäß § 14 b Abs. 2 lit. b) und d) Pfarrerausbildungsgesetz.

Pastor im Sonderdienst Sven Letmathe mit Ablauf des 30. April 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Christine Schriegel vom Schulzentrum Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, auf eigenen Antrag mit Ablauf des 28. Februar 1998.



*Er wird mich ans Licht bringen, daß ich seine Gnade schaue.* Micha 7, 9

#### **Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Superintendent i. R. Walter Deterding am 9. Januar 1998 in Oberhausen, zuletzt Pfarrer in Alstaden, geboren am 6. Juni 1928 in Oberhausen, ordiniert am 26. Oktober 1956 in Alstaden.

Pfarrer i. R. Walter Finthammer am 3. Januar 1998 in Wermelskirchen, zuletzt Pfarrer in Dhünn, geboren am 7. April 1911 in Elberfeld, ordiniert am 27. März 1941 in Duisburg-Laar.

Pfarrer i. R. Walter Gabriel 17. Dezember 1997 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf, geboren am 13. Juli 1925 in Halle/Saale, ordiniert am 22. Mai 1945 in Magdeburg.

Pfarrer i. R. Günther Minx am 10. Februar 1998 in Moers, zuletzt Pfarrer in Repelen, geboren am 8. Februar 1913 in Berlin, ordiniert am 17. Dezember 1939 in Berlin.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Beauftragte/r für den Südwestrundfunk (SWR), Landesfunkhaus Mainz. Besetzung durch die Kirchenleitungen der EKHN, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz. Zum 1. August 1998 ist die Stelle einer/eines Beauftragten beim SWR beim Landesfunkhaus Mainz (Dienstszitz: Mainz) zum ersten Mal zu besetzen. Der Südwestfunk (SWR), entstanden aus der Fusion von SWF und SDR, wird als zweitgrößte Anstalt der ARD zum 1. September 1998 auf Sendung gehen. Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber werden Rundfunkbeiträge im SWR, sogenannte „Verkündigungssendungen“ verantwortet: Manuskripte sind zu redigieren, die Autorinnen und Autoren sind fortzubilden, zu beraten und bei den Aufnahmen in Mainz und den verschiedenen Studios des SWF in Rheinland-Pfalz (Koblenz, Trier, Kaiserslautern) zu begleiten. Zu den Aufgaben gehört die Kontaktpflege zu allen Redaktionen und Programmbereichen des Landesfunkhauses Mainz, insbesondere zu den Redaktionen Kirche beim Hörfunk und beim Fernsehen. Fallweise sind Gesprächspartnerinnen und Verbindungen zwischen Gemeinden, Kirchen und Redaktionen zu vermitteln. Die Arbeit der/des Beauftragten geschieht in intensiver Zusammenarbeit mit den Beauftragten in Baden-Baden und Stuttgart und den Landeskirchen im Sendegebiet. Bewerberinnen und Bewerber

müssen über folgende Voraussetzungen verfügen: Pfarrerin oder Pfarrer der EKHN/EKiR; Erfahrung in der (öffentlich-rechtlichen) Rundfunkarbeit mit eigenen Verkündigungssendungen; Rundfunkjournalistische Kenntnisse; Erfahrung im Pfarramt mit reflektierter homiletischer und seelsorgerlicher Praxis; Offenheit für unterschiedliche theologische Ansätze und Frömmigkeitsformen; Organisations- und Kommunikationsfähigkeit auf der Grundlage eines deutlichen evangelischen Profils; Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau der Arbeitsstelle; Führerschein und eigener Pkw. Die Besetzung erfolgt zunächst für fünf Jahre durch die Kirchenleitungen der drei o. g. Kirchen. Weitere Informationen: Helwig Wegner, Pfarrer, Beauftragter der EKHN für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder Heidrun Dörken, Pfarrerin für öffentlich-rechtliche Rundfunkarbeit, Medienhaus Frankfurt, Telefon (069) 92 10 72 10. Bewerbungen werden auf dem Dienstweg erbeten an: Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64185 Darmstadt. Diese Stelle ist auch in den Evangelischen Kirchen im Rheinland und der Pfalz ausgeschrieben.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. September 1998 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Waldbröl ist eine Kirchengemeinde mit ca. 9.000 Gemeindegliedern und vier Pfarrstellen. Die Stadt liegt in landschaftlich sehr schöner Umgebung des Oberbergischen Kreises. Alle Schulen sind am Ort. Die Pfarrstelle umfaßt einen Teil von Waldbröl/Mitte mit einer größeren Zahl von Dörfern. Zum 1. Pfarrbezirk gehören weiterhin je ein Gemeinde- und Vereinshaus. Der Bezirk ist im besonderen durch Aktivitäten eines Missionsvereins pietistisch geprägt. Weitere Auskünfte erteilen: Pastor Helmuth Gutowski, Telefon (0 22 91) 47 93 oder Kirchmeister Jacobs, Telefon (0 22 91) 73 03. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 105. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Kirchengemeinde Waldbröl über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Konz-Karhaus, Kirchenkreis Trier, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 548. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde in Düsseldorf ist zum 1. Mai 1998 im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht liegt bei der Gemeinde. Die Matthäi-Kirchengemeinde hat zwei Gottesdienststätten und zwei Gemeindezentren. Der 4. Pfarrbezirk, der im Stadtteil Flingern (Nord) liegt, orientiert sich traditionell an der Matthäikirche und dem Pestalozzihaus als Gemeindezentrum. Die Pfarrstelle wird nach der Neustrukturierung der Gemeinde einen kleinen Seelsorgebezirk (ca. 1.000 Gemeindeglieder) umfassen, in dem das „Herz-Jesu-Heim“ – ein Altenpflegeheim – liegt. Die Betreuung der dort lebenden evangelischen Gemeindeglieder bildet einen Schwerpunkt der Pfarrstelle. Darüber hinaus wird die Beteiligung an den gesamtgemeindlichen Aufgaben und am Predigtturnus erwartet. Hierbei liegt es im Interesse der Gemeinde, dem eingeschränkten Dienst Rechnung zu tragen. Wir wünschen uns von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer: zeitbezogene Verkündigung des Evangeliums und diako-

nisches Engagement; ökumenische Offenheit gegenüber den katholischen Nachbargemeinden und eine Interesse an der Weltökumene (Konziliarer Prozeß); möglichst Berufserfahrung; Sensibilität für die Lebenssituationen der im Bezirk und in der Gemeinde Wohnenden; Begleitung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Kollegialität und Bereitschaft zur Mitarbeit im Team. Informationen geben Pfarrer Peter Andersen, Telefon (02 11) 68 56 64 oder Pfarrerin Gunda Wittich, Telefon (02 11) 23 43 59. Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Matthäi-Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht zum 1. August 1998 für die Schulpfarrstelle (1/2 Stelle) zur Erteilung ev. Religionsunterrichts am Städtischen Anno-Gymnasium in Siegburg eine/n Pfarrer/in mit schulpädagogischen Fähigkeiten und Erfahrungen. Sie/er soll die Aufgabe übernehmen, am Städtischen Anno-Gymnasium in Siegburg 13 Wochenstunden ev. Religionsunterricht in Sek. I und Sek. II zu erteilen; die Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schüler/innen zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten; mit den Lehrkräften, insbesondere mit den Religionslehrern/innen an der Schule vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Schule legt Wert auf seelsorgerliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Nähere Auskunft erteilen Pfarrer Mihan, Hermann-Löns-Straße 33, 53721 Siegburg, Telefon (0 22 41) 38 24 65 und Pfarrer Struwe, Hermann-Löns-Straße 6, 53757 Sankt Augustin, Telefon (0 22 41) 2 71 78.

#### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Hilden sucht für die Verwaltung ihres Schulzentrums mit Gymnasium, Realschule und Internat einen ev. Beamten/Verwaltungsangestellten / eine ev. Beamtin/Verwaltungsangestellte als Kassenleiter/Kassenleiterin für Teilzeittätigkeit. Zum Aufgabengebiet der mit BAT Vc/Vb bewerteten bzw. vergleichbar besoldeten Stelle gehört: Kassenleitung, Haushaltsüberwachung und Vermögensverwaltung; Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne nach kirchlichem und staatlichem Recht; Ausführung des Haushaltsplanes einschließlich Überwachung der laufenden Einnahmen und Ausgaben, Mittelbewirtschaftung und Mahnwesen; Erstellen von Jahresrechnung und Verwendungsnachweisen. Kenntnisse in der kameralen Haushaltswirtschaft und mehrere Jahre Verwaltungserfahrung, sowie die 1. Verwaltungsprüfung setzen wir voraus. Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Kuratorium des Schulzentrums der Ev. Kirchengemeinde Hilden, Gerresheimer Straße 74, 40724 Hilden.

Das Gemeinsame Gemeindeamt Neuss sucht ab 1. Mai 1998 eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter für die Leitung des Sachgebietes – Personalwesen –. In unserer Personalabteilung erfolgen Personalverwaltung und Abrechnung für 650 festangestellte Mitarbeiter sowie einer Vielzahl von Aushilfen. Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist das (autonome) Personalabrechnungssystem DOPAS im Einsatz. Zum Aufgabengebiet gehört ferner die Beratung aller Kirchengemeinden in

arbeitsrechtlichen Fragen und die Sitzungsbegleitung einschließlich der hierzu erforderlichen Vor- und Nachbereitung für Kirchengemeinden. Wir wünschen uns eine/einen Mitarbeiter/in, die/der ihre/seine Stärken in Personalwesen und -führung sieht und möglichst schon über Erfahrungen im Personalwesen verfügt. Die Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und zur Fortbildung setzen wir voraus. Voraussetzungen für die Besetzung dieser Stelle, die z. Zt. nach A 12 BBO bewertet ist, sind die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung (oder vergleichbarer Abschluß) sowie Kenntnisse in WORD und EXCEL. Ihre Bewerbung, die uns innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zugehen sollte, richten Sie bitte an die Gemeindeamtsversammlung des Gemeinsamen Ev. Gemeindeamtes Neuss, Postfach 10 05 42, 41405 Neuss. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Gemeindeamtsleiter, Herr Wittmann, Telefon (0 21 31) 954 - 440.

### Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1998

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Februar 1998, haben sich auf Seite 33 in der Veröffentlichung der „**Auflösung der Diakoniestation . . .**“ einige Fehler eingeschlichen. Nachfolgend geben wir noch einmal den gesamten, korrigierten Text bekannt:

#### Auflösung der Diakoniestation Wuppertal-Ronsdorf

Nr. 633 Az. 41 Düsseldorf, 15. Januar 1998  
Wuppertal-Ronsdorf 11

Die Satzung der Diakoniestation Wuppertal-Ronsdorf vom 13. Januar 1989, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/1989, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 aufgehoben.

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde  
Wuppertal-Ronsdorf  
gez. Unterschriften

Evangelisch-reformierte Gemeinde  
Ronsdorf  
gez. Unterschriften

Die Aufhebung wurde gemäß § 4 Abs. 4 des Verbandsgesetzes am 15. Januar 1998 genehmigt.

Das Landeskirchenamt

## Literaturhinweise

**Neue Choralbearbeitungen für Orgel.** Vor wenigen Wochen erschien eine Sammlung von 21 neuen Choralvorspielen für Orgel zu Liedern des Gesangbuchanhangs Rheinland-Westfalen-Lippe. Auf Grund eines Kompositionswettbewerbs des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln wurde mit besonderer Unterstützung der Evangelischen Kirche im Rheinland dieser 120 Seiten starke Band beim Verlag Dohr in Köln (E. D. 97500) herausgegeben. Die ausgewählten 21 Werke sind Originalkompositionen aus dem Jahre 1997. Vier Bearbeitungen wurden zudem mit Preisen ausgezeichnet. Stilistisch zwischen Neoromantik, zeitgenössischer Tonsprache und Elementen der Populärmusik angesiedelt, soll mit der Veröffentlichung dieses Bandes ein abwechslungsreiches Angebot musikalischer Formen für den Gottesdienst vorgelegt werden. Die Herausgeber hoffen, daß die Sammlung weite Verbreitung findet und im Rahmen von Liturgie, Konzert und Unterricht vielfältig genutzt wird. Der Preis beträgt DM 32,-. Die Choralvorspiel-sammlung ist in jeder Buch- oder Musikalienhandlung zu bestellen, ebenfalls über die Versandabteilung des Verlages Dohr, Kasselberger Weg 120, 50769 Köln, Fax (02 21) 70 43 95.

**Link-Orgel in der Evangelischen Christuskirche Andernach.** Entstehungsjahr 1914. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Andernach, 1998. 48 S., Abb.

**Die Leuchter der Salvatorkirche (Duisburg).** Texte: Carl Dieter Hinnenberg. Duisburg 1997. 14 S., Abb.

Wilfried Angst und Wolfgang Tereick: **Festschrift zur Übergabe der neuen Orgel in der Kreuzeskirche Duisburg-Marxloh.** 7. und 8. März 1998. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Marxloh. Duisburg 1998. 37 S., Abb.

! . . Sicht . . ? Jahresprogramm 1997. Dokumentation. Hrsg.: **Arbeitskreis „Kunst und Kirche“ des Ev. Kirchenkreises Duisburg-Süd.** Duisburg ca. 1997. 28 S., Abb.

**444 Jahre evangelische Kirche in Elberfeld.** Vorträge anläßlich der Eröffnung der historischen Bibliothek im Kirchenkreis Elberfeld im Sommer 1996. Hrsg. von Hermann-Peter Eberlein. Köln: Rheinland-Verlag 1998. 202 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 127).

**325 Jahre evangelische Kirche in Kaldenkirchen.** Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Kaldenkirchen, 1997. 59 S., Abb.

Walter Scheibler: **Geschichte der Evangelischen Gemeinde Monschau 1520-1939.** (Nachdruck der Ausgabe Aachen 1939). (Monschau: Evangelische Kirchengemeinde 1997). 337 S., Abb.

**Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Monschau 1939-1997.** Hrsg. aus Anlaß „400 Jahre Evangelische Gemeinde in Monschau“ vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Monschau, 1997. 111 S., Abb., Karte.

Wolfgang Motte: **Radevormwald in der Zeit der Kirchenspaltung 1591-1651.** Radevormwald: Bergischer Geschichtsverein 1998. 31 S.

Hans-Georg Becker: Die Blauen – ein Trierer Zustand? **Evangelische Kirchengemeinden Trier, Konz-Karthaus, Ehrang und Evangelisches Krankenhaus.** Trier 1997. 61 S., Abb.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 60 190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM. Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Blech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---